

.ANLAGE 1.16.

Anlage 1.16.1.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der
ein Teil des Naturschutzgebietes "Unterer Inn"
als Europaschutzgebiet bezeichnet wird
LGBI. Nr. 69/2004

Auf Grund des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBI. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 24/2004, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

Ein Teil des Naturschutzgebietes "Unterer Inn" ist Vogelschutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der "Vogelschutz- Richtlinie" (§ 5) und wird als Europaschutzgebiet "Unterer Inn" bezeichnet.

§ 2

Grenzen

Die Grenzen des Europaschutzgebietes "Unterer Inn" sind in den Teilplänen (Anlagen 1 bis 5) im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.

§ 3

Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. der in Tabelle 1 angeführten Vogelarten des Anhangs 1 der "Vogelschutz-Richtlinie" (§ 5) und deren Lebensräume sowie
2. der in Tabelle 2 angeführten, im Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten und deren Lebensräume.

Tabelle 1:

Code-Bezeichnung	Bezeichnung der Art	Bezeichnung des Lebensraumes
A002	Prachttaucher (<i>Gavia actica</i>)	störungsarme große Wasserflächen im Winterhalbjahr
A022	Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)	Schilfflächen in vom Inn abgedämmten Bereichen
A023	Nachtreiher (<i>Nycticorax nycticorax</i>)	Weidenbüsche auf Halbinseln oder Inseln
A027	Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)	störungsarme und fischreiche Flachgewässer, alte Baumbestände in den Auwäldern
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	alternde Weiden - Pappelauwälder
A075	Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	störungsarme Wasserflächen, Sedimentbänke, alte Baumbestände auf den Anlandungen
A081	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	störungsfreie Schilfflächen; Gewässer und deren Verlandungszonen
A140	Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	großflächige störungsarme Sedimentflächen

A1.16. - Europaschutzgebiete

A176	Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)	lückig bewachsene Flächen auf störungsarmen Inseln
A193	Flussseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	vegetationsarme störungsarme Inseln
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Uferanrisse und Wurzelteller umgestürzter Bäume; teilweise abgedämmte Gewässer mit ausreichenden Sichttiefen und Ufervegetation aus Schilf und/oder Weidengebüsch
A234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Weiden - Pappelauwälder
A236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Weiden - Pappelauwälder
A272	Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	räumlich und zeitlich dynamische Verteilung der Anlandungs- und Wasserflächen

Tabelle 2

Code-Bezeichnung	Bezeichnung der Art	Bezeichnung des Lebensraumes
A039	Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	offene Wasserflächen, Sedimentbänke
A043	Graugans (<i>Anser anser</i>)	offene Wasserflächen, Röhricht, Sedimentbänke
A050	Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	Flachwasserzonen, Sedimentbänke
A051	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	Flachwasserzonen, Sedimentbänke
A052	Krickente (<i>Anas crecca</i>)	Flachwasserzonen, Sedimentbänke
A053	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	Flachwasserzonen, Sedimentbänke
A054	Spießente (<i>Anas acuta</i>)	Flachwasserzonen, Sedimentbänke
A055	Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	Flachwasserzonen, Sedimentbänke
A056	Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	Flachwasserzonen, Sedimentbänke
A058	Kolbenente (<i>Netta rufina</i>)	offene Wasserflächen mit Makrophyten, Röhricht
A059	Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	offene Wasserflächen, Röhricht
A061	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	offene Wasserflächen, Röhricht
A067	Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	offene Wasserflächen, Auwald
A070	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	offene Wasserflächen, Sedimentbänke
A118	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	Röhricht
A123	Teichhuhn	Wasserflächen, Röhricht

A1.16. - Europaschutzgebiete

	(Gallinula chloropus)	
A125	Bläßhuhn (Fulica atra)	Wasserflächen, Röhricht
A142	Kiebitz (Vanellus vanellus)	Flachwasserzonen, Sedimentbänke
A153	Bekassine (Gallinago gallinago)	Flachwasserzonen, Sedimentbänke
A156	Uferschnepfe (Limosa limosa)	Flachwasserzonen, Sedimentbänke
A160	Brachvogel (Numenius arquata)	Flachwasserzonen, Sedimentbänke
A179	Lachmöwe (Larus ridibundus)	Wasserflächen, Sedimentbänke, Röhricht
A182	Sturmmöwe (Larus canus)	Wasserflächen, Sedimentbänke
A184	Silbermöwe (Larus argentatus)	Wasserflächen, Sedimentbänke
A210	Turteltaube (Streptopelia turtur)	Auwald, Weidengebüsch
A391	Kormoran (Phalacrocorax carbo)	offene Wasserflächen, Auwald

§ 4

Erlaubte Eingriffe

Die im § 2 der Verordnung, mit der der "Untere Inn" als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 148/2002, festgelegten erlaubten Eingriffe führen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

§ 5

Verweisung

Die in dieser Verordnung zitierte "Vogelschutz-Richtlinie" steht derzeit in folgender Fassung in Geltung: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1 ff, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Anpassung der Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von deren Durchführungsbefugnissen, die in nach dem Konsultationsverfahren (Einstimmigkeit) erlassenen Rechtsakten des Rates vorgesehen sind, an den Beschluss 1999/468/EG, ABl. Nr. L 122 vom 16.5.2003, S. 36 ff.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Braunau am Inn, St. Peter am Hart, Mining, Mühlheim, Kirchdorf am Inn, Obernberg am Inn, Reichersberg und Antiesenhofen, bei den Bezirkshauptmannschaften Braunau am Inn und Ried im Innkreis sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

A1.16. - Europaschutzgebiete

Anlage 1.16.2.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Naturschutzgebiet
"Dachstein" in den Gemeinden Gosau, Hallstatt und Obertraun
als Europaschutzgebiet bezeichnet wird
LGBl. Nr. 6/2005

Gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001),
LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 24/2004, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

Das Naturschutzgebiet "Dachstein" ist

1. Vogelschutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der "Vogelschutz-Richtlinie" (§ 5 Z. 1) sowie
 2. Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der "FFH-Richtlinie" (§ 5 Z. 2), welches mit der Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2003 (§ 5 Z. 3) als "Dachstein" ausgewiesen wurde
- und wird als "Europaschutzgebiet Dachstein" bezeichnet.

§ 2

Grenzen

Das Europaschutzgebiet umfasst jenes Gebiet, das mit Verordnung der Oö. Landesregierung LGBl. Nr. 10/2001, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 160/2001, zum Naturschutzgebiet "Dachstein" in den Gemeinden Gosau, Hallstatt und Obertraun erklärt wurde und mit der ein Landschaftspflegeplan für die Zone C des Naturschutzgebietes "Dachstein" erlassen wurde.

§ 3

Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. der in Tabelle 1 angeführten Vogelarten des Anhangs I der "Vogelschutz-Richtlinie" (§ 5 Z. 1):

Tabelle 1:

Code-Bezeichnung	Bezeichnung der Art
A091	Steinadler
A103	Wanderfalke
A104	Haselhuhn
A106	Alpenschneehuhn
A107	Birkhuhn
A108	Auerhuhn
A217	Sperlingskauz
A223	Raufußkauz
A234	Grauspecht
A236	Schwarzspecht
A239	Weißrückenspecht
A241	Dreizehenspecht
A320	Zwergschnäpper

und

A1.16. - Europaschutzgebiete

2. der in Tabelle 2 angeführten, im Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten:

Tabelle 2:

Code-Bezeichnung	Bezeichnung der Art
A250	Felsenschwalbe
A259	Bergpieper
A256	Baumpieper
A261	Gebirgsstelze
A282	Ringdrossel
A313	Berglaubsänger

und

3. der nachstehend angeführten Lebensräume der in Tabelle 1 und 2 angeführten Vogelarten:

Bezeichnung des Lebensraumes

Felswände

Felslebensräume der alpinen Zone

Alpine Matten

Latschengebüsche der alpinen Zone

Naturnahe Waldflächen von der montanen bis zur subalpinen Zone

und

4. der in Tabelle 3 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der "FFH-Richtlinie" (§ 5 Z. 2):

Tabelle 3:

Code-Bezeichnung gemäß der "FFH-Richtlinie" (Kennzeichnung eines prioritären natürlichen Lebensraumes mit einem "*")	Bezeichnung des Lebensraumes
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
4070*	Buschvegetation mit <i>Pinus mugo</i> und <i>Rhododendron hirsutum</i> (<i>Mugo-Rhododendretum hirsuti</i>)
9420	Alpiner Lärchen- und/oder Arvenwald
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
8340	Permanente Gletscher
6170	Alpine und subalpine Rasen
8120	Kalk- und Kalschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe (<i>Thlaspietea rotundifolii</i>)
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (<i>Vaccinio-Piceetea</i>)
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)
9140	Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und <i>Rumex arifolius</i>

A1.16. - Europaschutzgebiete

und

5. der in Tabelle 4 angeführten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs II der "FFH-Richtlinie" (§ 5 Z. 2):

Tabelle 4:

Code-Bezeichnung	Bezeichnung der Art
1136	Koppe (<i>Cottus gobio</i>)
1902	Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)

§ 4

Erlaubte Eingriffe

Die im § 2 der Verordnung, mit der der Dachstein in den Gemeinden Gosau, Hallstatt und Obertraun als Naturschutzgebiet festgestellt und mit der ein Landschaftspflegeplan für die Zone C des Naturschutzgebietes "Dachstein" erlassen wird, LGBl. Nr. 10/2001, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 160/2001, festgelegten erlaubten Eingriffe führen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

§ 5

Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. "Vogelschutz-Richtlinie": Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1 ff, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Anpassung der Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von deren Durchführungsbefugnissen, die in nach dem Konsultationsverfahren (Einstimmigkeit) erlassenen Rechtsakten des Rates vorgesehen sind, an den Beschluss 1999/468/EG, ABl. Nr. L 122 vom 16.5.2003, S. 36 ff;
2. "FFH-Richtlinie": Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 ff, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 zur Anpassung der Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von Durchführungsbefugnissen, die in Rechtsakten vorgesehen sind, für die das Verfahren des Artikels 251 des EG-Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates, ABl. Nr. L 284 vom 31.10.2003, S. 1 ff;
3. "Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2003": Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, ABl. Nr. L 14 vom 21.1.2004, S. 21 ff.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

A1.16. - Europaschutzgebiete

Anlage 1.16.3.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet
**"Nationalpark Oö. Kalkalpen -
Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge"**
als Europaschutzgebiet bezeichnet wird
LGBl. Nr. 58/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 131/2009

Auf Grund des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 24/2004, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

Das Gebiet des "Nationalparks Oö. Kalkalpen – Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge" ist

1. Vogelschutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der "Vogelschutz-Richtlinie" (§ 5 Z. 1) sowie
2. Teil des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ (§ 5 Z 2), welches mit der Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 (§ 5 Z 3) als „Nationalpark Kalkalpen, 1. Ordnungsabschnitt“ ausgewiesen wurde und wird als "Europaschutzgebiet Nationalpark Oö. Kalkalpen" bezeichnet. (*Anm: LGBl. Nr. 131/2009*)

§ 2

Grenzen

Das Europaschutzgebiet umfasst jenes Gebiet, das mit der Nationalparkerklärung "Oö. Kalkalpen", LGBl. Nr. 112/1997, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 27/2002, LGBl. Nr. 82/2003 und LGBl. Nr. 131/2009 zum "Nationalpark Oö. Kalkalpen – Gebiet Reichraminger Hintergebirge/ Sengsengebirge" erklärt wurde.

(*Anm: LGBl. Nr. 131/2009*)

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Gebiets ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. der in Tabelle 1 angeführten Vogelarten des Anhangs I der "Vogelschutz-Richtlinie" (§ 5 Z. 1)

Tabelle 1:

Code-Bezeichnung	Bezeichnung der Art
A030	Schwarzstorch
A072	Wespenbussard
A080	Schlangenadler
A091	Steinadler
A103	Wanderfalke
A104	Haselhuhn
A106	Alpensneehuhn
A107	Birkhuhn
A108	Auerhuhn

A1.16. - Europaschutzgebiete

A215	Uhu
A217	Sperlingskauz
A224	Ziegenmelker
A234	Grauspecht
A236	Schwarzspecht
A241	Dreizehenspecht
A320	Zwergschnäpper
A321	Halsbandschnäpper
A338	Neuntöter

und

2. der in Tabelle 2 angeführten, im Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten:

Tabelle 2:

Code-Bezeichnung	Bezeichnung der Art
A155	Waldschnepfe
A168	Flussuferläufer
A207	Hohltaube
A319	Grauschnäpper

und

3. der nachstehend angeführten Lebensräume der in Tabelle 1 und 2 angeführten Vogelarten:

Bezeichnung des Lebensraums

Naturnahe Waldflächen von der montanen bis zur subalpinen Zone

Alpine Matten

Felslebensräume der alpinen Zone

Felswände

Extensiv bewirtschaftete Almlebensräume

Naturnahe oder unregulierte Fließgewässer

und

4. der in Tabelle 3 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der "FFH-Richtlinie" (§ 5 Z. 2):

Tabelle 3:

Code-Bezeichnung gemäß der "FFH-Richtlinie" (Kennzeichnung eines prioritären natürlichen Lebensraumes mit einem "**")	Bezeichnung des Lebensraumes
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
3240	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von <i>Salix eleagnos</i>
4060	Alpine und boreale Heiden
4070*	Buschvegetation mit <i>Pinus mugo</i> und <i>Rhododendron hirsutum</i>

A1.16. - Europaschutzgebiete

	(Mugo-Rhododendretum hirsuti)
6110*	Lückige basophile oder Kalk- Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)
6170	Alpine und subalpine Kalkrasen
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
7110*	Lebende Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7220*	Kalktuffquellen (Cratoneurion)
7230	Kalkreiche Niedermoore
8120	Kalk- und Kalkschieferhutthalden der montanen bis alpinen Stufe (Thlaspietea rotundifolii)
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
9140	Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Rumex arifolius
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
91D0*	Moorwälder
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)

und

5. der in Tabelle 4 angeführten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs II der "FFH-Richtlinie" (§ 5 Z. 2):

Tabelle 4:

Code-Bezeichnung	Bezeichnung der Art
1052	Veilchenscheckenfalter (Insekten)
1065	Skabiosenscheckenfalter (Insekten)
1078	Spanische Fahne (Insekten)
1087	Alpenbockkäfer (Insekten)
1193	Gelbbauchunke (Amphibien)
1303	Kleine Hufnase (Säugetiere)
1354	Braunbär (Säugetiere)
1361	Luchs (Säugetiere)
1902	Frauenschuh (Blütenpflanzen)

§ 4

Erlaubte Eingriffe

(1) Tätigkeiten und Maßnahmen, die gemäß § 8 Abs. 3 Oö. Nationalparkgesetz in der Naturzone ohne bescheidmäßige Feststellung zulässig sind, führen in der Naturzone keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

A1.16. - Europaschutzgebiete

(2) Tätigkeiten und Maßnahmen, die gemäß § 9 Abs. 3 Oö. Nationalparkgesetz in der Bewahrungszone ohne bescheidmäßige Feststellung zulässig sind, führen in der Bewahrungszone keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

§ 5

Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. "Vogelschutz-Richtlinie": Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1 ff, in der Fassung der Richtlinie 2008/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008, ABl. Nr. L 323 vom 3.12.2008, S. 31 f;
2. "FFH-Richtlinie": Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 ff in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368 ff;
3. "Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008": Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer zweiten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, ABl. Nr. L 43 vom 13.2.2009, S. 63 ff.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

A1.16. - Europaschutzgebiete

Anlage 1.16.4.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Gebiete in den Gemeinden Schörfing am Attersee, Weyregg am Attersee, Steinbach am Attersee, Unterach am Attersee, Seewalchen am Attersee, Attersee, Nußdorf am Attersee, Berg im Attergau, Tiefgraben, Mondsee, St. Lorenz und Innerschwand als "**Europaschutzgebiet Mond- und Attersee**" bezeichnet werden

LGBL Nr. 131/2006

Auf Grund des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBL Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL Nr. 61/2005, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

Der Mondsee und der Attersee, die Seeache sowie Teile des Weißenbaches, der Fuschler Ache und der Zeller Ache sind Teil des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ (§ 5 Z 1), welches mit der Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2003 (§ 5 Z 2) ausgewiesen wurde und werden als „Europaschutzgebiet Mond- und Attersee“ bezeichnet.

§ 2

Grenzen

Die Grenzen des „Europaschutzgebiets Mond- und Attersee“ sind in den Teilplänen (Anlage 1 bis 4) im Maßstab 1:10.000 dargestellt.

§ 3

Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebiets ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. des in der Tabelle 1 angeführten natürlichen Lebensraumes des Anhangs I der „FFH-Richtlinie“ (§ 5 Z 1):

Tabelle 1:

Codebezeichnung gemäß der „FFH-Richtlinie“	Bezeichnung des Lebensraumes
3140	Oligo - bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

sowie

2. der in der Tabelle 2 angeführten Tierarten des Anhangs II der „FFH-Richtlinie“ (§ 5 Z 1):

Tabelle 2:

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art
1139	Perlfisch (<i>Rutilus frisii meidingeri</i>)
1141	Seelaube (<i>Chalcalburnus chalcoides mento</i> , Mairénke)

A1.16. - Europaschutzgebiete

§ 4

Erlaubte Eingriffe

Keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 führen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei gemäß dem Oö. Fischereigesetz, der Atterseefischereiordnung sowie der Mondseefischereiordnung;
2. der Gemeingebrauch gemäß § 8 WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2005;
3. die Errichtung, Instandhaltung und Änderung von Erholungs- und Freizeitanlagen (Stege etc.), ausgenommen die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen unter Wasser;
4. die Linien- und Ausflugsschifffahrt in der derzeit betriebenen Form;
5. die Instandhaltung rechtmäßig bestehender Anlegestellen und Fahrtrinnen (bspw. innerhalb von Marinas);
6. Sport- und Freizeitaktivitäten, wie Segeln, Rudern, Wasserschi fahren, Motorboot fahren, etc., ausgenommen Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen;
7. die Errichtung von Gebäuden am Ufer;
8. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
9. die Instandhaltung von bestehenden, genehmigten Hochwasserschutzanlagen sowie der rechtmäßige Betrieb und die Instandsetzung von Wasserkraftanlagen.

§ 5

Verweisung

Die in dieser Verordnung zitierten gemeinschaftlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. „FFH-Richtlinie“: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl.Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 ff, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 zur Anpassung der Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von Durchführungsbefugnissen, die in Rechtsakten vorgesehen sind, für die das Verfahren des Artikels 251 des EG-Vertrages gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates, ABl.Nr. L 284 vom 31.10.2003, S. 1 ff;
2. „Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2003“:
Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, ABl.Nr. L 14 vom 21.1.2004, S. 21 ff.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Schörfling am Attersee, Weyregg am Attersee, Steinbach am Attersee, Unterach am Attersee, Seewalchen am Attersee, Attersee, Nußdorf am Attersee, Berg im Attergau, Tiefgraben, Mondsee, St. Lorenz und Innerschwand, bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

A1.16. - Europaschutzgebiete

Anlage 1.16.5.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das
"Obere Donau- und Aschachtal" als Europaschutzgebiet
bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan
für dieses Gebiet erlassen wird
LGBL.Nr. 72/2009

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBL. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. Nr. 138/2007, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

(1) Das Gebiet „Oberes Donautal“ (offizielle Gebietskennziffer des Gebiets AT3112000) ist Vogelschutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der „Vogelschutz-Richtlinie“ (§ 7 Z 1).

(2) Das Gebiet „Oberes Donau- und Aschachtal“ (offizielle Gebietskennziffer des Gebiets AT3122000) ist gemäß der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12. Dezember 2008 (§ 7 Z 3) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 2).

(3) Die im Abs. 1 und 2 bezeichneten Gebiete werden als „Europaschutzgebiet Oberes Donau- und Aschachtal“ bezeichnet.

§ 2

Grenzen

(1) In der Anlage sind die Grenzen des Europaschutzgebiets und - innerhalb desselben - die Grenzen des Vogelschutzgebiets in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 bis 2/16) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des Europaschutzgebiets oder - innerhalb desselben - über die Grenzen des Vogelschutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlagen 3/1 und 3/2 maßgeblich.

(2) Das Europaschutzgebiet umfasst unter anderem die Gebiete, die von folgenden Verordnungen zur Gänze (Z. 1 bis 5) oder teilweise (Z. 6) erfasst sind:

1. Verordnung, mit der „Hangwälder im Tal der Großen Mühl“ in den Gemeinden Kirchberg o.d.D. und Kleinzell als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBL. Nr. 94/1996,
2. Verordnung, mit welcher der „Schlossberg Neuhaus“ in der Gemeinde St. Martin im Mühlkreis als Naturschutzgebiet festgestellt wird und mit dem ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird, LGBL. Nr. 97/2004,
3. Verordnung, mit der das Tal des Kleinen Kößlbaches in den Gemeinden Engelhartzell, St. Aegidi und Waldkirchen a.W. als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBL. Nr. 69/1996, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 45/2001,
4. Verordnung, mit welcher der „Predigtstuhl“ in der Gemeinde Hartkirchen als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBL. Nr. 77/2001,
5. Verordnung, mit der Teile des Aschachtales, Gemeinde Stroheim, als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBL. Nr. 9/2004,
6. Verordnung, mit der das „Rannatal“ in den Gemeinden Neustift i.M. und Pfarrkirchen i.M. als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBL. Nr. 34/2002.

A1.16. - Europaschutzgebiete

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Vogelschutzgebiets „Oberes Donautal“ (§ 1 Abs. 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in der Tabelle 1 angeführten Vogelarten des Anhangs I der „Vogelschutz-Richtlinie“ (§ 7 Z 1) und deren Lebensräume:

Tabelle 1:

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art	Bezeichnung des Lebensraums
A030	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	Große geschlossene Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturiert durch Lichtungen, Waldwiesen, Bachtäler, waldnahe Wiesen und Feuchtflächen; Felsbänder
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Große Waldgebiete mit Altholz, strukturiert durch Lichtungen; extensiv genutzte Grünlandflächen mit kleinen Feldgehölzen; Gewässer
A215	Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	Unzugängliche, wenig gestörte Felsbänder; offene oder locker mit Bäumen bestandene Flächen, offene landwirtschaftliche Flächen; Gewässerränder und bewaldete Hänge, strukturiert durch Lichtungen
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Senkrechte Uferanbrüche; strauchförmige Ufervegetation; Gewässer
A234	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Große zusammenhängende Waldflächen mit Altholzbeständen und Altholzinseln(vorwiegend Buchen)

(2) Schutzzweck des als „Oberes Donau- und Aschachtal“ bezeichneten Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 2) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in Tabelle 2 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 2):

Tabelle 2:

Codebezeichnung gemäß „FFH-Richtlinie“ (Kennzeichnung eines prioritären natürlichen Lebensraums mit einem „*“)	Bezeichnung des Lebensraums
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen(<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen

A1.16. - Europaschutzgebiete

	Mitteleuropas
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedoalbi-Veronicion dillenii
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
9130	Waldmeister-Buchenwald(<i>Asperulo-Fagetum</i>)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald(<i>Galio-Carpinetum</i>)
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (<i>Vaccinio-Piceetea</i>)

und

2. der in Tabelle 3 angeführten Tierarten des Anhangs II der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 2) und deren Lebensräume:

Tabelle 3:

Codebezeichnung gemäß „FFH-Richtlinie“	Bezeichnung der Art	Bezeichnung des Lebensraums
1337	Biber (<i>Castor fiber</i>)	Natürliche Flusssysteme mit guter Wasserqualität und ganzjähriger Wasserführung; ausreichender Uferbewuchs
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Flüsse, Bäche und Teiche mit gut strukturierten Ufern und guter Wasserqualität
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Unterwuchsarme Wälder; Wiesen
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Fischfreie, permanente, besonnte Stillgewässer; Altwasserarme mit Unterwasservegetation; Feuchtwiesen; Gehölze
1193	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	Temporär besonnte, vegetationsarme und fischfreie Stillgewässer, Kleingewässerkomplexe; Mosaik aus Ruderalflächen, Waldrändern und Lichtungen
1061	Dunkler Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Extensiv genutzte oder brachliegende Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes; Ameisen der Gattung <i>Myrmica</i>
1059	Heller Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	Extensiv genutzte oder brachliegende Wiesen; trockenere Saumstandorte mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes; Vorkommen der Ameisenarten <i>Myrmica scabrinodis</i> und <i>Myrmica rubra</i>
1078	Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>)	Lichte, feuchte Laub- und Mischwälder; Lichtungen; Wegränder; buschreiche Hänge, flussbegleitende Gehölzstrukturen mit reichlich Saumbewuchs

A1.16. - Europaschutzgebiete

1083	Hirschkäfer (Lucanus cervus)	Eichenreiche Wälder mit hohem Anteil an Alt- und Totholz; Wurzelstöcke und absterbende Stümpfe
1160	Streber (Zingel streber)	Größere Fließgewässer mit schottriger Sohle und Bereichen mit hoher Strömungsgeschwindigkeit
1114	Frauennerfling (Rutilus pigus)	Größere Fließgewässer mit vielfältiger Habitatausstattung (Schotterbänke, angeströmte Ufer,..)
1124	Weißflossengründling (Gobio albipinnatus)	Größere Fließgewässer mit höherer Strömung
1163	Koppe (Cottus gobio)	Lockerer grobkörniges Sohlsubstrat in strömungsreichen Fließgewässern
1157	Schrätzer (Gymnocephalus schraetzer)	Größere Fließgewässer mit kiesig-sandiger Sohle und Bereichen geringer Strömung
1130	Schied, Rapfen (Aspius aspius)	Größere Fließgewässer mit kiesiger Sohle
2522	Sichling (Pelecus cultratus)	Langsam fließende Gewässer (abschnitte) mit angebundenen Altarmen
1139	Perlfisch (Rutilus frisii meidingeri)	Fließgewässer mit kiesiger Sohle
1159	Zingel (Zingel zingel)	Größere Fließgewässer mit schottrig-kiesiger Sohle und Bereichen mit mäßiger Strömungsgeschwindigkeit
2555	Donaukaulbarsch (Gymnocephalus baloni)	Altarme; Fließgewässer mit geringer Strömungsgeschwindigkeit

§ 4

Erlaubte Maßnahmen

(1) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

(2) Außerhalb der im § 2 Abs. 2 genannten Naturschutzgebiete führen insbesondere nachstehende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. auf allen Waldflächen innerhalb des Europaschutzgebiets

a) die Bewirtschaftung in Form

- der Einzelstammentnahme,
- von Kleinkahlhieben bis 0,2 ha im Schutzwald,
- der Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung im erforderlichen Umfang,
- der Entnahme von Fichten nach wirtschaftlichen Überlegungen sowie
- der Nutzung von Uferbegleitgehölzen;

A1.16. - Europaschutzgebiete

- b) die Anlage von Rückegassen und Lagerplätzen, sofern dafür keine Sprengung erforderlich ist;
- c) mechanische Kulturvorbereitung und -pflege, einschließlich die Anwendung von Verbisschutzmitteln;
- d) mechanische Forstschutzmaßnahmen;
- e) Maßnahmen zum Schutz der Naturverjüngung;
2. die rechtmäßige forstliche Bewirtschaftung sowie die rechtmäßige Anlage und Verbreiterung von Forststraßen und Rückewegen ausgenommen
 - auf jenen Flächen, die einem Lebensraumtyp der Tabelle 2 zugeordnet werden,
 - auf Flächen, auf denen aktuell Brut- oder Schlafplätze der Art „1324 Großes Mausohr“ oder Brutplätze der Art „1083 Hirschkäfer“ festgestellt wurden und
 - auf Flächen innerhalb des Vogelschutzgebiets „Oberes Donautal“ auf denen aktuell Brutplätze von Vogelarten der Tabelle 1 festgestellt wurden;
3. die rechtmäßige Durchführung von Kahlhieben und die Anlage und Verbreiterung von Forststraßen und Rückewegen auf Flächen, die dem Lebensraum „9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)“ zugeordnet werden;
4. die Wiederbewaldung, Dickungspflege und Durchforstung in Lebensräumen der in Tabelle 2 unter Erhalt der für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristischen Baumartenzusammensetzung;
5. die zeitgemäße landwirtschaftliche Nutzung (§ 3 Z 17 Oö. NSchG 2001), ausgenommen auf Flächen,
 - die einem Lebensraumtyp der Tabelle 2 zugeordnet werden oder
 - die Lebensräume der Arten „1061 Dunkler Ameisenbläuling“ und „1059 Heller Ameisenbläuling“ darstellen;
6. die ein- bis zweimalige Mahd mit einmaliger Wirtschaftsdüngergabe (Festmist, Gülle oder Jauche) auf Flächen des Lebensraumtyps „6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)“;
7. die Entbuschung und einmalige, späte Mahd im zweijährigen Abstand im Lebensraumtyp „6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“;
8. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
9. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Anlage von Fütterungen
 - auf Flächen, die den Lebensraumtypen „6430 Feuchte Hochstaudenfluren“, „8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas“, „8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation“ oder „8230 Silikatfelsen mit Fetthennen-Pionierv egetation“ zugeordnet werden und
 - auf Flächen, die Lebensräume der Arten „1061 Dunkler Ameisenbläuling“ oder „1059 Heller Ameisenbläuling“ darstellen;
10. der Gemeingebrauch gemäß § 8 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2006;
11. das Befahren der Donau mit Wasserfahrzeugen;
12. die rechtmäßige Benutzung der bestehenden Wege und Straßen;
13. das Befahren durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, durch von diesen beauftragte und sonstige berechnigte Personen;
14. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen und Wegen im erforderlichen Umfang;
15. Instandhaltung von rechtmäßig errichteten Bauwerken, Anlagen und Einrichtungen;
16. Maßnahmen im Rahmen des rechtmäßigen Betriebs der bestehenden Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Ableitung, Weiterleitung und Weiterverteilung elektrischer Energie einschließlich der für den Betrieb dieser Anlagen behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen.

A1.16. - Europaschutzgebiete

(3) Die Bestimmungen für die im § 2 Abs. 2 genannten Naturschutzgebiete bleiben unberührt.

§ 5

Ziele des Landschaftspflegeplans

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Vogelarten gemäß Tabelle 1, Lebensraumtypen gemäß Tabelle 2 und der Tierarten gemäß Tabelle 3 zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils nutzungsberechtigten Personen.

(3) Das aktuelle Vorkommen der in Tabelle 2 genannten Lebensraumtypen und das Verbreitungsgebiet der Arten „1061 Dunkler Ameisenbläuling“ und „1059 Heller Ameisenbläuling“ ist in den Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 bis 2/16) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf dieser Darstellungen, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3/3 maßgeblich.

§ 6

Landschaftspflegeplan

(1) Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind,

1. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 4 genannten Vogelarten zu gewährleisten:

Tabelle 4:

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
A030 Schwarzstorch	Erhalt von Altholzbeständen, Außernutzungstellung von Waldbeständen, Erhalt waldnaher Wiesen, naturnaher Bachläufe und Feuchtflächen; Sicherung bekannter Horststandorte durch Ausweisung von Ruhezeiten, Durchführung von Nutzungen/Maßnahmen nur außerhalb der Balz- und Brutzeit
A072 Wespenbussard	Erhalt aufgelockerter Waldbestände und Altholzinseln, Verlängerung der Umtriebszeit; Erhalt und Pflege extensiver Wiesenflächen insbesondere in Waldrandnähe, Durchführung von Nutzungen/Maßnahmen nur außerhalb der Balz- und Brutzeit
A215 Uhu	Sicherung der Brutplätze durch Ruhezeiten, Durchführung von Nutzungen/Maßnahmen nur außerhalb der Balz- und Brutzeit
A229 Eisvogel	Sicherung von (potenziellen und aktuellen) Brutplätzen, Schaffung geeigneter Strukturen zur Anlage von Bruthöhlen im Rahmen von Wasserbaumaßnahmen
A234 Schwarzspecht	Erhalt geeigneter Bäume zur Anlage von Bruthöhlen (v.a. Buchen mit einem Brusthöhendurchmesser größer 35 cm), Erhalt von Altholzinseln, Außernutzungstellung von Waldbeständen, Erhöhung der

A1.16. - Europaschutzgebiete

Umtriebszeit, Durchführung von Nutzungen/Maßnahmen
nur außerhalb der Balz- und Brutzeit

2. einen günstigen Erhaltungszustand der in Tabelle 5 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten:

Tabelle 5:

Bezeichnung der Lebensräume	Pfleßemaßnahmen
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	Erhaltung der Gewässer bezüglich Wasser- und Nährstoffhaushalt, Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (z. B. Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich, effektive Abwasserreinigung)
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	Schutz und Erhaltung der Gewässerhydrologie; Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (z. B. Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich, effektive Abwasserreinigung)
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Erhaltung eines möglichst unbeeinflussten natürlichen Störungsregimes; Entbuschung; Spätsommermahd im zweijährigen Abstand; Anlage von Pufferstreifen bei angrenzenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (Düngeverzicht oder Düngereduktion)
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	Extensive Nutzung (ein- bis zweimalige Mahd, keine Düngung); Maßnahmen zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen (z. B. Anlage von Pufferstreifen)
9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen, Belassen von Altholzinseln; Belassen von liegendem und stehendem Totholz; Verlängerung der Umtriebszeit; Belassen der Strauchschicht; Belassen von Schlägerungsresten; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung bzw. Aufforstung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Wildstandsregulierung in Richtung eines mit der Waldgesellschaft verträglichen Wildstands, Schutz der (Natur-)Verjüngung
9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen, Belassen von Altholzinseln; Belassen von liegendem und stehendem Totholz; Verlängerung der Umtriebszeit; Belassen der Strauchschicht; Belassen von Schlägerungsresten; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung bzw. Aufforstung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Wildstandsregulierung in Richtung eines mit der Waldgesellschaft verträglichen Wildstands, Schutz der (Natur-)Verjüngung
9170 Labkraut-Eichen-	Mittelwaldnutzung; Nutzungsverzicht Einzelbäume (ausgenommen Hainbuchen), Belassen von

A1.16. - Europaschutzgebiete

Hainbuchen-wald (Galio-Carpinetum)	Altholzinseln; Förderung der Eiche durch Lochhiebe oder kleinflächige Kahlhiebe; Belassen von liegendem und stehendem Totholz; Verlängerung der Umtriebszeit bei Eichen und anderen beigemischten Edellaubbaumarten; Belassen der Strauchschicht; Belassen von Schlägerungsresten; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung unter Förderung der gesellschaftstypischen Gehölze; Wildstandsregulierung in Richtung eines mit der Waldgesellschaft verträglichen Wildstands; Schutz der (Natur-) Verjüngung
9180* Schlucht- und Hangmisch-wälder (Tilio-Acerion)	Begrenzung der Schlaggröße; Belassen von liegendem und stehendem Totholz; Verlängerung der Umtriebszeit; Belassen der Strauchschicht; Belassen von Schlägerungsresten; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze
91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion inca-nae, Salicion albae)	Erhalt der Dynamik und der Standortverhältnisse (laterale Vernetzung mit den Fließgewässern, Anbindung von Nebenarmen, u.a.); Nutzungsverzicht Einzelbäume; Belassen von Altholzinseln; Belassen von liegendem und stehendem Totholz; Verlängerung der Umtriebszeit; Belassen der Strauchschicht; Belassen von Schlägerungsresten; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze
9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)	Dauernder Nutzungsverzicht

und

3. einen günstigen Erhaltungszustand der in Tabelle 6 genannten Tierarten zu gewährleisten:

Tabelle 6:

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
1337 Biber	Erhalt des Ufergehölzsaums mit standortgerechten Gehölzen
1355 Fischotter	Erhalt von strukturierten Ufern mit Ufergehölzsäumen; Erhalt naturnaher Gewässerabschnitte und Kleingewässer
1324 Großes Mausohr	Erhalt unterwuchsfreier bzw. unterwuchsarmer Laub- und Mischwälder sowie Wiesenflächen
1166 Kammolch	Erhalt von Kleingewässern; Maßnahmen zur Sicherung bestehender Stillgewässer im Bereich der Schlägener Schlinge
1193 Gelbbauchunke	Erhalt von Kleingewässern (flach, temporär bis episodisch); Entbuschung im Bereich potenzieller Habitate
1061 Dunkler Ameisenbläuling	Mahd nicht vor dem 1. September, auf wüchsigen Standorten ist zusätzlich eine Frühjahrmahd vor dem 31. Mai möglich; Einschränkung der Düngung

A1.16. - Europaschutzgebiete

1059 Heller Ameisenbläuling	Mahd nicht vor dem 1. September, auf wüchsigen Standorten ist zusätzlich eine Frühjahrsmahd vor dem 31. Mai möglich; Einschränkung der Düngung
1078 Spanische Flagge	Erhalt feuchter Waldsäume
1083 Hirschkäfer	Erhalt alter, nicht allzu dichter Eichenbestände; Belassen von Totholz und alten Bäumen
1160 Streber	Erhalt von Schotterbänken in Stauwurzelbereichen sowie naturnaher Bacheinmündungen; Reaktivierung durchströmter Nebenarme und Inseln mit Vegetation
1114 Frauenerfling	Erhalt von Schotterbänken in Stauwurzelbereichen, naturnahen Bacheinmündungen, durchströmten Nebenarmen und Inseln mit Vegetation sowie einseitig angebundenen Altarmen
1124 Weißflossen- gründling	Erhalt von Schotterbänken in Stauwurzelbereichen, naturnahen Bacheinmündungen, durchströmten Nebenarmen und Inseln mit Vegetation sowie einseitig angebundenen Altarmen
1163 Koppe	Erhalt naturnaher Bacheinmündungen, Schotterbänken in Stauwurzelbereichen, durchströmter Nebenarme und Inseln mit Vegetation
1159 Zingel	Erhalt durchströmter Nebenarme, einseitig angebundener Altarme und Inseln mit Vegetation sowie Schotterbänken in Stauwurzelbereichen
1157 Schrätzer	Erhalt einseitig angebundener Altarme, Schotterbänken in Stauwurzelbereichen, durchströmten Nebenarmen und Inseln mit Vegetation
1130 Schied	Erhalt von Ruhigwasserbereichen im Strom, einseitig angebundenen Altarmen, Schotterbänken in Stauwurzelbereichen, naturnahen Bacheinmündungen sowie durchströmten Nebenarmen und Inseln mit Vegetation
2522 Sichling	Erhalt von Ruhigwasserbereichen im Strom, einseitig angebundenen Altarmen, durchströmten Nebenarmen und Inseln mit Vegetation
1139 Perlfisch	Erhalt von Ruhigwasserbereichen im Strom sowie durchströmten Nebenarmen und Inseln mit Vegetation
2555 Donaukaulbarsch	Erhalt von Ruhigwasserbereichen im Strom, einseitig angebundenen Altarmen, Schotterbänken in Stauwurzelbereichen sowie durchströmten Nebenarmen und Inseln mit Vegetation

(2) Für das Naturschutzgebiet „Schlossberg Neuhaus“ in der Gemeinde St. Martin im Mühlkreis ist ausschließlich der Landschaftspflegeplan, der für dieses Gebiet mit Verordnung, LGBl. Nr. 97/2004, erlassen wurde, anzuwenden.

§ 7

Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

A1.16. - Europaschutzgebiete

1. „Vogelschutz-Richtlinie“: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. 4.1979, S. 1 ff, in der Fassung der Richtlinie 2008/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008, ABl. Nr. L 323 vom 3.12.2008, S. 31 f;
2. „FFH-Richtlinie“: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 ff in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368 ff;
3. „Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008“:
Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer zweiten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, ABl. Nr. L 43 vom 13.2.2009, S. 63 ff.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 2 und § 5 Abs. 3 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

A1.16. - Europaschutzgebiete

Anlage 1.16.6.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
"Wiesengebiete im Freiwald" in den Gemeinden Grünbach, Liebenau,
Sandl, St. Oswald, Weitersfelden und Windhaag bei Freistadt
als Europaschutzgebiet bezeichnet werden
LGBI. Nr. 112/2009

Auf Grund des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBI. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 138/2007, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

Das Gebiet „Wiesengebiete im Freiwald“ (offizielle Gebietskennziffer AT3124000) ist Vogelschutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der „Vogelschutz-Richtlinie“ (§ 5) und wird als „Europaschutzgebiet Wiesengebiete im Freiwald“ bezeichnet.

§ 2

Grenzen

(1) In der Anlage sind die Grenzen des Europaschutzgebiets in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1:5.000 (Anlagen 2/1 bis 2/12) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3 maßgeblich.

(2) Das Europaschutzgebiet umfasst unter anderem die Gebiete, die von folgenden Verordnungen erfasst sind:

1. Verordnung, mit der das Tanner Moor in Liebenau als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBI. Nr. 77/1983,
2. Verordnung, mit der die „Bumau“ in der Gemeinde Liebenau als Naturschutzgebiet festgestellt und mit dem ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird, LGBI. Nr. 49/2001 und
3. Verordnung, mit der die „Richterbergau“ in der Gemeinde Liebenau als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBI. Nr. 84/2000.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des „Europaschutzgebiets Wiesengebiete im Freiwald“ (§ 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in der Tabelle 1 angeführten Vogelarten des Anhangs I der „Vogelschutz-Richtlinie“ (§ 5) und deren Lebensräume

Tabelle 1:

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art	Bezeichnung des Lebensraums
A 409	Birkhuhn (<i>Tetrao tetrix</i>)	Offenes Gelände mit Baumgruppen oder im Übergang zu lichten gut strukturierten Waldflächen, Lichtungen, besonders extensiv genutzte, oft feuchte Magerwiesen und reichhaltige Zwergstrauch- und Krautvegetation, lichter Baumbestand vor allem aus Birke und Kiefer

A1.16. - Europaschutzgebiete

A 122	Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	Wüchsige frische bis feuchte, deckungsreiche Wiesen oder Wiesenbrachen mit später Mahd
A 246	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	Aufgelichtete Wälder, Übergangslbensräume von Wald zu Offenland, warme Kuppenlagen mit einzelnen Bäumen und Sträuchern, kurzrasige oder vegetationsarme Flächen
A 338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Einzelgebüsche oder Gebüschhecken, bevorzugt Dornsträucher, Gelände mit Aussichtswarten und Sitzwarten; in niederschlagsreichen Gebieten höhere Anteile an offenem Boden, Wegen und niedrigwüchsig oder lückig bewachsene Grünlandflächen

und

2. der in der Tabelle 2 angeführten, im Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten

Tabelle 2:

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art	Bezeichnung des Lebensraums
A 113	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	Offene Kulturlandschaft mit Wiesen, Brachen und verschiedenen Feldfrüchten, besonders teilweise extensiv genutzte Wiesenflächen
A 153	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	Feuchte bis nasse Grünlandflächen mit hohem Grundwasserstand und hoher, Deckung bietender, aber nicht zu dicht stehender Vegetation
A 257	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	Spät gemähte, frische bis feuchte Wiesen mit einzelnen erhöhten Warten, feuchte Böden mit stark strukturier- ter, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation
A 275	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	Spät gemähte, extensiv genutzte Frisch- und Feuchtwiesen oder Brachen mit ausreichendem Wartenangebot
A 290	Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	Größere, wüchsige Waldlichtungen bzw. unterschiedliche Lebensräume mit dichter Krautschicht in Bodennähe und reich strukturierter Krautschicht mit Vertikalelementen und oft niedrigen Gehölzpflanzen, besonders krautreiche Feuchtwiesen
A 383	Graumammer (<i>Miliaria calandra</i>)	Extensiv genutzte Acker- Grünlandkomplexe in ebenen, gehölzarmen, offenen Landschaften

§ 4

Erlaubte Maßnahmen

(1) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können,

A1.16. - Europaschutzgebiete

bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

(2) Außerhalb der im § 2 Abs. 2 genannten Naturschutzgebiete führen insbesondere nachstehende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. In der Landwirtschaft:
 - 1.1. Auf intensiv genutzten Flächen
 - 1.1.1. die Bewirtschaftung von drei- oder mehrfach genutzten Wiesen (mindestens zwei Mahden und eine Beweidung, zwei Beweidungen und eine Mahd oder drei Beweidungen) sowie auf Ackerflächen und Wechselwiesen (laut Mehrfachantrag und Nachfolgeregelungen) bei Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis mit Ausnahme der Brutwiesen, also Flächen mit aktuell festgestellter Brut von Wachtelkönig, Birkhuhn oder Heidelerche;
 - 1.2. Auf extensiv genutzten Flächen
 - 1.2.1. Zeitpunkt des ersten Schnitts, ausgenommen in Lebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Heidelerche;
 - 1.2.2. die Wiesenpflege, ausgenommen in Brutlebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Heidelerche nach dem 10. April jeden Jahres unter 700 m Seehöhe bzw. nach dem 1. Mai jeden Jahres über 700 m Seehöhe;
 - 1.2.3. die Düngung in Form der Ausbringung von Wirtschafts- und leichtlöslichem Mineraldünger über das bisherige Ausmaß hinaus, ausgenommen in Brutlebensräumen von Birkhuhn, Heidelerche oder Neuntöter;
 - 1.2.4. die Tierhaltung in Form von Dauerweiden, ausgenommen in Brutwiesen des Wachtelkönigs;
 - 1.2.5. die Herbstbeweidung;
 - 1.2.6. die Einzäunung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landesüblichen Weidezäunen, ausgenommen in Balzplätzen des Birkhuhns;
 - 1.2.7. die Errichtung und Erhaltung landwirtschaftlicher Gebäude im Grünland außerhalb der Hofstelle sowie die Anlage und Erhaltung von Wasserstellen, einschließlich mobiler Wassertränken;
 - 1.2.8. das punktuelle Ergreifen von Pflanzenschutzmaßnahmen (Einzelpflanzenschutz, z. B. gegen Ampfer, Rumex sp.);
 - 1.2.9. die Fassung von Wasser für Trink- und Nutzwassergewinnung (Quellfassung);
 - 1.2.10. der Flächenpflanzenschutz, ausgenommen in Brutlebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Heidelerche;
 - 1.2.11. die Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender ober- und unterirdischer Drainagesysteme und Gräben, sofern eine Ertüchtigung nicht über das ursprüngliche Ausmaß hinausgeht;
 - 1.2.12. die Neuanlage von Drainagen und Gräben sowie deren Ertüchtigung über das bisherige Ausmaß hinaus, ausgenommen in Lebensräumen von Birkhuhn oder Wachtelkönig;
 - 1.2.13. der Wiesenumbruch in Form von Ackern und/oder Fräsen eines Grünlandbestands mit Nutzungsänderung, ausgenommen in Lebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig, Heidelerche oder Neuntöter;
 - 1.2.14. die Grünlanderneuerung, ausgenommen in Lebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Heidelerche im Zeitraum von 1. Mai bis 30. August jeden Jahres;
 - 1.2.15. die Eröffnung einer Entnahmestelle für den Abbau von Bodenmaterialien bis 500 m² für den Eigenbedarf eines landwirtschaftlichen Betriebs;

A1.16. - Europaschutzgebiete

- 1.2.16. das Entsteinen in Form der Entfernung von Restlingen (Findlinge und Felsblöcke), die in der Landschaft in Erscheinung treten, ausgenommen in Lebensräumen von Wachtelkönig oder Heidelerche;
 - 1.2.17. der Wegebau in Form der Errichtung landwirtschaftlicher Flur-, Güter- und Wirtschaftswege, ausgenommen die Staubfreimachung in Lebensräumen von Heidelerche oder Neuntöter (abgesehen von einer Staubfreimachung direkter Hofzufahrten und Hofverkehrsflächen).
2. In der Forstwirtschaft:
 - 2.1. die Eröffnung einer Entnahmestelle für den Abbau von Bodenmaterialien bis 500 m² für den Eigenbedarf eines forstwirtschaftlichen Betriebs;
 - 2.2. die Anlage von Christbaumkulturen, also Kulturen die laut Definition des Forstgesetzes 1975 der Christbaumnutzung dienen, ausgenommen in Lebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Neuntöter;
 - 2.3. die Anlage von Energiewald, also Kulturen, die laut Definition des Forstgesetzes 1975 der Gewinnung von Energie aus Holz dienen, ausgenommen in Lebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Neuntöter;
 - 2.4. die Aufforstung von Grünlandflächen, ausgenommen in Lebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig, Heidelerche oder Neuntöter;
 - 2.5. die forstliche Bewirtschaftung in Form von Kahlschlag, Kleinkahlschlag, Einzelstammentnahme, Nutzung von Uferbegleitgehölzen, Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung, mechanischer und chemischer Kulturvorbereitung, Düngung, Dickungspflege, Durchforstung, mechanischem und chemischem Forstschutz unabhängig vom Nutzungszeitpunkt;
 - 2.6. die forstliche Bewirtschaftung in Form von Wiederaufforstung, abgesehen in Lebensräumen des Birkhuhns;
 - 2.7. die Kulturpflege im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung, ausgenommen in aktuellen Brutlebensräumen des Birkhuhns im Zeitraum von 1. Mai bis 30. Juni jeden Jahres;
 - 2.8. die Errichtung von Forststraßen und Rückewegen, ausgenommen in aktuellen Brutlebensräumen des Birkhuhns;
 - 2.9. die forstrechtlich bewilligungsfreie Verbreiterung von bestehenden Forstwegen;
 - 2.10. im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung die Errichtung von Rückegassen, Brücken und Durchlässen, Lagerplätzen in Form von ständigen Lagerplätzen für Holz, sowie Gebäuden im Grünland, die nach § 30 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zulässig sind;
 - 2.11. die Meliorierung im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung mittels Neuanlage von Entwässerungsgräben bzw. Wiederherstellung von alten Gräben mit mehr als einem halben Meter über die derzeitige Grabensohle hinaus;
 - 2.12. die Düngung in Form von Mineraldüngern im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung;
 - 2.13. die sonstige rechtmäßige forstliche Bewirtschaftung, ausgenommen in den Lebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig, Heidelerche oder Neuntöter.
 3. In der Jagdwirtschaft:
 - 3.1 folgende Formen der Jagd Ausübung in ihrer örtlich üblichen und jagdgesetzlich geregelten Weise: Ansitzjagd, Bewegungsjagd, Auslegen von Fallen und Schwerpunktjagd;
 - 3.1. im Rahmen der jagdlichen Nutzung die Einrichtung von Ruhezeiten, die Anlage von Wildäckern, von Fütterungen, die Auslegung von Medikamenten zur Bekämpfung des Fuchsbandwurms („Entwurmung“) und die Seuchenbekämpfung betreffend übertragbare Wildkrankheiten;

A1.16. - Europaschutzgebiete

- 3.2. die Anlage von Jagdeinrichtungen wie z. B. Hochsitze ohne Fundamente, mit Ausnahme des unmittelbaren Nahbereichs von Balzplätzen des Birkhuhns.
4. In der gewerblichen Wirtschaft:
 - 4.1. die Wasserentnahme im Rahmen gewerblich bewilligter Nutzung aus Grundwasser und Vorfluter, ausgenommen in Lebensräumen des Wachtelkönigs;
 - 4.2. die Einleitung von betrieblich genutztem Wasser in einen Vorfluter im Rahmen gewerblich bewilligter Nutzung;
 - 4.3. die Raumnutzung für betriebliche Standorterweiterung, ausgenommen in Lebensräumen des Wachtelkönigs;
 - 4.4. der gewerbliche Abbau von Bodensubstanzen, ausgenommen in Lebensräumen von Birkhuhn oder Wachtelkönig;
 - 4.5. das Emittieren von Lärm, Licht, Staub, Erschütterungen, Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, Blei, Cadmium, Kupfer, Zink, Fluorwasserstoff, Chlorwasserstoff und Ammoniak im Rahmen von rechtmäßiger gewerblicher Nutzung.
5. In der Tourismuswirtschaft / bei Freizeitveranstaltungen:
 4. 5.1. Einrichtungen touristischer Infrastruktur wie Wanderwege, Radwege, Reitwege, Langlaufloipen, Rodelbahnen sowie ständige bauliche Einrichtungen wie Aussichtsplätze, Lehrpfade, jeweils ausgenommen in Lebensräumen des Birkhuhns;
 - 5.1. Freiluftveranstaltungen in Form von ortsunüblichen Veranstaltungen im Freien, die durch Lärm, Licht oder andere potenzielle Störungen gekennzeichnet sind, ausgenommen in Lebensräumen von Wachtelkönig oder Birkhuhn;
 - 5.2. sonstige Freizeitanlagen wie Modellflugplätze, Flugplätze für Ultralight-Fluggeräte oder Moto-Cross-Bahnen, ausgenommen in Lebensräumen von Birkhuhn oder Wachtelkönig.
6. In der Fischereiwirtschaft:
 5. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei.

(3) Die Bestimmungen für die im § 2 Abs. 2 genannten Naturschutzgebiete bleiben unberührt.

§ 5

Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierte „Vogelschutz-Richtlinie“ steht derzeit in folgender Fassung in Geltung: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl.Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1 ff, in der Fassung der Richtlinie 2008/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008, ABl.Nr. L 323 vom 23.12.2008, Seite 31 f.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet
"Maltsch" in den Gemeinden Leopoldschlag, Sandl und
Windhaag bei Freistadt als Europaschutzgebiet bezeichnet
und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird
LGBL Nr. 11/2010

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und
Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBL Nr. 129, zuletzt geändert durch
das Landesgesetz LGBL Nr. 138/2007, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

(1) Das Gebiet „Maltsch“ (offizielle Gebietskennziffer AT3115000) ist Vogelschutzgebiet
gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der „Vogelschutz-Richtlinie“ (§ 7 Z 1).

(2) Das Gebiet „Maltsch“ (offizielle Gebietskennziffer AT3115000) ist gemäß der
Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12. Dezember 2008 (§ 7 Z 3) Gebiet von
gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 2).

(3) Die in Z 1 und 2 bezeichneten Gebiete werden als „Europaschutzgebiet Maltsch“
bezeichnet.

§ 2

Grenzen

In der Anlage sind die Grenzen des Europaschutzgebiets in einem Übersichtsplan im
Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1:5.000 (Anlagen 2/1-2/4)
dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des Schutzgebiets, ist die
koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3 maßgeblich.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Vogelschutzgebiets „Maltsch“ (§ 1 Abs. 1) ist die Erhaltung oder
gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in der Tabelle 1 angeführten Vogelarten des Anhangs I der „Vogelschutz-Richtlinie“
(§ 7 Z 1) und deren Lebensräume

Tabelle 1:

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art	Bezeichnung des Lebensraums
A030	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	Ausgedehnte, naturnahe und möglichst störungsarme Hochwälder; steile Hänge, Bachgräben; durch Lichtungen, Waldwiesen und Feuchtflächen gegliederte und strukturierte Wälder
A031	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	Offene oder halboffene Landschaften der Niederungen und des Hügellandes mit Einzelbäumen und Feldgehölzen und nicht zu hoher Bodenvegetation; regelmäßig überschwemmte Grünland- gebiete; Streu- und Mähwiesen, Weiden, niedrige Verlandungs- vegetation und Flachwasserbereiche,

A1.16. - Europaschutzgebiete

niederwüchsige Ackerflächen

A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Wälder mit Altholzinseln, Feuchtwiesen und Feuchtbrachen; Magerwiesen, Böschungen, Raine und Lichtungen in Wäldern
A104	Haselhuhn (<i>Bonasa bonasia</i>)	Unterholzreiche, größere Waldkomplexe mit eingestreuten Lichtungen und Dickungen, Laubbaumvorkommen wie Bachgehölze, schwer durchdringbare stufig aufgebaute Dickungen aber auch Stangenhölzer und Plenterwälder mit einer reichen, nicht zu dicht stehenden Kraut- und Hochstauden- schicht und Zwergstrauchfluren
A409	Birkhuhn (<i>Tetrao tetrix</i>)	Moorwälder innerhalb der Kulturlandschaft mit angrenzenden Wiesen, Äckern, Rainen und Gehölzen. Auch Brachen und junge Sukzessionsstadien in Wäldern und Forsten
A122	Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	Wüchsige frische bis feuchte, deckungsreiche Wiesen oder Wiesenbrachen
A215	Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	Reich gegliederte Landschaften, offene oder locker bewaldete Flächen, Nadelholzinseln, Felsnischen, Felswände; bevorzugt in der Nähe von Gewässern
A217	Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	Reich gegliederte Nadel- und Mischwälder mit aufgelockerter Struktur; ausreichend Baumhöhlen
A223	Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	Gut strukturierte Wälder, Altholzbestände mit ausreichendem Angebot geeigneter Baumhöhlen
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Langsam fließende oder stehende Gewässer mit Sitzwarten (z. B. überhängende Äste) und ausreichen- dem Angebot an kleinen Fischen; Prallhänge und Steilufer von Flüssen und Bächen
A234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Reich gegliederte Mosaikland- schaften mit größeren lichten Altholzbeständen im Kontakt zu Magerwiesen, Waldwiesen, Weiden, Mooren oder Lichtungen
A236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Unterschiedliche Wälder mit nicht zu dichten und einheitlichen Beständen, wichtig ca. 100-jährige Altholzinseln (vorwiegend Buchen)
A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Abwechslungsreiche Agrarland- schaften mit zumindest einigen Gehölzen (Büschen, Hecken,

A1.16. - Europaschutzgebiete

Obstgärten, Waldränder etc.), Einzelgebüsche, Gebüschhecken, bevorzugt Dornsträucher; Flächen mit offenem Boden, Wegen und niedrigwüchsiger oder lückiger Vegetation

und

2. der in der Tabelle 2 angeführten, im Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten

Tabelle 2:

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art	Bezeichnung des Lebensraums
A099	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Altholzbestände unterschiedlicher Größe in Gewässernähe
A153	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	Feuchte bis nasse ebene Flächen mit dichter Vegetation aus Süß- und Sauergräsern, Zwergsträuchern und kleinen Büschen; Moore, Verlandungszonen, Feuchtwiesen und Feuchtflächen im Kulturland
A155	Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	Reich gegliederte, meist feuchte Wälder mit ausgeprägter Strauch- und Krautschicht; Lichtungen, Waldränder und Schneisen; feuchte oder nasse Waldböden
A165	Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	Flachwasserzonen, Schlammflächen, allenfalls überschwemmte Wiesen und Äcker
A207	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	Halb offene Landschaften des Flach- und Hügellands; Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern mit Höhlen als Brutmöglichkeiten
A210	Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	Halb offene bis offene Kultur- und Aulandschaften in klimatisch begünstigten Lagen
A257	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	Offene, extensiv genutzte, spät gemähte, frische bis feuchte Wiesen und Weidelandschaften mit stark strukturierter deckungsreicher Gras- und Krautvegetation; offene Moorstandorte mit einzelnen Warten
A275	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	Offene, extensiv bis mäßig intensiv genutzte, spät gemähte Frisch- und Feuchtwiesen, Weiden oder Brachen mit Kleinstrukturen
A290	Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	Feuchtgebiete; Übergänge zwischen Röhrlicht und Verlandungswiesen, Hochstaudenfluren, verbuschte bzw. strukturreiche Streu- und Fettwiesenbrachen, lichte Auwälder
A291	Schlagschwirl (<i>Locustella</i>)	Auwälder im Übergangsbereich zwischen geschlossenem Wald und

A1.16. - Europaschutzgebiete

	fluviatilis)	offenen Flächen; Lichtungen, Wiesen, Schlagflächen und Altarme mit mehrstufig aufgebauter Vegetation
A309	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	Offene Landschaften mit lückigem Vegetationsaufbau und niedrigen Gebüschgruppen; spät gemähte Feuchtwiesen, Trockenrasen und wenig bis nicht genutzte Randzonen im intensiver genutzten Kulturland
A340	Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	Extensiv genutzte, halb offene Landschaften; Flächen mit niedriger Vegetation
A381	Rohrhammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)	Feuchtgebiete und deren Ränder mit dichter Bodenvegetation und darüber hinausragenden vertikalen Strukturen (vor allem Schilf und Hochstaudenfluren)

(2) Schutzzweck des als „Malsch“ bezeichneten Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 2) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in Tabelle 3 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 2)

Tabelle 3:

Codebezeichnung gemäß „FFH-Richtlinie“ (Kennzeichnung eines prioritären natürlichen Lebensraums mit einem „*“)	Bezeichnung des Lebensraums
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculum fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachlandmähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
6520	Berg-Mähwiesen
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
9410	Montane bis alpine bodensaure

A1.16. - Europaschutzgebiete

Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)

und

2. der in der Tabelle 4 angeführten Tierarten des Anhangs II der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 2) und deren Lebensräume

Tabelle 4:

Codebezeichnung gemäß „FFH-Richtlinie“	Bezeichnung der Art	Bezeichnung des Lebensraums
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Flüsse, Bäche und Teiche mit gut strukturierten Ufern und guter Wasserqualität
1361	Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	Großflächige, gut strukturierte, unzerschnittene Wälder mit vielen Deckungsmöglichkeiten; stark gegliedertes Gelände und Anteil von Felspartien
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Gewässer der unteren Forellen- sowie der Äschenregion mit kiesigen Bereichen
1163	Koppe (<i>Cottus gobio</i>)	Sommerkalte, strukturreiche Gewässer der Forellen- und Äschenregion, Uferzonen und tiefere Bereiche kühler Seen
1029	Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)	Kalkarme, nährstoffarme, sauerstoffreiche und kühle Bäche und Flüsse
1037	Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus caecilia</i>)	Sandige bis feinkiesige Fließgewässer mit wenig Wasserpflanzen und stabilen Sedimenten mit einer Mindestbreite von 3 m; sonnige und kahle, lehmige bis sandige Abschnitte, strömungsberuhigte Flachwasserbereiche

§ 4

Erlaubte Maßnahmen

(1) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

(2) Nachstehende Eingriffe führen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. In der Landwirtschaft:

1.1. die Bewirtschaftung entsprechend der guten landwirtschaftlichen Praxis auf drei- und mehrschnittigen Wiesen, Wechselwiesen und Ackerflächen, ausgenommen auf aktuell festgestellten Brutwiesen der Arten „A122 Wachtelkönig“, „A409 Birkhuhn“, „A153 Bekassine“ oder „A275 Braunkehlchen“;

A1.16. - Europaschutzgebiete

- 1.2. die ein- bis zweimalige Mahd mit einmaliger Gabe von Wirtschaftsdünger auf Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachlandmähwiesen“ und „6520 Berg-Mähwiesen“;
 - 1.3. die ein- bis zweimalige Mahd ohne Düngung auf Flächen des Lebensraumtyps „6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden“;
 - 1.4. die einmalige Mahd ohne Düngung auf Flächen des Lebensraumtyps „7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore“;
 - 1.5. die Erhaltung rechtmäßig bestehender Gräben und Drainagen;
 - 1.6. die Errichtung und die Erhaltung von ortsüblichen Weidezäunen;
2. In der Forstwirtschaft:
- 2.1. die forstliche Bewirtschaftung in Form der Einzelstammentnahme, von Kleinkahlhieben bis 0,5 ha im Wirtschaftswald bzw. 0,2 ha im Schutzwald, von Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung im erforderlichen Umfang sowie die Nutzung von Uferbegleitgehölzen; ausgenommen davon sind aktuell besetzte Horst- und Höhlenbäume der Arten „A030 Schwarzstorch“, „A217 Sperlingskauz“ und „A223 Raufußkauz“;
 - 2.2. die mechanische Kulturvorbereitung und -pflege;
 - 2.3. mechanische Forstschutzmaßnahmen einschließlich der Anwendung von Verbisschutzmitteln an Einzelpflanzen;
 - 2.4. die rechtmäßige Anwendung chemischer Präparate in der Kulturvorbereitung, -pflege und Forstschutz; ausgenommen davon sind Flächen, die einem Lebensraumtyp der Tabelle 3 zugeordnet werden oder im Nahbereich von Vorkommen der Art „1029 Flussperlmuschel“ liegen und auf Flächen, auf denen aktuell Brutplätze der Vogelarten der Tabellen 1 oder 2 festgestellt wurden;
 - 2.5. die Wiederbewaldung (ausgenommen davon sind Flächen, die im Nahbereich von Vorkommen der Art „1029 Flussperlmuschel“ liegen), wobei in den in der Tabelle 3 angeführten Lebensräumen die für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristische Baumartenzusammensetzung zu erhalten ist;
 - 2.6. die Dickungspflege und die Durchforstung, wobei in den in der Tabelle 3 angeführten Lebensräumen die für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristische Baumartenzusammensetzung zu erhalten ist;
 - 2.7. die sonstige rechtmäßige forstliche Bewirtschaftung sowie die rechtmäßige Anlage und Verbreiterung von Forststraßen und Rückewegen ausgenommen auf jenen Flächen, die einem Lebensraumtyp der Tabelle 3 zugeordnet werden oder die im Nahbereich von Vorkommen der Art „1029 Flussperlmuschel“ liegen und auf Flächen, auf denen aktuell Brutplätze von Vogelarten der Tabellen 1 oder 2 festgestellt wurden;
3. In der Jagdwirtschaft:
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen
- die Anlage von Wildäckern auf Flächen der Lebensraumtypen „6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden“, „6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“, „6510 Magere Flachlandmähwiesen“, „6520 Berg-Mähwiesen“ und „7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore“ sowie auf Flächen, die Lebensräume der Arten „A153 Bekassine“ oder „A275 Braunkehlchen“ darstellen;
 - die Errichtung von Niederwildfütterungen auf Flächen der Lebensraumtypen „6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden“, „6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ und „7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore“;
4. In der Fischereiwirtschaft:
- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, ausgenommen
- der Besatz mit Fischen aus dem Einzugsgebiet der Donau;

A1.16. - Europaschutzgebiete

- der Besatz mit nicht autochthonen Fischarten, wie Regenbogenforelle und Bachsaibling in Fließgewässern;
- die Befischung mit Reusen und Netzen in gekennzeichneten Bereichen der Vorkommen der Art „1029 Flussperlmuschel“ und in Lebensräumen der Art „1355 Fischotter“;
- die Waffischerei in gekennzeichneten Bereichen der Vorkommen der Art „1029 Flussperlmuschel“; hier ist die Angelfischerei nur vom Ufer zulässig;
- das Ablassen von Teichwasser in Vorfluter und das Befüllen von Teichen aus einem Bach in Lebensräumen der Art „1029 Flussperlmuschel“ und im Lebensraumtyp „3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“;

5. Allgemein:

die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen und die Instandsetzung im bisherigen Ausmaß an bestehenden Straßen, Wegen, Gebäuden und rechtmäßig bestehenden Anlagen im erforderlichen Umfang.

§ 5

Ziele des Landschaftspflegeplans

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Vogelarten gemäß Tabelle 1, der Zugvogelarten gemäß Tabelle 2, der Lebensraumtypen gemäß Tabelle 3 und der Tierarten gemäß Tabelle 4 zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils Nutzungsberechtigten Personen.

(3) Das aktuelle Vorkommen der genannten Lebensraumtypen ist in den Teilplänen im Maßstab 1:5.000 (Anlagen 2/1-2/4) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf dieser Darstellungen, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3 maßgeblich.

§ 6

Landschaftspflegeplan

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind,

1. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 5 genannten Vogelarten zu gewährleisten

Tabelle 5:

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
A030 Schwarzstorch	Erhalt von Altholz, Verlängerung der Umtriebszeit; Erhalt und Schaffung von Kleingewässern; Waldnutzung außerhalb der Balz- und Brutzeit; Besucherlenkung zur Vermeidung von Störungen
A031 Weißstorch	Extensive Grünlandbewirtschaftung; Pflegemahd auf Feuchtbrachen, Verzicht auf Entwässerungen bzw. Wiedervernässung geeigneter Flächen
A072 Wespenbussard	Erhalt und Schaffung von Waldbeständen mit Altholz, Lichtungen und strukturreichen Waldrändern; Erhalt und Schaffung von Kleingewässern; extensive Grünlandbewirtschaftung unter Erhalt teilweise überschwemmter Wiesen; Vermeiden von Störungen v.a. während der Balz- und Brutzeit

A1.16. - Europaschutzgebiete

A104 Haselhuhn	Erhalt von Dickungen mit reichem Angebot an Weichhölzern und Beeren tragenden Sträuchern; selektive Durchforstung unter Erhalt von Pioniergehölzen; Besucherlenkung
A409 Birkhuhn	Erhalt bestehender Bracheflächen; erste Mahd auf bewirtschafteten Flächen nach dem 15. Juli nicht von außen nach innen, Erhalt von nicht gemähten Randstreifen; Störungsfreihaltung während der Balz- und Brutzeit
A122 Wachtelkönig	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit später Mahd nicht von außen nach innen ab dem 1. August; Freihalten geeigneter Brutwiesen von Gehölzaufwuchs; Anlage von Pufferstreifen
A215 Uhu	Vermeiden von Störungen im Bereich bekannter Brutfelsen; kleinflächige forstwirtschaftliche Nutzung unter Erhalt von Altholz; Erhalt und Anlage von Kleingewässern; Erhalt oder Schaffung von strukturreichen Kulturlandflächen
A217 Sperlingskauz	Erhalt von Höhlenbäumen, Erhalt kleinflächig bewirtschafteter, altholz- und strukturreicher Waldbestände; Störungsfreihaltung während der Balz- und Brutzeit
A223 Raufußkauz	Erhalt von Höhlenbäumen und Altholz; kleinflächige forstliche Nutzung; Störungsfreihaltung während der Balz- und Brutzeit
A229 Eisvogel	Erhalt bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Gewässermorphologie, Erhalt bzw. Schaffung geeigneter Brutwände; Erhalt von Ufergehölzen und Ansitzwarten; Vermeidung von Störungen (z. B. durch Besucherlenkung)
A234 Grauspecht	Erhalt von Altholzbeständen und Höhlenbäumen; extensive Grünlandnutzung; Störungsfreihaltung während der Balz- und Brutzeit
A236 Schwarzspecht	Erhalt und Entwicklung von buchenreichen Altholzbeständen, Belassen von stehendem Totholz; Störungsfreihaltung während der Balz- und Brutzeit
A338 Neuntöter	Extensive Grünlandbewirtschaftung unter Erhalt und Pflege von Kleingehölzen und Sonderstrukturen (Zäune, Lesesteinhaufen); Anlage von Pufferzonen

2. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 6 genannten Zugvogelarten zu gewährleisten

Tabelle 6:

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
A099 Baumfalke	Erhalt von Altholz und Ufergehölzen; extensive Grünlandbewirtschaftung, Zulassen von Überschwemmungen
A153 Bekassine	Extensive Grünlandnutzung, Zulassen von Überschwemmungen; Freihalten von Gehölzauf-

A1.16. - Europaschutzgebiete

	wuchs; Anlage von Pufferzonen
A155 Waldschnepfe	Erhalt von kleinflächig bewirtschafteten, durch Lichtungen oder Schneisen gegliederten Wäldern; Verzicht auf Entwässerungen in den Wäldern; Störungsfreihaltung
A165 Waldwasserläufer	Erhalt zeitweilig überschwemmter gehölzfreier Flächen, Rückbau bzw. kontrollierter Verfall von Uferverbauungen und Entwässerungen; Schaffung bzw. Erhalt von Geländemulden mit längerer Überschwemmungsdauer
A207 Hohltaube	Erhalt von Höhlenbäumen und Altholz, Erhalt und Förderung der Buche; Störungsfreihaltung während der Balz- und Brutzeit
A210 Turteltaube	Extensive Grünlandbewirtschaftung; Erhalt und Pflege von Kleingehölzen
A257 Wiesenpieper	Extensive Grünlandbewirtschaftung, Erhalt von Warten; Freihalten von Gehölzaufwuchs
A275 Braunkehlchen	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Mahd ab dem 15. Juli; Erhalt von Warten; Freihalten von Gehölzaufwuchs
A290 Feldschwirl	Extensive Grünlandbewirtschaftung; Freihalten von Gehölzaufwuchs
A291 Schlagschwirl	Erhalt der Überflutungsdynamik und Zulassen natürlicher Sukzession auf gewässernahen Flächen; Anlage von Pufferflächen
A309 Dorngrasmücke	Extensive Grünlandbewirtschaftung, Erhalt von Kleingehölzen; Freihalten von flächigem Gehölzaufwuchs
A340 Raubwürger	Extensive Grünlandbewirtschaftung; Erhalt von Kleingehölzen; Freihalten von flächigem Gehölzaufwuchs
A381 Rohrammer	Erhalt der Überflutungsdynamik und Zulassen natürlicher Sukzession auf gewässernahen Flächen; Anlage von Pufferflächen

3. einen günstigen Erhaltungszustand der in Tabelle 7 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten

Tabelle 7:

Bezeichnung der Lebensräume	Pflegemaßnahmen
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	Erhalt des Wasser- und Nährstoffhaushalts, Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (z. B. Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich, effektive Abwasserreinigung), Aufbau bzw. Erhalt naturnaher, teilweise lückiger Ufergehölzsäume, naturnahe Ufergestaltung
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vege-	Schutz und Erhalt der Gewässerhydrologie; Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (z. B. Anlage von Pufferstreifen,

A1.16. - Europaschutzgebiete

tation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	Reduktion der Düngung im Nahbereich, Reduktion der Einleitung aus Drainagen); Wiederherstellung eines naturnahen Abflussregimes der derzeit verbauten Fließgewässer (abschnitte), Erhalt und Förderung naturnaher, teilweise lückiger Ufergehölzsäume
6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit ein- bis zweimaliger Mahd nach dem 30. Juni, Düngeverzicht; Freihalten von Gehölzaufwuchs
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Freihalten von Gehölzaufwuchs, Pflegemahd in mehrjährigem Rhythmus mit Entfernung des Mähguts
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit ein- bis zweimaliger Mahd nach dem 15. Juni, geringe Festmistgaben oder Düngeverzicht
6520 Berg-Mähwiesen	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit ein- bis zweimaliger Mahd nach dem 15. Juni, geringe Festmistgaben oder Düngeverzicht
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	Nutzungsverzicht auf natürlichen Moorstandorten; extensive Grünlandbewirtschaftung auf Moorwiesen mit einmaliger Mahd ab dem 1. Juli, Düngeverzicht; Freihalten von Gehölzaufwuchs; Anlage von unmittelbar an den Lebensraum angrenzenden Pufferstreifen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen
91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Erhalt und Förderung naturnaher Ufergehölzsäume; Förderung der Naturverjüngung; Erhalt von Alt- und Totholz; Ufergehölzpflege durch Plenterung oder Auf-Stock-Setzen; Bestandsumwandlung bei höherem Anteil an nicht gesellschaftstypischen Baumarten
9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)	Förderung der Naturverjüngung, Erhalt von Altholz sowie liegendem und stehendem Totholz Bestandsumwandlung bei höherem Anteil an nicht gesellschaftstypischen Baumarten

4. einen günstigen Erhaltungszustand der in Tabelle 8 genannten Tierarten zu gewährleisten

Tabelle 8:

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
1355 Fischotter	Erhalt von deckungs- und strukturreichen Gewässerrand- und Uferbereichen, Verhinderung von Habitatzerschneidungen im Umland
1361 Luchs	Erhalt bzw. Schaffung störungsfreier Waldbereiche
1096 Bachneunauge	Erhalt bzw. Wiederherstellung der Organismenpassierbarkeit der Fließgewässer, Erhalt eines geeigneten Sedimenthaushalts; Schaffung von Pufferstreifen entlang der Gewässer zur Reduktion des Nährstoffeintrags

A1.16. - Europaschutzgebiete

trags, Verringerung von Nährstoff- und Feinsediment-eintrag durch Rückhalte- und Absetzbecken

1163 Koppe

Erhalt bzw. Wiederherstellung der Organismenpassierbarkeit der Fließgewässer, Erhalt eines geeigneten Sedimenthaushalts; Schaffung von Pufferstreifen entlang der Gewässer zur Reduktion des Nährstoffeintrags

1029 Flussperlmuschel

Verringerung des Feinsediment- und Nährstoffeintrags durch Erhalt bzw. Anlage von Pufferstreifen sowie durch Sedimentrückhalte- und Feinstoffabsetzbecken bei Zubringern und Drainagen, Extensivierung der Grünlandnutzung im Umland, Bestandsumwandlung von Fichtenbeständen in unmittelbarer Gewässernähe in Laubholzbestände; Besatz von mit Glochidien infizierten Jungfischen autochthoner Bachforellen

1037 Grüne Keiljungfer

Erhalt bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Gewässermorphologie; Erhalt und Pflege einer strukturreichen Ufervegetation mit einem Wechsel von Ufergehölzen und gehölzfreien besonnten Abschnitten; Mahd und Entfernung des Mähguts an Uferabschnitten mit dichtem Bewuchs aus krautiger Vegetation; Beschränkung des Nährstoff- und Sedimenteintrags durch Erhalt bzw. Anlage von Pufferstreifen entlang der Gewässer

§ 7

Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. „Vogelschutz-Richtlinie“: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl.Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1 ff, in der Fassung der Richtlinie 2008/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008, ABl. Nr. L 323 vom 3.12.2008, S. 31 f;
2. „FFH-Richtlinie“: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl.Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 ff, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl.Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368 ff;
3. „Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008“: Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer zweiten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, ABl.Nr. L 43 vom 13.2.2009, S. 63 ff.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die in § 2 und § 5 Abs. 3 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

A1.16. - Europaschutzgebiete

Anlage 1.16.8.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
"Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland"
als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein
Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird
LGBI. Nr. 21/2010

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBI. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 138/2007, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

(1) Das Gebiet „Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland“ (offizielle Gebietskennziffer des Gebiets AT3123000) ist gemäß der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12. Dezember 2008 (§ 7 Z 2) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1).

(2) Das im Abs. 1 bezeichnete Gebiet wird als „Europaschutzgebiet Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland“ bezeichnet.

§ 2

Grenzen

(1) In der Anlage sind die Grenzen des Europaschutzgebiets in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1:5.000 (Anlagen 2/1 bis 2/8) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3/1 maßgeblich.

(2) Das Europaschutzgebiet umfasst unter anderem die Gebiete, die von folgenden Verordnungen erfasst sind:

1. Seen-Naturschutzgebieteverordnung, LGBI. Nr. 9/1965, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBI. Nr. 111/2001 - nur in Bezug auf den Heratingersee und den Holzöstersee,
2. Verordnung, mit der das Moorgebiet „Pfeiferanger“ im Ibmer Moor als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBI. Nr. 12/1987,
3. Verordnung, mit der das Kreuzbauernmoor in der Gemeinde Pfaffing als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBI. Nr. 91/1992,
4. Verordnung, mit welcher der Seeleithensee und angrenzende Streuwiesen in den Gemeinden Eggelsberg und Moosdorf als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBI. Nr. 111/2001,
5. Verordnung, mit welcher das „Nordmoor am Grabensee“ in den Gemeinden Perwang und Palting als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBI. Nr. 112/2001, in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 15/2008,
6. Verordnung, mit der das „Feuchtgebiet Teichstätt“ in der Gemeinde Lengau als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBI. Nr. 17/2004,
7. Verordnung, mit der das „Frankinger Moos“ in den Gemeinden Franking und Moosdorf als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBI. Nr. 25/2005,
8. Verordnung, mit der der „Imsee“ in der Gemeinde Palting als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBI. Nr. 15/2007,
9. Verordnung, mit der das „Nordmoor am Mattsee“ in der Gemeinde Lochen als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBI. Nr. 45/2009.

A1.16. - Europaschutzgebiete

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des „Europaschutzgebiets Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland“ (§ 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in der Tabelle 1 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1)

Tabelle 1

Codebezeichnung gemäß „FFH-Richtlinie“ (Kennzeichnung eines prioritären natürlichen Lebensraums mit einem „*“)	Bezeichnung des Lebensraums
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3160	Dystrophe Seen und Teiche
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
7110*	Lebende Hochmoore
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150	Torfmoor-Schlenken (<i>Rynchosporion</i>)
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i>
7230	Kalkreiche Niedermoore
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
91D0*	Moorwälder
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno- Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)

und

2. der in der Tabelle 2 angeführten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1) und deren Lebensräume

Tabelle 2

Codebezeichnung Gemäß „FFH-Richtlinie“	Bezeichnung der Art	Bezeichnung des Lebensraums
1014	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	Permanent feuchte Streuschicht und Moose auf Standorten mit nicht zu dichter krautiger Vegetation über feuchtem, wasserdurchlässigem Boden; vorzugsweise in Pfeifen- graswiesen und kalkreichen Niedermooren
1032	Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	Rasch fließende Bäche und Flüsse mit guter Gewässerqualität; gut durchströmtes und mit Sauerstoff versorgtes Interstitial mit sandigkiesigem Substrat
1059	Heller Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	Extensiv genutzte oder kurzfristig brachliegende Wiesen, trockenere Saumstandorte mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes; Vorkommen der Ameisenarten <i>Myrmica</i> <i>scabrinodis</i> und <i>Myrmica rubra</i>
1061	Dunkler Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Extensiv genutzte oder brachlie- gende Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes; Vorkommen von Ameisen der Gattung <i>Myrmica</i>
1065	Goldener Scheckenfalter (<i>Euphydryas aurinia</i>)	Pfeifengraswiesen kalkreiche Niedermoore
1193	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	Temporär besonnte vegetationsarme, fischfreie Stillgewässer, Kleinge- wässerkomplexe; Mosaik aus Ruderalflächen, Waldrändern und Lichtungen
1381	Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>)	Buchen mit einem BHD von 30–80 cm mit gut strukturierter Rinde in alten Laub- oder Mischwäldern mit hoher Luftfeuchtigkeit

§ 4

Erlaubte Maßnahmen

(1) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

(2) Außerhalb der im § 2 Abs. 2 genannten Naturschutzgebiete führen insbesondere nachstehende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. die rechtmäßige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung von Flächen, die keinem Lebensraumtyp der Tabelle 1 zugeordnet werden und keine Habitate von Arten der Tabelle 2 darstellen;
2. die ein- bis zweimalige Mahd mit einmaliger Wirtschaftsdüngergabe (Festmist, Gülle, Jauche) auf Flächen des Lebensraumtyps „6510 - Magere Flachland-Mähwiesen“;

A1.16. - Europaschutzgebiete

3. die einmalige späte Mahd ohne Düngung auf Flächen der Lebensraumtypen „6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden“, „7230 - Kalkreiche Niedermoore“ sowie auf Flächen, die Lebensräume der Arten „1065 - Goldener Scheckenfalter“, „1059 - Heller Ameisenbläuling“ und „1061 - Dunkler Ameisenbläuling“ darstellen;
4. auf allen Flächen der Waldlebensräume der Tabelle 1:
 - 4.1. die Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung;
 - 4.2. die Anlage von Rückegassen;
 - 4.3. die Dickungspflege und Durchforstung unabhängig vom Zeitpunkt;
 - 4.4. die mechanische Kulturvorbereitung und -pflege;
 - 4.5. mechanische Forstschutzmaßnahmen einschließlich der Anwendung von Verbisschutz- und Fegeschutzmitteln;
 - 4.6. die forstliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme und von Kahlhieben bis 0,5 ha;
 - 4.7. die Wiederbewaldung unter Erhalt der für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristischen Baumartenzusammensetzung;
5. die forstliche Nutzung in Form von Kahlhieben bis 2 ha auf Flächen des Lebensraumtyps „9130 - Waldmeister-Buchenwald“;
6. die Nutzung von Uferbegleitgehölzen;
7. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, ausgenommen der Besatz mit nicht autochthonen Arten sowie die Waffischerei in Gewässern mit Vorkommen der Art „1032 - Gemeine Flussmuschel“;
hier ist die Angelfischerei nur vom Ufer aus zulässig;
8. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen
 - die Anlage von Wildäckern und -fütterungen auf Flächen der Lebensraumtypen der Tabelle 1 und auf Flächen, die Lebensräume der Arten der Tabelle 2 darstellen sowie
 - die Durchführung von Treibjagden in den Lebensräumen „7110 - Lebende Hochmoore“, „7140 - Übergangs- und Schwinggrasmoore“, „7150 - Torfmoor-Schlenken“, „7210 - Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscum und Arten des Caricion davallianae“;
9. die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Bauwerken und Anlagen im erforderlichen Umfang.

(3) Die Bestimmungen für die im § 2 Abs. 2 genannten Naturschutzgebiete bleiben unberührt.

§ 5

Ziele des Landschaftspflegeplans

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Tabelle 1 und der Tier- und Pflanzenarten gemäß Tabelle 2 zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils nutzungsberechtigten Personen.

(3) Das aktuelle Vorkommen der in Tabelle 1 genannten Lebensraumtypen und das Verbreitungsgebiet der Arten „1061 - Dunkler Ameisenbläuling“, „1059 - Heller Ameisenbläuling“, „1032 - Gemeine Flussmuschel“, „1014 - Schmale Windelschnecke“ und

A1.16. - Europaschutzgebiete

„1381 - Grünes Gabelzahnmoos“ ist in den Teilplänen im Maßstab 1:5.000 (Anlagen 2/1 bis 2/8) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf dieser Darstellungen, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlagen 3/2 und 3/3 maßgeblich.

§ 6

Landschaftspflegeplan

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind,

1. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 3 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten:

Tabelle 3

Bezeichnung der Lebensräume	Pflegemaßnahmen
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	Erhaltung des Wasser- und Nährstoffhaushalts, Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (z. B. Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich, effektive Abwasserreinigung)
3160 Dystrophe Seen und Teiche	Erhalt des Wasser- und Nährstoffhaushalts, Wahrung der Pufferzonen um die Gewässer
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	Schutz und Erhaltung der Gewässerhydrologie; Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (z. B. Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich, effektive Abwasserreinigung); Renaturierung verbauter Fließgewässer (Abschnitte)
6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	Erhalt der vorherrschenden hydrologischen Verhältnisse; extensive Bewirtschaftung (einmalige Mahd im Spätsommer/Herbst, Entfernung des Mähguts, keine Düngung)
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Anlegen von Pufferzonen bei angrenzenden, intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (Düngeverzicht), keine Bewirtschaftung auf den Flächen im Teilgebiet Teichstätt und an den Seeufern
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	Extensive Bewirtschaftung (ein- bis zweimalige Mahd, keine oder geringe Düngung mit einmaliger Wirtschaftsdüngergabe); Maßnahmen zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen (z. B. Anlage von Pufferstreifen); Bewahrung der hydrologischen Verhältnisse im Umfeld von Beständen (wechsel-)feuchter Standorte
7110 Lebende Hochmoore	Erhalt der lebensraumtypischen Hydrologie und Trophie; Rückhalten des Moorwassers; Entfernung nicht standorttypischer Gehölzbestände; Besucherlenkung zur Vermeidung

A1.16. - Europaschutzgebiete

	von Trittschäden
7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	Erhalt des Restmoorkörpers in seiner Hydrologie und Trophie
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	Erhalt der charakteristischen Hydrologie; Besucherlenkung zur Vermeidung von Trittschäden
7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	Erhalt der derzeitigen hydrologischen und trophischen Verhältnisse
7210 Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscum und Arten des Caricion davallianae	Erhalt der hydrologischen Verhältnisse; Anlage von Pufferflächen
7230 Kalkreiche Niedermoore	Einmalige Mahd im Spätsommer/ Herbst; Entfernung des Mähguts
9130 Waldmeister-Buchenwald	Naturverjüngung bzw. Aufforstung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Entfernung nicht gesellschafts- typischer Gehölze; Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen, Belassen von Altholzinseln; Wildstandsregulierungen in Richtung eines mit der Waldgesell- schaft verträglichen Wildstandes, Schutz der Naturverjüngung
91D0 Moorwälder	Erhalt der charakteristischen Bestände auf Primärstandorten; Erhalt der gegen- wärtigen standorttypischen Hydrologie und Trophie; extensive Bewirtschaftung in Form von Einzelstammentnahme bzw. kleinflächiger Nutzung; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze
91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Erhalt der Dynamik und der Standortverhältnisse z. B. laterale (Vernetzung mit den Fließgewässern, Anbindung von Nebenarmen); Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen, Belassen von Altholzinseln

2. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 4 genannten Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten:

Tabelle 4

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
1014 Schmale Windelschnecke	Einmalige Mahd im Spätsommer/ Herbst, Entfernung des Mähguts, keine Düngung

A1.16. - Europaschutzgebiete

Vertigo angustior)

1032 Gemeine Flussmuschel (Unio crassus)	Erhalt der Gewässergüte 1-2 in der Oberen Mattig; Erhalt von Gewässerstrukturen wie Kolke, Wurzelstöcke, unterschiedliche Sedimentfraktionen im Gewässerbett
1059 Heller Ameisenbläuling (Maculinea teleius)	Einmalige späte Mahd; Einschränkung der Düngung
1061 Dunkler Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)	Einmalige späte Mahd; Einschränkung der Düngung
1065 Goldener Scheckenfalter (Euphydryas aurinia)	Einmalige Mahd im Spätsommer/ Herbst; Entfernung des Mähguts, keine Düngung; Erhalt der aktuell Vorherrschenden hydrologischen Verhältnisse
1193 Gelbbauchunke (Bombina variegata)	Erhalt bestehender bzw. Anlage von Kleingewässern (flach, temporär bis episodisch); Entbuschung im Bereich potenzieller Habitats
1381 Grünes Gabelzahnmoos (Dicranum viride)	Erhalt des derzeit besiedelten Buchenbestands, v.a. der Altbuchen

§ 7

Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. „FFH-Richtlinie“: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl.Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 ff, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl.Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368 ff;
2. „Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008“: Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer zweiten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, ABl.Nr. L 43 vom 13.2.2009, S. 63 ff.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet
"Böhmerwald und Mühltäler"
als Europaschutzgebiet bezeichnet wird
LGBl.Nr. 89/2010

Auf Grund des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 30/2010, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

Das Gebiet "Böhmerwald und Mühltäler" (offizielle Gebietskennziffer AT3121000) ist gemäß der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22. Dezember 2009 (§ 5 Z. 2) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der "FFH-Richtlinie" (§ 5 Z. 1) und wird als "Europaschutzgebiet Böhmerwald und Mühltäler" bezeichnet.

§ 2

Grenzen

(1) In der Anlage sind die Grenzen des Europaschutzgebiets in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 40.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 - 2/18) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3 maßgeblich.

(2) Das Europaschutzgebiet umfasst unter anderem die Gebiete, die von folgenden Verordnungen erfasst sind:

1. Verordnung, mit der die Orchideenwiese in Freundorf, Gemeinde Klaffer, politischer Bezirk Rohrbach, als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 128/1994,
2. Verordnung, mit der die "Stadlau" in der Gemeinde Klaffer als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 116/2003 und
3. Verordnung, mit der die "Torfau" in der Gemeinde Ulrichsberg als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 10/2006.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des "Europaschutzgebiets Böhmerwald und Mühltäler" (§ 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in der Tabelle 1 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der "FFH-Richtlinie" (§ 5 Z. 1)

Tabelle 1

Codebezeichnung gemäß "FFH-Richtlinie" (Kennzeichnung eines prioritären Lebensraums mit einem " * ")	Bezeichnung des Lebensraums
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
4070*	Buschvegetation mit Pinus mugo und Rhododendron hirsutum (Mugo Rhododendretum hirsuti)

A1.16. - Europaschutzgebiete

6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonigschluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
6520	Berg-Mähwiesen
7110*	Lebende Hochmoore
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
8110	Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (<i>Androsacetalia alpinae</i> und <i>Galeopsietalia ladani</i>)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)
91D0*	Moorwälder
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (<i>Vaccinio-Piceetea</i>)

und

2. der in der Tabelle 2 angeführten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der "FFH-Richtlinie" (§ 5 Z. 1) und deren Lebensräume

Tabelle 2

Codebezeichnung gemäß "FFH-Richtlinie" (Kennzeichnung einer prioritären Art mit einem " * ")	Bezeichnung der Art	Bezeichnung des Lebensraums
1029	Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)	Kalkarme, nährstoffarme, sauerstoffreiche und kühle Bäche und Flüsse
1037	Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus caecilia</i>)	Sandige bis feinkiesige Fließgewässer mit wenig Wasserpflanzen und stabilen Sedimenten mit einer Mindestbreite von 3 m; sonnige und kahle, lehmige bis sandige Abschnitte, strömungsberuhigte Flachwasserbereiche
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Gewässer der unteren Forellen- sowie der Äschenregion mit kiesigen Bereichen
1163	Koppe (<i>Cottus gobio</i>)	Sommerkalte strukturreiche Gewässer der Forellen- und Äschenregion, Uferzonen und tiefere Bereiche kühler Seen
1308	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Natürliche Quartiere in Spalten hinter abstehender Rinde oder in Stammanrissen von Bäumen
1337	Biber (<i>Castor fiber</i>)	Benötigt ganzjährig stehendes oder fließendes Wasser und Pflanzennahrung
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Flüsse, Bäche und Teiche mit gut strukturierten Ufern und guter Wasserqualität
1361	Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	Großflächige, gut strukturierte, unzerschnittene Wälder mit vielen Deckungsmöglichkeiten, stark gegliedertes Gelände und Anteil von Felspartien
1914*	Hochmoorlaufkäfer (<i>Carabus menetriesi pacholei</i>)	Kommt ausschließlich in Zwischen- und Übergangsmooren vor
4094*	Böhmischer Enzian (<i>Gentianella bohemica</i>)	Borstgrasrasen, trockenere basenreichere Standorte sowie auch mesotrophe und teilweise feuchte Wiesen

A1.16. - Europaschutzgebiete

§ 4

Erlaubte Maßnahmen

(1) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

(2) Außerhalb der im § 2 Abs. 2 genannten Naturschutzgebiete führen insbesondere nachstehende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. in der Landwirtschaft:

- 1.1. die rechtmäßige landwirtschaftliche Nutzung, ausgenommen auf Flächen,
 - die einem Lebensraumtyp der Tabelle 1 zugeordnet werden oder
 - die Lebensräume der Arten "1037 Grüne Keiljungfer", "1914* Hochmoorlaufkäfer" und "4094* Böhmischer Enzian" darstellen oder
 - die im Umfeld von 10 m zum Lebensraum der Art "1029 Flussperlmuschel" liegen;
- 1.2. die ein- bis zweimalige späte Mahd ohne Düngung auf Flächen des Lebensraumtyps "6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden";
- 1.3. die einmalige späte Mahd ohne Düngung auf Flächen des Lebensraumtyps "6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden";
- 1.4. die ein- bis zweimalige Mahd mit einmaliger Wirtschaftsdüngergabe (Festmist, Gülle, Jauche, Kompost, Gesteinsmehl) auf Flächen des Lebensraumtyps "6510 Magere Flachland-Mähwiesen" und "6520 Berg-Mähwiesen" und auf Flächen, die Lebensräume der Art "1037 Grüne Keiljungfer" darstellen;
- 1.5. die zweimalige Mahd ohne Düngung auf Flächen, die Lebensräume der Art "4094* Böhmischer Enzian" darstellen (erste Mahd spätestens mit Blühbeginn der Arnika, zweite Mahd nach Ausfall der Samen des Böhmisches Enzians);
- 1.6. die Wiesenpflege sowie die Herbstbeweidung ab 15. September, ausgenommen auf Flächen, die Lebensräume der Art "4094* Böhmischer Enzian" darstellen;
- 1.7. bei Flächen innerhalb eines 10 m breiten Geländestreifens zur Wasseranschlagslinie der Großen und Kleinen Mühl (Lebensräume der Art "1029 Flussperlmuschel") und deren Zubringer sowie des Lebensraumtyps "3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions"
 - auf Äckern und Wiesen die Ausübung der rechtmäßigen landwirtschaftlichen Nutzung ohne Düngergabe und ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (Herbizide, Fungizide, Insektizide);
 - auf gewässernahen Wiesen, die keine Neigung zum Gewässer aufweisen, die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Festmist, Gülle, Jauche) durch Geräte mit exakter Ausbringungsbreite im Bereich von 5 m bis 10 m zur Wasseranschlagslinie;

2. in der Forstwirtschaft:

- 2.1. die rechtmäßige forstwirtschaftliche Nutzung, ausgenommen
 - auf Flächen, die einem Lebensraumtyp der Tabelle 1 zugeordnet werden oder
 - die Lebensräume der Art "1914* Hochmoorlaufkäfer" darstellen oder
 - auf denen besetzte Quartierbäume der Art "1308 Mopsfledermaus" festgestellt wurden;
- 2.2. die rechtmäßige Durchführung von:
 - Kahlhieben sowie Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung bis 2 ha im Lebensraumtyp "9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder";
 - Kahlhieben bis 2 ha sowie Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung bis 10 ha in den Lebensraumtypen "9110 Hainsimsen-Buchenwald" und "9130 Waldmeister-Buchenwald";

A1.16. - Europaschutzgebiete

- 2.3. die Einzelstammentnahme, die Nutzung von Uferbegleitgehölzen (Auf-Stock-Setzen), die Dickungspflege und Durchforstung, die mechanische Kulturvorbereitung und -pflege, jeweils ausgenommen in den Lebensraumtypen "91D0* Moorwälder" und den hydrologisch sensiblen Ausprägungen des Lebensraumtyps "9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder" (sogenannte "Fichtenau"), sofern die Bringung nicht ausschließlich auf bestehenden Forststraßen und Rückewegen oder auf gefrorenen Böden erfolgt;
 - 2.4. mechanische Forstschutzmaßnahmen einschließlich der Anwendung von Verbisschutz- und Fegeschutzmitteln;
 - 2.5. die Düngung auf Flächen der Lebensraumtypen "9110 Hainsimsen-Buchenwald" und "9130 Waldmeister-Buchenwald";
 - 2.6. die Wiederbewaldung unter Erhalt der für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristischen (gesellschaftstypischen) Baumartenzusammensetzung - auf Flächen des Lebensraumtyps "9110 Hainsimsen-Buchenwald", "9130 Waldmeister-Buchenwald" und "9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder" ist jegliche Wiederbewaldung bis zu einer Fläche von 0,5 ha erlaubt;
 - 2.7. der rechtmäßige Bau und die Verbreiterung von
 - Forststraßen und Rückewegen auf Flächen des Lebensraumtyps "9110 Hainsimsen-Buchenwald", ausgenommen auf Flächen im Umkreis von 300 m zu Bereichen, in denen eine Jungenaufzucht der Art "1361 Luchs" festgestellt wurde;
 - Rückewegen auf Flächen des Lebensraumtyps "9130 Waldmeister-Buchenwald";
 - 2.8. die rechtmäßige Anlage von Rückegassen auf allen Flächen, ausgenommen auf Flächen des Lebensraumtyps "91D0* Moorwälder";
 - 2.9. die Anlage und Erweiterung von Holzlagerplätzen und betriebsnotwendigen Gebäuden auf Flächen der Lebensraumtypen "9110 Hainsimsen-Buchenwald", "9130 Waldmeister-Buchenwald" und "9180* Schlucht- und Hangmischwälder";
 - 2.10. die Anlage und Erweiterung von Entwässerungsgräben in den Lebensraumtypen "9110 Hainsimsen-Buchenwald", "9130 Waldmeister-Buchenwald", "9180* Schlucht- und Hangmischwälder" und "9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder", ausgenommen in deren hydrologisch sensiblen Ausprägungen (sogenannte "Fichtenau");
 - 2.11. bei Flächen innerhalb eines 10 m breiten Geländestreifens zur Wasseranschlagslinie der Großen und Kleinen Mühl (Lebensräume der Art "1029 Flussperlmuschel") und deren Zubringer sowie des Lebensraumtyps "3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions" die Ausübung der rechtmäßigen forstwirtschaftlichen Nutzung, ausgenommen Kahlschläge größer als 0,5 ha, der Einsatz von chemischen Mitteln zur Kulturvorbereitung, -pflege und zum Forstschutz sowie die Aufforstung mit Baumarten, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehören;
3. in der Fischereiwirtschaft:
 - 3.1. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, ausgenommen
 - der Besatz mit nicht autochthonen Wassertieren in Fließgewässern;
 - die Befischung mit Reusen und Netzen in Fließgewässern - erlaubt ist der Einsatz von Krebsreusen;
 - die Watfischerei in gekennzeichneten Bereichen der Vorkommen der Art "1029 Flussperlmuschel"; hier ist die Angelfischerei nur vom Ufer aus zulässig;
 - der Besatz mit Wassertieren im Lebensraumtyp "3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions";
 - 3.2. das Entleeren und Befüllen von Teichen, deren Bau und Betrieb dem Stand der Technik entsprechen und die eine wasserrechtliche Bewilligung aufweisen, ausgenommen

A1.16. - Europaschutzgebiete

- im Lebensraumtyp "3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions" und
 - in den bzw. aus dem Lebensraumtyp "3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion" sowie in den bzw. aus dem Lebensraum der Art "1029 Flussperlmuschel";
- 3.3. die Anlage und Erweiterung von Teichufersicherungen, ausgenommen im Lebensraumtyp "3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions";
4. in der Jagdwirtschaft:
- 4.1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Schwerpunktbejagung in den Monaten Mai, Juni und Juli auf Flächen im Umkreis von 300 m zu Bereichen, in denen eine Jungenaufzucht der Arten "1361 Luchs" oder "1355 Fischotter" festgestellt wurde;
- 4.2. die Anlage oder Erweiterung von Wildäckern und Fütterungen in den Lebensraumtypen "4070* Buschvegetation mit Pinus mugo und Rhododendron hirsutum", "9110 Hainsimsen-Buchenwald", "9130 Waldmeister-Buchenwald", "9180* Schlucht- und Hangmischwälder", "91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior" und "9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder", jeweils ausgenommen in einer Entfernung bis 20 m zu Gewässern mit Lebensräumen der Art "1029 Flussperlmuschel" und auf Flächen, die Lebensräume der Art "1914* Hochmoorlaufkäfer" darstellen; Rehwildfütterungen in Behältern sind auch in diesen Lebensraumtypen erlaubt;
5. in der Tourismuswirtschaft/bei Freizeitveranstaltungen:
- 5.1. die Anlage oder Erweiterung von Wander- und Reitwegen auf Flächen der Lebensraumtypen "9110 Hainsimsen-Buchenwald", "9130 Waldmeister-Buchenwald" und "9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder", sowie von Radwegen auf Flächen des Lebensraumtyps "9110 Hainsimsen-Buchenwald", jeweils ausgenommen auf Flächen im Umkreis von 300 m zu Bereichen, in denen eine Jungenaufzucht der Arten "1361 Luchs" oder "1355 Fischotter" festgestellt wurde;
- 5.2. die Anlage oder Erweiterung von Langlaufloipen auf Flächen der Lebensraumtypen "6510 Magere Flachland-Mähwiesen", "6520 Berg-Mähwiesen", "9110 Hainsimsen-Buchenwald", "9130 Waldmeister-Buchenwald" und "9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder", jeweils ausgenommen auf Flächen im Umkreis von 300 m zu Bereichen, in denen eine Jungenaufzucht der Art "1361 Luchs" festgestellt wurde;
- 5.3. die Anlage oder Erweiterung von Rodelbahnen auf Flächen des Lebensraumtyps "9110 Hainsimsen-Buchenwald", ausgenommen auf Flächen im Umkreis von 300 m zu Bereichen, in denen eine Jungenaufzucht der Art "1361 Luchs" festgestellt wurde;
- 5.4. die Durchführung von Freiluftveranstaltungen auf Flächen der Lebensraumtypen "9110 Hainsimsen-Buchenwald" und "9130 Waldmeister-Buchenwald", jeweils ausgenommen auf Flächen im Umkreis von 300 m zu Bereichen, in denen eine Jungenaufzucht der Art "1361 Luchs" festgestellt wurde sowie in Lebensräumen der Art "1308 Mopsfledermaus";
6. allgemein:
- 6.1. die Emission von Schadstoffen im Rahmen der rechtmäßigen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- 6.2. die Wasserentnahme aus Grundwasser oder Vorflutern und die Einleitung von betrieblichen Abwässern in Vorfluter in den Lebensraumtypen "6510 Magere Flachland-Mähwiesen", "9110 Hainsimsen-Buchenwald", "9130 Waldmeister-Buchenwald" und "9180* Schlucht- und Hangmischwälder";

A1.16. - Europaschutzgebiete

- 6.3. Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen, wie Straßen, Furten, Brücken, Wegen, Gebäuden, Wasserleitungen, Ufersicherungen und dergleichen im erforderlichen Umfang mit Ausnahme von Gebäuden, in oder an denen besetzte Quartiere der Art "1308 Mopsfledermaus" festgestellt wurden;
- 6.4. Maßnahmen im Rahmen des rechtmäßigen Betriebs der bestehenden Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Ableitung, Weiterleitung und Weiterverteilung elektrischer Energie einschließlich der für den Betrieb dieser Anlagen behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen.

(3) Die Bestimmungen für die im § 2 Abs. 2 genannten Naturschutzgebiete bleiben unberührt.

§ 5

Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. "FFH-Richtlinie": Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 ff, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368 ff;
2. "Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2009":
Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2009 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer dritten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region, ABl. Nr. L 30 vom 2.2.2010, S. 120 ff.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 1 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der für das Europaschutzgebiet
"Böhmerwald und Mühltäler" ein Landschaftspflegeplan erlassen wird
 LGBl.Nr. 18/2012

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 30/2010, wird verordnet:

§ 1

Ziel des Landschaftspflegeplans

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 2 einen günstigen Erhaltungszustand der im Europaschutzgebiet „Böhmerwald und Mühltäler“ (LGBl. Nr. 89/2010) vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Tabelle 1 und der Tier- und Pflanzenarten gemäß Tabelle 2 zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils Nutzungsberechtigten Personen.

(3) Das aktuelle Vorkommen der in Tabelle 1 genannten Lebensraumtypen ist im Übersichtsplan im Maßstab 1 : 40.000 (Anlage 1) und in den Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 bis 2/18) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf dieser Darstellungen, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3 maßgeblich.

§ 2

Landschaftspflegeplan

(1) Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind,

1. einen günstigen Erhaltungszustand der in Tabelle 1 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten

Tabelle 1:

Bezeichnung des Lebensraums	Pflegemaßnahmen
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	Erhalt des Wasser- und Nährstoffhaushaltes; Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (zB Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich); Förderung naturnaher Ufersäume
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitricho-Batrachion	Schutz und Erhalt der Gewässerhydrologie; Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (zB Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich, effektive Abwasserreinigung); Renaturierung verbauter Fließgewässerabschnitte
4070* Buschvegetation mit Pinus mugo und Rhododendron hirsutum (Mugo Rhododendretum hirsuti)	Erhalt der vorherrschenden Geländeform und Standortdynamik
6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit ein- bis zweimaliger Mahd nach dem 30. Juni eines jeden Jahres oder extensive Beweidung; Düngeverzicht; Freihalten von Gehölzaufwuchs
6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	Erhalt der vorherrschenden hydrologischen Verhältnisse; extensive Bewirtschaftung (einmalige Mahd im Spätsommer/Herbst eines jeden Jahres, Entfernung des Mähgutes, keine Düngung)
6510	Extensive Bewirtschaftung (ein- bis zweimalige Mahd, keine oder

A1.16. - Europaschutzgebiete

Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	geringe Düngung); Maßnahmen zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen (zB Anlage von Pufferstreifen); Bewahrung der hydrologischen Verhältnisse im Umfeld von Beständen (wechsel-)feuchter Standorte
6520 Berg-Mähwiesen	Extensive Nutzung (ein- bis zweimalige Mahd, keine oder geringe Düngung); Maßnahmen zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen (zB Anlage von Pufferstreifen); Bewahrung der hydrologischen Verhältnisse im Umfeld von Beständen (wechsel-)feuchter Standorte
7110* Lebende Hochmoore	Erhalt des Hochmoores in seiner Hydrologie und -trophie; Rückhalten des Moorwassers durch Verschließen von Entwässerungsgräben; Entfernung nicht standorttypischer Gehölzbestände; Besucherlenkung zur Vermeidung von Trittschäden
7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	Erhalt des Restmoorkörpers in seiner Hydrologie und -trophie; Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen hydrologischen Regimes
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	Erhalt der charakteristischen Hydrologie; Besucherlenkung zur Vermeidung von Trittschäden; extensive Grünlandbewirtschaftung auf Moorwiesen mit einmaliger Mahd und ohne Düngung
8110 Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (<i>Androsacetalia alpinae</i> und <i>Galeopsietalia ladani</i>)	Erhalt der vorherrschenden Geländeform und Standortdynamik
9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholzinseln; Belassen von liegendem und stehendem Totholz; Verlängerung der Umtriebszeit; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung bzw. Aufforstung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Wildstandsregulierung in Richtung eines mit der Waldgesellschaft verträglichen Wildstands; Schutz der Naturverjüngung
9130 Waldmeister-Buchenwald	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholzinseln; Belassen von liegendem und stehendem Totholz; Verlängerung der Umtriebszeit; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung bzw. Aufforstung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Wildstandsregulierung in Richtung eines mit der Waldgesellschaft verträglichen Wildstands; Schutz der Naturverjüngung
9180* Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)	Begrenzung der Schlaggröße; Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholzinseln; Belassen von liegendem und stehendem Totholz; Verlängerung der Umtriebszeit; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze
91D0* Moorwälder	Erhalt der charakteristischen Bestände in ihrer Hydrologie und -trophie; Maßnahmen zur Wiederherstellung eines naturnahen hydrologischen Regimes
91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	Erhalt und Förderung der Dynamik und der Standortverhältnisse (laterale Vernetzung mit den Fließgewässern); Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Schaffung von Altholzinseln; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze
9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (<i>Vaccinio-Piceetea</i>)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholzinseln; Belassen von liegendem und stehendem Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung bzw. Aufforstung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze

und

2. einen günstigen Erhaltungszustand der in Tabelle 2 genannten Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten.

A1.16. - Europaschutzgebiete

Tabelle 2:

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
1029 Flussperlmuschel (Margaritifera margaritifera)	Verringerung des Feinsediment- und Nährstoffeintrags durch Erhalt bzw. Anlage von Pufferstreifen sowie durch Sedimentrückhalte- und Feinstoffabsetzbecken bei Zubringern und Drainagen; Extensivierung der Grünlandnutzung im Umland; Bestandsumwandlung von Fichtenbeständen in unmittelbarer Gewässernähe in gesellschaftstypische Laubholzbestände
1037 Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus caecilia)	Erhalt bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Gewässermorphologie; Erhalt und Pflege einer strukturreichen Ufervegetation mit einem Wechsel von Ufergehölzen und gehölzfreien besonnten Abschnitten; Mahd und Entfernung des Mähguts an Uferabschnitten mit dichtem Bewuchs aus krautiger Vegetation; Beschränkung des Nährstoff- und Sedimenteintrags durch Erhalt bzw. Anlage von Pufferstreifen entlang der Gewässer sowie durch Sedimentrückhalte- und Feinstoffabsetzbecken bei Zubringern und Drainagen
1096 Bachneunauge (Lampetra planeri)	Erhalt bzw. Wiederherstellung der Organismenpassierbarkeit der Fließgewässer; Erhalt eines geeigneten Sedimenthaushalts; Schaffung von Pufferstreifen entlang der Gewässer zur Reduktion des Nährstoffeintrags; Verringerung von Nährstoff- und Feinsedimenteintrag durch Rückhalte- und Absetzbecken
1163 Koppe (Cottus gobio)	Erhalt bzw. Wiederherstellung der Organismenpassierbarkeit der Fließgewässer; Erhalt eines geeigneten Sedimenthaushalts; Schaffung von Pufferstreifen entlang der Gewässer zur Reduktion des Nährstoffeintrags
1308 Mopsfledermaus (Barbastella barbastella)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholzinseln; Belassen von stehendem Totholz; Erhalt bzw. Entwicklung eines naturnahen Waldrandbereichs; Erhalt von Waldwiesen; Erhalt bzw. Entwicklung von Ufergehölzen an Kleiner und Großer Mühl
1337 Biber (Castor fiber)	Erhalt des Ufergehölzsaums mit standortgerechten Gehölzen; Bestandsumwandlung von Fichtenbeständen in unmittelbarer Gewässernähe in Laubholzbestände; Erhalt bzw. Schaffung naturnaher grabbarer Uferabschnitte
1355 Fischotter (Lutra lutra)	Erhalt naturnaher Gewässerabschnitte und Kleingewässer; Erhalt von deckungs- und strukturreichen Gewässerrand- und Uferbereichen; Verhinderung von Habitatzerschneidungen im Umland
1361 Luchs (Lynx lynx)	Erhalt bzw. Schaffung großflächig störungsfreier Waldbereiche; Erhalt wichtiger Strukturelemente (insbesondere felsreiche Biotope, naturnahe Waldränder); Verhinderung von Habitatzerschneidungen
1914* Hochmoorlaufkäfer (Carabus menetriesi pacholei)	Gehölzreduktion; extensive Beweidung; Wiedervernässung geeigneter Lebensräume; Vernetzung geeigneter Lebensräume mit besiedelten Flächen
4094 Böhmischer Enzian (Gentianella bohemica)	Zweimalige Mahd ohne Düngung auf Flächen mit Vorkommen des Böhmischen Enzians (1. Mahd spätestens mit Blühbeginn der Arnika, 2. Mahd nach Ausfall der Samen des Böhmischen Enzians) oder extensive Beweidung

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 3 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

A1.16. - Europaschutzgebiete

Anlage 1.16.11.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet
"Pfeiferanger" als Europaschutzgebiet bezeichnet
und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird
LGBl.Nr. 22/2011

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 30/2010, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

Das Gebiet „Pfeiferanger“ (offizielle Gebietskennziffer AT 3103000) ist Vogelschutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der „Vogelschutz-Richtlinie“ (§ 7) und wird als „Europaschutzgebiet Pfeiferanger“ bezeichnet.

§ 2

Grenzen

(1) In der Anlage 1 sind die Grenzen des Europaschutzgebiets im Plan im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des Schutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

(2) Das Europaschutzgebiet umfasst die Gebiete, die von folgenden Verordnungen zur Gänze erfasst sind:

1. Verordnung, mit der das Moorgebiet „Pfeiferanger“ im Ibmer Moor als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 12/1987 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 20/2011;
2. Verordnung, mit welcher der Seeleithensee und angrenzende Streuwiesen in den Gemeinden Eggelsberg und Moosdorf als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl. Nr. 111/2001, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 21/2011.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des „Europaschutzgebiets Pfeiferanger“ (§ 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in der Tabelle 1 angeführten Vogelarten des Anhangs I der „Vogelschutz-Richtlinie“ (§ 7) und deren Lebensräume

Tabelle 1

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art	Bezeichnung des Lebensraums
A081	Rohrweihe (Circus aeruginosus)	Süßwasser-Feuchtgebiete mit dichter Vegetation; Schilfflächen; offene Kulturlandschaft mit extensiv genutzten Flächen
A082	Kornweihe (Circus cyaneus)	Offene Kulturlandschaft
A094	Fischadler (Pandion haliaetus)	Größere Feuchtgebiete
A127	Kranich (Grus grus)	Offene Feuchtgebiete, ausgedehnte nicht oder extensiv genutzte Wiesenflächen mit störungsarmen lichten Bruchwäldern

A1.16. - Europaschutzgebiete

A193	Flussseschkwalbe (Sterna hirundo)	Vegetationsarme Kiesbänke oder -inseln, kleinfischartige, stehende oder fließende Gewässer
A272	Blaukehlchen (Luscinia svecica)	Schilfröhricht, Weidenbüsch; teilweise offener vegetationsfreier Boden und Uferbereiche von flachen nährstoffreichen stehenden Wasserflächen; Verlandungszonen größerer Stillgewässer

und

2. der in der Tabelle 2 angeführten, im Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten

Tabelle 2

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art	Bezeichnung des Lebensraums
A052	Krickente (Anas crecca)	Stehende oder langsam fließende Gewässer mit Verlandungszonen und offenen Schlammflächen; nährstoffreiche Wasserflächen mit Flachufern
A118	Wasserralle (Rallus aquaticus)	Röhrichtflächen mit überfluteten Bereichen angrenzend an offenes Wasser; Röhrichtvegetation aus Rohrglanzgras, Schilf oder Großseggen
A142	Kiebitz (Vanellus vanellus)	Großflächige offene Landschaften mit Feuchtgebieten, Feuchtwiesen oder Maisäckern
A153	Bekassine (Gallinago gallinago)	Feuchte bis nasse Grünlandflächen mit hohem Grundwasserstand und hoher, aber nicht zu dicht stehender Vegetation; feuchtes, stocheufähiges Bodensubstrat
A160	Großer Brachvogel (Numenius arquata)	Offene, extensiv genutzte, teilweise feuchte Grünlandbereiche; Streuwiesen und Niedermoore, auch Hochmoorflächen
A257	Wiesenpieper (Anthus pratensis)	Spät gemähte, frische bis feuchte Wiesen mit einzelnen erhöhten Warten; feuchte Böden mit stark strukturierter, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation
A290	Feldschwirl (Locustella naevia)	Reich strukturierte Wiesenlandschaften mit niedrigen Gehölzpflanzen
A340	Raubwürger (Lanius excubitor)	Große offene Landschaften mit einzelnen Feldgehölzen und nicht oder extensiv genutztes Grünland
A381	Rohrhammer (Emberiza schoeniclus)	Schilfröhricht, verbuschende Schilfflächen oder verschilfte Feuchtwiesen

§ 4

Erlaubte Eingriffe

Die

- in § 2 der Verordnung, mit der das Moorgebiet „Pfeiferanger“ im Ibmer Moor als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 12/1987, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 20/2011 und
- in § 2 der Verordnung, mit welcher der Seeleithensee und angrenzende Streuwiesen in den Gemeinden Eggelsberg und Moosdorf als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl. Nr. 111/2001, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 21/2011

festgelegten erlaubten Eingriffe führen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

A1.16. - Europaschutzgebiete

§ 5

Ziel des Landschaftspflegeplans

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Vogelarten gemäß Tabelle 1 und der Zugvogelarten gemäß Tabelle 2 zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils nutzungsberechtigten Personen.

§ 6

Landschaftspflegeplan

(1) Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind, einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 3 genannten Vogelarten zu gewährleisten.

Tabelle 3

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
A081 Rohrweihe	Erhalt der offenen Wasserfläche des Seeleithensees sowie des angrenzenden Schilfbestandes; Erhalt einer strukturreichen mit Brachen durchsetzten Kulturlandschaft
A082 Kornweihe	Erhalt und Pflege von Feuchtwiesen; Bereitstellung von Stilllegungsflächen
A193 Flusseeeschwalbe	Schaffung und Pflege geeigneter Brutmöglichkeiten (zB Prädatorensichere Kies- oder Schilfstrukturen oder künstliche Plattformen)
A272 Blaukehlchen	Erhalt bzw. Erweiterung vernässter gehölzfreier Moor- und Grünlandflächen
A052 Krickente	Erhalt von deckungsreichen flachen Ufern am Seeleithensee, Verlandungszonen und offenen Schlammflächen sowie von deckungsreichen Ufern entlang des Seeleithensee-Kanals
A118 Wasserralle	Erhalt von Röhrichtflächen am Seeleithensee und entlang des Seeleithensee-Kanals
A142 Kiebitz	Erhalt extensiv genutzter Wiesen und Weiden sowie Rainen als Nahrungshabitat
A153 Bekassine	Erhalt bzw. Erweiterung extensiv genutzter gehölzfreier Feucht- und Moorwiesen; Zulassen periodischer Überschwemmungen dieser Wiesen
A160 Großer Brachvogel	Erhalt bzw. Erweiterung großflächiger gehölzfreier Moorflächen und extensiv genutzter gehölzfreier Wiesen
A257 Wiesenpieper	Erhalt bzw. Erweiterung extensiv genutzter gehölzfreier Wiesen und Moorflächen; Erhalt von Warten
A290 Feldschwierl	Erhalt bzw. Erweiterung extensiv genutzter Wiesen, Hochstaudenfluren und aufgelockerter Gebüsche
A340 Raubwürger	Erhalt und Förderung von Einzelstrukturen (Büsche, Hecken, Einzelbäume); Erhalt von großflächig extensiv genutzten Grünlandlebensräumen
A381 Rohrammer	Erhalt von Röhrichtflächen; Zulassen von Überschwemmungen und natürlicher Sukzession auf gewässernahen Flächen

§ 7

Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierte „Vogelschutz-Richtlinie“ steht derzeit in folgender Fassung in Geltung:

A1.16. - Europaschutzgebiete

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, Seite 7 ff.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die in § 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet
"Untere Traun" als Europaschutzgebiet bezeichnet wird
LGBL.Nr. 37/2011

Auf Grund des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBL. Nr. 129, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. 30/2010, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

Das Gebiet „Untere Traun“ in den Gemeinden Gschwandt, Ohlsdorf, Laakirchen, Roitham, Desselbrunn, Rüstorf, Stadl-Paura, Bad Wimsbach-Neydharting, Steinerkirchen, Fischlham, Steinhaus, Edt bei Lambach, Gunskirchen, Wels, Sipbachzell und Kremsmünster (offizielle Gebietskennziffer AT3113000) ist Vogelschutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der „Vogelschutz-Richtlinie“ (§ 5) und wird als „Europaschutzgebiet Untere Traun“ bezeichnet.

§ 2

Grenzen

(1) In der Anlage sind die Grenzen des Europaschutzgebiets in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 bis 2/8) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3 maßgeblich.

(2) Das Europaschutzgebiet wird in 3 Teilgebiete unterteilt:

1. das Teilgebiet Traunschlucht umfasst den Abschnitt des Trauntals zwischen Gmunden und Stadl-Paura;
2. das Teilgebiet Lambach - Wels umfasst den Abschnitt des Gebiets flussabwärts von Lambach bis Wels;
3. das Teilgebiet Schacherteiche umfasst die gleichnamigen Teiche und deren Umfeld innerhalb der Gemeindegebiete von Kremsmünster und Sipbachzell.

(3) Das Europaschutzgebiet umfasst unter anderem die Gebiete, die von folgenden Verordnungen zur Gänze erfasst sind:

1. Verordnung, mit der der Kuhschellenrasen (Trockenrasen) beim „Wirt am Berg“ in der Gemeinde Gunskirchen als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBL. Nr. 91/1983,
2. Verordnung, mit welcher die „Almauen“ in den Gemeinden Bad Wimsbach-Neydharting und Steinerkirchen an der Traun als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBL. Nr. 41/2005 und
3. Verordnung, mit der die „Fischlhamerau“ als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBL. Nr. 24/1963 in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 35/2000.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des „Europaschutzgebiets Untere Traun“ (§ 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in der Tabelle 1 angeführten Vogelarten des Anhangs I der „Vogelschutz-Richtlinie“ (§ 5) und deren Lebensräume

A1.16. - Europaschutzgebiete

Tabelle 1:

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art	Bezeichnung des Lebensraums
A021	Rohrdommel (Botaurus stellaris)	Die Art ist im Europaschutzgebiet Untere Traun ein regelmäßiger Durchzügler und Wintergast. Sie besiedelt Röhrichtflächen an eisfreien Stellen an stehenden oder langsam fließenden Gewässern wie an Altarmen oder Augerinnen.
A023	Nachtreiher (Nycticorax nycticorax)	Die Art ist Durchzügler und Sommergast an stehenden Gewässern mit Seichtwasserbereichen oder flachen Ufern, Röhricht sowie angrenzenden Gebüsch und Waldbeständen.
A027	Silberreiher (Egretta alba)	Die Art tritt als Durchzügler und Wintergast auf; die Nahrungssuche erfolgt an Gewässern, insbesondere in den Altwässern der Traun; in bedeutendem Ausmaß aber auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, vor allem in Wiesen, Brachen und Ackerflächen. Weiters benötigt die Art ungestörte Schlafplätze in Bäumen an unzugänglichen Stellen im Bereich von größeren Feuchtgebieten im Europaschutzgebiet.
A030	Schwarzstorch (Ciconia nigra)	Die Art besiedelt großflächige, störungsarme Waldflächen, benötigt hohe Bäume oder Felsen in ungestörter Lage für die Brut und ernährt sich an Gewässern, auch kleineren Fließgewässern und auf feuchten Wiesen.
A072	Wespenbussard (Pernis apivorus)	Die Neststandorte im Schutzgebiet befinden sich vornehmlich in naturnahen, mit älteren Laubgehölzen bestockten Einhängen des Trauntals, mit eingestreuten Fichten oder Einzelfichten. Nahrungshabitate sind primär Wälder, besonders solche mit Laubholz, lichter Struktur, hohem Alter und mosaikhafter Abwechslung von Altersklassen. Gegliederte Waldränder, ein Gewässernetz und extensives Grünland wirken sich ebenfalls positiv aus. Zur Nahrungssuche werden im Schutzgebiet die gesamte Austufe, die Hangwälder und weitere Flächen im Kulturland genutzt.
A081	Rohrweihe (Circus aeruginosus)	Als Brutlebensraum benötigt die Art Süßwasserfeuchtgebiete mit dichter Vegetation. Die Nester werden stark überwiegend in Schilfflächen mit zum Teil nur geringer Ausdehnung angelegt. Zur Nahrungssuche benötigt die Art gehölzpflanzenarme Feuchtgebiete aller Art oder offene Kulturlandschaft, bevorzugt mit extensiv genutzten Flächen.
A094	Fischadler (Pandion haliaetus)	Die Art ist in den größeren Feuchtgebieten des oberösterreichischen Alpenvorlandes ein regelmäßiger Durchzügler, unregelmäßig treten auch einzelne Exemplare zur Brutzeit auf. Die bevorzugten Lebensräume im Europaschutzgebiet stellen die Fließstreckenabschnitte der Traun und angrenzende bewaldete Einhänge dar. Zur Nahrungssuche werden neben der Traun auch größere stehende Gewässer aller Art genutzt.
A103	Wanderfalke (Falco peregrinus)	Die Art brütet in Oberösterreich bisher ausschließlich an Felswänden. Bruten können zukünftig an Konglomeratabbrüchen, in Krähenestern auf Bäumen oder Leitungsmasten nicht ausgeschlossen werden. Die Art jagt in erster Linie verschiedene Vogelarten, die sie im Flug erbeutet. Dazu nutzt sie die abwechslungsreiche Landschaft des Trauntals für Sturzflüge und Überraschungsangriffe.
A166	Bruchwasserläufer (Tringa glareola)	Als Rastplätze werden stehende Flachwässer aller Art genutzt, im Europaschutzgebiet sind dies in erster Linie Flachwasserbereiche in Kiesgruben und abgelassene

A1.16. - Europaschutzgebiete

		Fischeiche.
A215	Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	Für die Brut benötigt die Art gut geschützte, störungsfreie Bereiche, wie Felswände oder steile, felsige Hänge. Die Nahrungssuche erfolgt in teilweise waldfreier oder offener Landschaft, gerne auch im Bereich von Gewässern.
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Als Brutplatz benötigt die Art frische, senkrechte Uferanrisse in Feinsedimentablagerungen in Form von Aulehmauflagen, Sanden oder Oberboden, in die sie ihre Bruthöhle gräbt. Zur Ernährung benötigt die Art Gewässer, die reich an etwa fingerlangen Kleinfischen sind, die sie als Wartenjäger von ufernahen, über das Wasser hängenden Strukturen, zumeist Zweigen aus erbeutet.
A236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Die Art besiedelt naturnahe, strukturreiche Mischwaldflächen mit Altholzbeständen für die Nahrungssuche und hochstämmigen Rotbuchen für die Anlage von Bruthöhlen. Zur Ernährung nutzt die Art gerne alt- und totholzreiche Auwaldflächen.

und

2. der in der Tabelle 2 angeführten, im Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten

Tabelle 2:

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art	Bezeichnung des Lebensraums
A004	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	Die Art benötigt zur Brutzeit stehende, nahrungsreiche Gewässer mit flacheren Gewässerabschnitten und bereichsweise auch verwachsenen Stellen. An den Rast- und Überwinterungsplätzen bestehen geringere spezifische Ansprüche.
A005	Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	Die Art benötigt zur Brutzeit größere stehende, zumindest einen bis mehrere Meter tiefe, fischreiche Gewässer mit flacheren Gewässerabschnitten und bereichsweise verwachsenen Stellen. Sie legt ihr in die Vegetation verankertes Schwimmnest in Schwimmblatt- oder Röhrichtvegetation an, im oberösterreichischen Zentralraum in Baggerseen genügen auch ins Wasser reichende Zweige. Rast- und Überwinterungsgewässer sind größere, tiefere, stehende Gewässer.
A017	Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	Die Art benötigt zur Nahrungssuche größere stehende oder langsam fließende, fischreiche Gewässer. In den Rast- und Überwinterungsgebieten benötigt sie weiters geschützte Schlafplätze, in Oberösterreich fast durchwegs auf hohen Bäumen, auf Inseln, Halbinseln oder an steilen Abhängen.
A028	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	Bedeutend sind die bestehenden Fließgewässerabschnitte und die größeren, langsam fließenden oder stehenden Gewässer.
A051	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	Die Art benötigt zur Brutzeit größere stehende und langsam fließende Gewässer mit Verlandungszonen für die Brut. Als Durchzügler und Wintergast benötigt sie größere stehende oder langsam fließende Gewässer.
A052	Krickente (<i>Anas crecca</i>)	Als Brutlebensraum besiedelt die Art stehende oder langsam fließende Gewässer mit Verlandungszonen und offenen Schlammflächen. Zu den Zugzeiten oder im Winter sind die Lebensraumansprüche etwas weniger spezifisch, sie benötigt aber vergleichsweise nährstoffreiche Gewässer mit Flachufer.
A055	Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	Die Art benötigt als Rastplätze stehende Gewässer mit flachen Gewässerteilen oder Flachufern.
A056	Löffelente	Die Art benötigt außerhalb der Brutzeit stehende,

A1.16. - Europaschutzgebiete

	(<i>Anas clypeata</i>)	eutrophe Gewässer mit flachen Gewässerteilen oder Flachufern.
A059	Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	Die Art benötigt für ihre Bruten größere, nährstoffreiche Flachgewässer mit Verlandungszonen, zur Zugzeit und im Winter größere, nicht zu tiefe, stehende oder langsam fließende Gewässer.
A061	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	Die Art benötigt als Brutplatz nahrungsreiche, größere Gewässer mit Mindesttiefen von 0,5 bis 1 m und in Ufernähe Bereiche mit ausreichend dichter krautiger Vegetation zur Deckung der Nester. Außerhalb der Brutzeit genügen auch nahrungsreichere, tiefe, aber weniger gut strukturierte Gewässer.
A067	Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	Als Wintergast besiedelt die Art bevorzugt Fließstreckenabschnitte der größeren Flüsse, bereichsweise auch klare tiefere Stillgewässer. Für die Brut benötigt sie Baumhöhlen oder künstliche Nisthilfen in Gewässernähe und gut strukturierte Fließgewässerabschnitte oder größere störungs- und nährstoffarme stehende Gewässer.
A070	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	Als Brutlebensraum benötigt die Art größere Bruthöhlen in ufernahen, durchaus aber auch weiter entfernten Waldbeständen mit höhlenreichen Altbeständen. Die Art kann aber auch in Höhlungen in der Uferverbauung, in Höhlungen von Konglomeratfelsen, in Gebäuden oder in geeigneten Nisthilfen erfolgreich brüten. Ebenso bedeutend sind die Nahrungslebensräume in Form von fischreichen Gewässerabschnitten mit guten Sichttiefen, insbesondere an Fließstreckenabschnitten größerer Flüsse und wenigen Metern tiefen Abschnitten an größeren stehenden Gewässern. Als Rastplätze dienen wenig gestörte Uferabschnitte entlang der Gewässer, gerne auch an Kiesbänken oder auf Kiesinseln.
A099	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Die Art brütet in Krähenestern in Bäumen. Eine abwechslungsreich reliefierte Landschaft mit Waldflächen, offenen Flächen und Feuchtgebieten kommt den Lebensraumansprüchen der Art entgegen.
A118	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	Als Brutlebensraum benötigt die Art Röhrichtflächen mit gefluteten Bereichen, angrenzend an offenes Wasser. Die Röhrichtvegetation kann sich aus Rohrglanzgras, Schilf oder Großseggen zusammensetzen, eine Durchmischung der genannten Röhrichttypen ist von Vorteil. Gute Deckung in Feuchtgebieten durch Vegetation ist ein bedeutendes Kriterium für die Qualität des Habitats.
A133	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	Nur naturnahe Flussabschnitte mit größeren Kiesbänken und insbesondere größeren Kiesinseln können dauerhafte Lebensräume für die Art bieten.
A164	Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)	Die Erhaltung eines breiten Netzes an geeigneten Rastplätzen ist für die Art besonders bedeutend. Die Art zieht zumeist einzeln und nutzt im Gegensatz zu den meisten Watvögeln gerne auch Kiesbänke an Flüssen als Rast- und Nahrungslebensraum.
A165	Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	Als Nahrungs- und Rastplatz benötigt die Art flach geneigte Gewässerufer mit durchfeuchteten Sedimenten oder wenige Zentimeter tiefes Wasser; entsprechende Bereiche können vergleichsweise schmal ausgebildet sein.
A168	Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	Als Brutlebensraum benötigt die Art naturnahe Fließstrecken kleinerer Flüsse bis größerer Ströme mit regelmäßig umgelagerten Kiesbänken und Kiesinseln sowie stellenweise Feinsedimentbänken. Fast ausschließlich in den durchfeuchteten Sedimentbankbereichen unmittelbar an der Wasseranschlagslinie erfolgt die Nahrungssuche nach kleinen wirbellosen Tieren. Die Nester werden entweder

A1.16. - Europaschutzgebiete

		auf Kiesbänken, dabei aber zumeist an Bereichen mit stellenweiser Ausbildung von Vegetation oder in angrenzenden lichten Waldflächen mit Ausbildung niedrig lückiger, krautiger Vegetation angelegt.
A207	Hohltaube (Columba oenas)	Als Brutlebensraum benötigt die Art höhlenreiche, von Schwarzspechten besiedelte Laubmischwälder, wo sie bevorzugt in Rotbuchen in alten Spechthöhlen brütet. Zur Nahrungssuche sucht die Art die offene Kulturlandschaft und dabei insbesondere an Sämereien reiche Flächen auf.
A249	Uferschwalbe (Riparia riparia)	Brutplätze stellen ursprünglich feinsedimentgeprägte Uferanrisse an größeren Fließgewässern dar. Sekundär nutzt die Art in großem Ausmaß Feinsedimentanrisse in Abbaugebieten, im Unteren Trauntal in Sandlinsen in Abbauwänden von Kiesgruben. Als Nahrungslebensräume nehmen die größeren Gewässer im Trauntal eine bedeutende Funktion ein.
A290	Feldschwirl (Locustella naevia)	Die Art besiedelt eine Vielzahl von unterschiedlichen Lebensräumen, die eine insgesamt reich strukturierte Krautschicht mit Vertikalelementen, dichte Krautschicht in Bodennähe und niedrige Gehölzpflanzen umfassen.
A319	Grauschnäpper (Muscicapa striata)	Die bedeutendsten Brutlebensräume stellen an Totholz und Höhlen reiche, alte Waldbestände oft in der Nähe von Gewässern dar.
A340	Raubwürger (Lanius excubitor)	Die Art bevorzugt als Lebensraum abwechslungsreiche halboffene Landschaften mit einem kleinräumigen Wechsel von dichteren und offeneren Bereichen; Gebüsch- und Heckengruppen sowie einzelne Bäume sind unbedingt benötigte Habitatrequisiten. Charakteristische Brut- und Überwinterungshabitate sind Weide-, Moor- und Riedgebiete, Ackerflächen, extensiv genutzte Streuobstwiesen, aber auch Windwurfflächen.

§ 4

Erlaubte Maßnahmen

(1) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

(2) Außerhalb der im § 2 Abs. 3 genannten Naturschutzgebiete führen insbesondere nachstehende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. in der Landwirtschaft:
 - 1.1. die rechtmäßige landwirtschaftliche Nutzung von ein- oder mehrfach genutzten Wiesen, Ackerflächen und Wechselwiesen sowie die Anlage von Sonderkulturen auf Ackerflächen und Wechselwiesen;
 - 1.2. die Mahd (unabhängig vom Schnittzeitpunkt), Wiesenpflege, das Entsteinen, die Düngung, Beizung des Saatguts und das Häckseln;
 - 1.3. die Tierhaltung sowie die Einzäunung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landesüblichen Weidezäunen;
 - 1.4. die Errichtung, Erhaltung sowie der Zu- oder Umbau von landwirtschaftlichen Gebäuden im Grünland im Bereich sowie außerhalb der Hofstelle;
 - 1.5. die Nutzung sowie der Zu- oder Umbau von bestehenden Gebäuden im Grünland, die nach § 30 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zulässig sind;
 - 1.6. die Anlage und Erhaltung von Wasserstellen, einschließlich mobiler Wassertränken sowie einfacher Fütterungsanlagen;
 - 1.7. die Fassung von Wasser für Trink- und Nutzwassergewinnung (Quellfassung);

A1.16. - Europaschutzgebiete

- 1.8. die Instandhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Entwässerungssystemen und Wasserleitungen;
 - 1.9. die Neuanlage von Drainagen und Gräben;
 - 1.10. Pflanzenschutzmaßnahmen;
 - 1.11. die Grünlanderneuerung in Form von Ackern oder Fräsen eines Grünlandbestands als Vorbereitung einer Neueinsaat unter Beibehaltung der Grünlandnutzung;
 - 1.12. der Wiesenumbbruch in Form von Ackern oder Fräsen eines Dauergrünlandbestands mit Nutzungsänderung, ausgenommen in Jagdlebensräumen von „A215 Uhu“, „A081 Rohrweihe“ und „A072 Wespenbussard“ im Teilgebiet Lambach - Wels;
 - 1.13. die Eröffnung einer Entnahmestelle für den Abbau von Bodenmaterialien bis 500 m² für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs;
 - 1.14. der Wegebau in Form der Errichtung landwirtschaftlicher Güter- und Wirtschaftswege, ausgenommen die Staubfreimachung (abgesehen von einer Staubfreimachung direkter Hofzufahrten und Hofverkehrsflächen im Teilgebiet Lambach - Wels);
 - 1.15. die Ausübung der Imkerei, ausgenommen die Errichtung von Hütten und Gebäuden;
2. in der Forstwirtschaft:
- 2.1. die Eröffnung einer Entnahmestelle für den Abbau von Bodenmaterialien bis 500 m² für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs;
 - 2.2. die Anlage von Christbaumkulturen, also Kulturen, die laut Definition des Forstgesetzes 1975 der Christbaumnutzung dienen, in den Teilgebieten Traunslucht und Schacherteiche;
 - 2.3. die Anlage von Energiewald, also Kulturen, die laut Definition des Forstgesetzes 1975 der Gewinnung von Energie aus Holz dienen, in den Teilgebieten Traunslucht und Schacherteiche;
 - 2.4. die forstliche Bewirtschaftung in Form von Kahlschlag, Kleinkahlschlag, Einzelstammentnahme;
 - 2.5. die forstwirtschaftliche Nutzung von Uferbegleitgehölzen, Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung, mechanische und chemische Kulturvorbereitung, Düngung, Dickungspflege, Durchforstung, Zäunung, mechanische und chemische Jungwuchspflege, mechanischer und chemischer Forstschutz;
 - 2.6. die Wiederaufforstung, wobei in den bedeutenden Lebensräumen von „A030 Schwarzstorch“, „A072 Wespenbussard“, „A070 Gänsesäger“, „A215 Uhu“ und „A236 Schwarzspecht“ die Baumartenzusammensetzung beibehalten werden oder der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen muss;
 - 2.7. das Entfernen von stehendem und liegendem Totholz, ausgenommen in den bedeutenden Lebensräumen des „A236 Schwarzspechts“ in den Teilgebieten Traunslucht und Lambach - Wels; die Beseitigung von Totholz ist jedoch in den letztgenannten Bereichen dann erlaubt, wenn dies im Nahbereich von Straßen und Wegen zur Abwehr von Gefahren für Menschen oder das Vermögen Dritter erforderlich ist; als Totholz im Sinn dieser Bestimmung gelten Baumstämme mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von mehr als 25 cm;
 - 2.8. die Errichtung von Forststraßen und Rückewegen, ausgenommen im Nahbereich von Brutplätzen von „A030 Schwarzstorch“, „A072 Wespenbussard“, „A070 Gänsesäger“ und „A215 Uhu“ in den Teilgebieten Traunslucht und Lambach - Wels;
 - 2.9. die Anlage von Rückegassen, die Errichtung von Brücken und Durchlässen, Lagerplätzen in Form von ständigen Lagerplätzen für Holz, sowie Gebäuden im Grünland, die nach § 30 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zulässig sind;
 - 2.10. die Meliorierung mittels Neuanlage von Entwässerungsgräben bzw. Wiederherstellung von alten Gräben in den Teilgebieten Traunslucht und Schacherteiche;
 - 2.11. die Düngung mit Mineraldüngern einschließlich der Magnesiumgabe;

A1.16. - Europaschutzgebiete

3. in der Jagdwirtschaft:
 - 3.1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd in ihrer örtlich üblichen Form;
 - 3.2. die Einrichtung von Ruhezeiten, die Anlage von Wildäckern und Wildwiesen, von Fütterungen, die Auslegung von Medikamenten zur Bekämpfung des Fuchsbandwurms („Entwurmung“) und die Seuchenbekämpfung betreffend übertragbare Wildkrankheiten;
 - 3.3. die Anlage von Jagdeinrichtungen wie zB Hochsitze ohne Fundamente, Wildfütterungen und Jagdhütten, ausgenommen im unmittelbaren Nahbereich von Brutplätzen von „A030 Schwarzstorch“ und „A215 Uhu“ im Teilgebiet Traunschlucht sowie von Hochsitzen innerhalb der Verlandungszonen an den Schacherteichen; als Verlandungszonen an den Schacherteichen gelten Flächen mit Vorkommen von Großseggen, Schilf und Rohrglanzgras;
 - 3.4. die Ausbildung von Jagdhunden, ausgenommen in den Verlandungszonen und unmittelbar angrenzenden Wasserflächen der Schacherteiche vom 1. April bis 30. Juni eines jeden Jahres sowie im Falle eines Brutvorkommens der „A081 Rohrweihe“ in einer Röhrichtfläche an den Schacherteichen vom 1. April bis 31. Juli eines jeden Jahres;
4. in der Fischereiwirtschaft:
 - 4.1. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei einschließlich der Durchführung von Besatzmaßnahmen, ausgenommen die Angelfischerei im unmittelbaren Nahbereich von Brutplätzen von „A030 Schwarzstorch“ und „A229 Eisvogel“ im Teilgebiet Traunschlucht sowie innerhalb und am Rand der Verlandungszonen an den Schacherteichen;
 - 4.2. die Teichbewirtschaftung in Form von Teichabkehr, Teichbespannung, Teichsicherung und Teichbesatz mit Ausnahme der Teichräumung im Bereich bestehender Röhrichtflächen an den Schacherteichen;
 - 4.3. die Neuanlage von Teichen, ausgenommen in den für Wasservogelarten bedeutenden Bereichen des Teilgebiets Lambach - Wels;
 - 4.4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei im Bereich des Plana-Schotterteichs im bisherigen Ausmaß;
5. in der Tourismuswirtschaft/Freizeitnutzung:
 - 5.1. die Benützung und Instandhaltung rechtmäßig bestehender Geh-, Reit- und Radwege;
 - 5.2. die Neuanlage von Geh-, Reit- und Radwegen in den Teilgebieten Traunschlucht und Schacherteiche, ausgenommen im unmittelbaren Nahbereich von Brutplätzen von „A030 Schwarzstorch“ und „A215 Uhu“;
 - 5.3. die Benützung von ortsfest angelegten Rodelbahnen;
 - 5.4. die Neuanlage von Langlaufloipen;
 - 5.5. das Schwimmen, Eislaufen, Eis- und Stockschießen;
 - 5.6. das Tauchen und Befahren mit nicht motorisierten Booten in der Zeit vom 1. Juli eines jeden Jahres bis 15. März des darauffolgenden Jahres, ausgenommen im Bereich des Plana-Schotterteichs;
 - 5.7. das Wasserschifahren im Bereich des Plana-Schotterteichs im bisherigen Ausmaß;
6. in der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich mineralischer Rohstoffgewinnung):
 - 6.1. die Wasserentnahme im Rahmen gewerblich bewilligter Nutzung aus Grundwasser und Vorfluter innerhalb des Europaschutzgebiets, ausgenommen von Maßnahmen im Teilgebiet Lambach - Wels, die zu einer erheblichen Absenkung der Spiegellagen von Oberflächengewässern führen;
 - 6.2. die Einleitung von betrieblich genutztem Wasser in einen Vorfluter im Zusammenhang mit gewerblich bewilligter Nutzung;

A1.16. - Europaschutzgebiete

- 6.3. die Wasserentnahme und Einleitungen in Gewässer im Zusammenhang mit gewerblich bewilligter Nutzung außerhalb des Europaschutzgebiets;
 - 6.4. die Raumnutzung für betriebliche Standorterweiterung außerhalb des Europaschutzgebiets, ausgenommen die Errichtung von Gebäuden mit großflächigen Glasfassaden im unmittelbaren Randbereich des Europaschutzgebiets;
 - 6.5. der gewerbliche Abbau von Bodensubstanzen außerhalb des Europaschutzgebiets;
 - 6.6. Lärmimmissionen mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von weniger als 65 dbA auf bedeutende Schutzgutflächen innerhalb des Europaschutzgebiets;
 - 6.7. die Beleuchtung von Wehr- und Kraftwerksanlagen und sonstigen Einrichtungen, ausgenommen die Verwendung von Laserbeamern, Lichthackern udgl. sowie die Beleuchtung größerer Flächen mit hoher Lichtstärke;
 - 6.8. Erschütterungen und Emissionen von Staub sowie Luftschadstoffemissionen in Form von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, Blei, Cadmium, Kupfer, Zink, Fluorwasserstoff, Chlorwasserstoff und Ammoniak im Rahmen rechtmäßiger gewerblicher Nutzung;
 - 6.9. Maßnahmen im Zusammenhang mit Wiederverleihungsverfahren betreffend Wehr- und Kraftwerksanlagen, Einleitungen in Gewässer, Wasserentnahmen aus Grundwasser und Vorfluter, sofern damit keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Schutzgüter und deren Lebensräume verbunden ist;
 - 6.10. Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Kraftwerksanlagen, sofern damit keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Schutzgüter und deren Lebensräume verbunden ist;
 - 6.11. die Nutzung sowie der Zu- oder Umbau von bestehenden Gebäuden im Grünland, die nach § 30 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zulässig sind;
7. allgemein:
- 7.1. die Ufersicherung im Teilgebiet Traunschlucht, abgesehen von bedeutenden Lebensräumen von „A030 Schwarzstorch“ und „A229 Eisvogel“;
 - 7.2. die Einleitung von Abwässern aus wasserrechtlich bewilligten kommunalen Abwasserreinigungsanlagen oder Verbandsanlagen;
 - 7.3. der Gemeingebrauch gemäß § 8 WRG 1959.

(3) Die Bestimmungen für die im § 2 Abs. 3 genannten Naturschutzgebiete bleiben unberührt.

§ 5

Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierte „Vogelschutz-Richtlinie“ steht derzeit in folgender Fassung in Geltung:

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

A1.16. - Europaschutzgebiete

Anlage 1.16.13.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
"Ettenau" als Europaschutzgebiet bezeichnet
und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird
LGBL.Nr. 50/2011

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBL. Nr. 129, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. 30/2010, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

(1) Das Gebiet „Ettenau“ (offizielle Gebietskennziffer AT 3110000) ist Vogelschutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der „Vogelschutz-Richtlinie“ (§ 7 Z 1).

(2) Das Gebiet „Ettenau“ (offizielle Gebietskennziffer AT 3110000) ist gemäß dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 10. Januar 2011 (§ 7 Z 3) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 2).

(3) Die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Gebiete werden als „Europaschutzgebiet Ettenau“ bezeichnet.

§ 2

Grenzen

(1) In der Anlage sind die Grenzen des Europaschutzgebiets in Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 1/1 - 1/3) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des Schutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2/1 maßgeblich.

(2) Die westliche Grenze des Schutzgebiets bildet jedenfalls die Staatsgrenze zwischen dem auf der Anlage 1/1 dargestellten Punkt A ($x = -40.149,799$, $y = 332.818,86$) und dem auf der Anlage 1/3 dargestellten Punkt B ($x = -39.248,113$, $y = 323.051,941$).

(3) Das Europaschutzgebiet umfasst ausschließlich die Gebiete, die von folgenden Verordnungen zur Gänze erfasst sind:

1. Verordnung, mit der das Gebiet „Ettenau I“ in den Gemeinden St. Radegund und Ostermiething als Naturschutzgebiet festgestellt und ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird, LGBL. Nr. 110/2005, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 48/2011,
2. Verordnung, mit der das Gebiet „Ettenau II“ in den Gemeinden St. Radegund und Ostermiething als Naturschutzgebiet festgestellt und ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird, LGBL. Nr. 49/2011.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Vogelschutzgebiets „Ettenau“ (§ 1 Abs. 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in der Tabelle 1 angeführten Vogelarten des Anhangs I der „Vogelschutz-Richtlinie“ (§ 7 Z 1) und deren Lebensräume

A1.16. - Europaschutzgebiete

Tabelle 1

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art	Bezeichnung des Lebensraums
A021	Große Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	Verkrautete Altarme sowie Altschilfbestände, insbesondere am Altwasserbach
A027	Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)	Altwässer entlang der Salzach; extensiv genutztes Kulturland, ungestörte Baumbestände im Auwald
A030	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	Ungestörte Altholzbestände sowie naturnahe Klein- und Fließgewässer
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Aufgelockerte Laubwaldbestände, ungestörte Altholzinseln, Wiesen und Feuchtflächen
A073	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Störungsarme Altholzbestände im Auwald, Altarme, Fließstrecke der Salzach, extensiv bewirtschaftete Kulturlandflächen
A081	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Störungsfreie Röhrichtflächen, extensiv bewirtschaftete Kulturlandflächen
A094	Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	Fließstrecke der Salzach
A215	Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	Felswände oder steile felsige Hänge, offene Kulturlandschaft, nur teilweise bewaldet
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Altholzbestände in den Auwäldern und Hangwäldern mit Rotbuche
A234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Naturnahe, strukturreiche Mischwälder mit Altholzbeständen, durchsetzt mit mageren Grünlandflächen in den Au- und Hangwäldern
A236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Naturnahe, strukturreiche Mischwälder mit Altholzbeständen und hochstämmigen Rotbuchen in den Au- und Hangwäldern
A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Gebüschgruppen und Hecken mit Dornsträuchern innerhalb extensiv genutzter, insektenreicher Grünlandflächen

und

2. der in der Tabelle 2 angeführten, im Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten

Tabelle 2

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art	Bezeichnung des Lebensraums
A028	Graureiher (<i>Ardea cinera</i>)	Stehende und fließende naturnahe Gewässer, extensiv genutzte Wiesenflächen
A051	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	Stehende oder langsam fließende Gewässer
A052	Krickente (<i>Anas crecca</i>)	Altwässer innerhalb des Auwaldgürtels
A055	Knäckente (<i>Anas querquedula</i>)	Stehende oder langsam fließende Gewässer
A067	Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	Fließgewässerabschnitte der Salzach, angrenzende Auwälder
A070	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	Wälder mit höhlenreichen Altbeständen, Konglomeratfelsen, naturnahe Fließstrecken der Salzach mit Sedimentbänken
A099	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Fließgewässerabschnitte der Salzach, naturnahe Altholzbestände in den Au- und Hangwäldern; extensiv genutzte Kulturlandflächen
A118	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	Röhricht
A136	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	Fließgewässer, Kiesbänke
A168	Flussuferläufer	Fließgewässer mit umgelagerten Kiesbänken

A1.16. - Europaschutzgebiete

	(<i>Actitis hypoleucos</i>)	
A207	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	Altholzreiche Laubmischwälder mit Schwarzspechthöhlen, offene Kulturlandschaft mit artenreicher krautiger Vegetation
A290	Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	Reich strukturierte krautreiche Feuchtwiesen, Auwaldlichtungen
A319	Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	Naturnahe Laubwaldflächen
A340	Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	Großflächig offenes, extensiv genutztes, teilweise mit Gehölzen bestandenes Kulturland
A381	Rohrhammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)	Streuwiesen und Röhrlichtflächen

(2) Schutzzweck des als „Ettenau“ bezeichneten Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 1 Abs. 2) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in der Tabelle 3 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 2)

Tabelle 3

Codebezeichnung gemäß der „FFH-Richtlinie“ (Kennzeichnung eines prioritären natürlichen Lebensraums mit einem „*“)	Bezeichnung des Lebensraums
3240	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von <i>Salix eleagnos</i>
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculus fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Monion caeruleae</i>)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
7220*	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo Fagetum</i>)
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> , <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmenion minoris</i>)

und

2. der in der Tabelle 4 angeführten Tierarten des Anhangs II der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 2) und deren Lebensräume

Tabelle 4

Codebezeichnung gemäß „FFH-Richtlinie“	Bezeichnung der Art	Bezeichnung des Lebensraums
1059	Heller Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	Extensiv genutzte Wiesen, trockenere Saumstandorte mit Vorkommen des großen

A1.16. - Europaschutzgebiete

		Wiesenknochen und der Ameisenarten <i>Myrmica scabrinodis</i> und <i>Myrmica rubra</i>
1061	Dunkler Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Extensiv genutzte oder vorübergehend brach liegende Wiesen mit großem Wiesenknopf und Ameisen der Gattung <i>Myrmica</i>
1086	Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	Auwald mit absterbenden oder abgestorbenen Baumstämmen
1105	Huchen (<i>Hucho hucho</i>)	Tiefe, schwach durchströmte Fließgewässer
1124	Weißflossengründling (<i>Gobio albipinnatus</i>)	Schnell fließende Gewässer, die abschnittsweise frei von Schlammablagerungen sind
1134	Bitterling (<i>Rhodeus sericeus</i>)	Pflanzenbewachsene Uferzonen stehender oder langsam fließender Gewässer mit Schlamm- oder Sandgrund; Vorkommen von Großmuscheln
1163	Koppe (<i>Cottus gobio</i>)	Fließgewässer mit stärkerer Strömung und lockerem grobkörnigen Sohlsubstrat
1193	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	Permanente und temporäre besonnte und vegetationsarme, fischfreie Stillgewässer; Kleingewässerkomplexe, Mosaik aus Ruderalflächen, Waldrändern und Lichtungen
1337	Biber (<i>Castor fiber</i>)	Natürliche Flusssysteme mit guter Wasserqualität und ganzjähriger Wasserführung; ausreichender Uferbewuchs

§ 4

Erlaubte Eingriffe

Die

- im § 2 der Verordnung, mit der das Gebiet „Ettenau I“ in den Gemeinden St. Radegund und Ostermiething als Naturschutzgebiet festgestellt und ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird, LGBl. Nr. 110/2005, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 48/2011 und
- im § 2 der Verordnung, mit der das Gebiet „Ettenau II“ in den Gemeinden St. Radegund und Ostermiething als Naturschutzgebiet festgestellt und ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird, LGBl. Nr. 49/2011

festgelegten erlaubten Eingriffe führen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

§ 5

Ziele des Landschaftspflegeplans

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Vogelarten gemäß Tabelle 5, der Lebensraumtypen gemäß Tabelle 6 und der Tierarten gemäß Tabelle 7 zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils nutzungsberechtigten Personen.

(3) Das aktuelle Vorkommen der in der Tabelle 6 genannten Lebensraumtypen ist in den Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 1/1 bis 1/3) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf dieser Darstellungen, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2/2 maßgeblich.

§ 6

Landschaftspflegeplan

(1) Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind,

A1.16. - Europaschutzgebiete

1. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 5 genannten Vogelarten zu gewährleisten

Tabelle 5

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
A021 Große Rohrdommel	Erhalt verkrauteter Altarme sowie Altschilfbänke, insbesondere am Altwasserbach
A027 Silberreiher	Erhalt ungestörter Altholzbestände entlang der Salzach sowie von extensiv genutztem Grünland; Erhalt ungestörter Baumbestände im Auwald
A028 Graureiher	Erhalt naturnaher Gewässer, ungestörter Rast-, Schlaf- und Brutplätze innerhalb der Waldflächen sowie des extensiv genutzten Kulturlandes
A030 Schwarzstorch	Erhalt ungestörter Altholzbestände sowie naturnaher Klein- und Fließgewässer; um bekannte Horstbäume ist eine Baumgruppe von mindestens zehn Bäumen zu belassen
A051 Schnatterente	Erhalt der größeren stehenden oder langsam fließenden Gewässer
A052 Krickente	Erhalt der Altwässer innerhalb des Auwaldgürtels
A055 Knäckente	Erhalt der stehenden und langsam fließenden Gewässer
A067 Schellente	Erhalt der Fließgewässerabschnitte der Salzach und der daran angrenzenden Auwälder; um bekannte Brutbäume ist eine Baumgruppe von mindestens zehn Bäumen zu belassen
A070 Gänsesäger	Erhalt der Fließgewässerabschnitte mit den hier vorhandenen Kiesbänken; Erhalt von störungsarmen Rastplätzen; Sicherung eines ausreichenden Angebots an Bruthöhlen in den Waldlebensräumen; um bekannte Brutbäume ist eine Baumgruppe von mindestens zehn Bäumen zu belassen
A072 Wespenbussard	Erhalt aufgelockerter Laubwaldbestände und ungestörter Altholzinseln sowie von Wiesen und Feuchtflächen; um bekannte Horstbäume ist eine Baumgruppe von mindestens zehn Bäumen zu belassen
A073 Schwarzmilan	Erhalt störungsarmer Altholzbestände innerhalb des Auwaldes sowie von Altarmen und anderen Feuchtflächen; Erhalt der Fließstrecke der Salzach; um bekannte Horstbäume ist eine Baumgruppe von mindestens zehn Bäumen zu belassen; Sicherung extensiv bewirtschafteter Kulturlandflächen
A081 Rohrweihe	Erhalt störungsfreier Röhrichtflächen; Sicherung extensiv bewirtschafteter Kulturlandflächen
A094 Fischadler	Erhalt der Fließstrecke der Salzach, vor allem der ungestörten Engtalabschnitte im Bereich Werfenau
A099 Baumfalke	Erhalt der Fließgewässerabschnitte der Salzach; Erhalt naturnaher Altholzbestände in den Au- und Hangwäldern; um bekannte Brutbäume ist eine Baumgruppe von mindestens zehn Bäumen zu belassen; Erhalt extensiver Kulturlandflächen
A118 Wasserralle	Erhalt der Altwässer und der gewässernahen gefluteten Röhrichtflächen in den Salzachauen
A136 Flussregenpfeifer	Erhalt der Fließgewässerstrecke in der Salzach sowie der Kiesbänke
A168 Flussuferläufer	Erhalt der Fließgewässerstrecke in der Salzach sowie der Kiesbänke
A207 Hohltaube	Erhalt altholzreicher Laubmischwälder mit einem hohen Angebot an Schwarzspechthöhlen; Sicherung

A1.16. - Europaschutzgebiete

	von Flächen der offenen Kulturlandschaft mit artenreicher krautiger Vegetation
A215 Uhu	Erhalt und Sicherung bekannter Brutplätze
A229 Eisvogel	Sicherung bzw. Schaffung geeigneter Strukturen zur Anlage von Bruthöhlen entlang der Salzach und ihrer Nebenarme
A234 Grauspecht	Sicherung großflächiger, durch Auflichtungen strukturierter Laubwaldbestände, va. Altholzbestände im Au- und Hangwald; Sicherung von durch alte Einzelbäume strukturiertem, extensiv genutztem Grünland
A236 Schwarzspecht	Erhalt von Altbeständen in Au- und Hangwäldern; Sicherung von Buchen mit einem Bruthöhendurchmesser (BHD) über 35 cm zur Anlage von Bruthöhlen; um bekannte Brutbäume ist eine Baumgruppe von mindestens zehn Bäumen zu belassen
A290 Feldschwirl	Erhalt reich strukturierter krautreicher Feuchtwiesen und Auwaldlichtungen
A319 Grauschnäpper	Sicherung naturnaher Laubwaldflächen
A338 Neuntöter	Erhalt von Gebüsch und Hecken mit Dornsträuchern innerhalb extensiv genutzter, insektenreicher Grünlandflächen
A340 Raubwürger	Erhalt von großflächig offenem, extensiv genutztem, teilweise mit Gehölzen bestandem Kulturland
A381 Rohrhammer	Erhalt von Streuwiesen und Röhrichflächen

2. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 6 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten

Tabelle 6

Bezeichnung des Lebensraums	Pflegemaßnahmen
3240 Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von <i>Salix eleagnos</i>	Erhalt der derzeitigen hydrologischen Verhältnisse; im Rahmen von wasserbaulichen Maßnahmen kann das Potential zur Umlagerung des Sediments verbessert werden
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitrichio-Batrachion</i>	Erhalt der derzeitigen hydrologischen Verhältnisse
7220* Kalktuffquellen (Cratoneurion)	Erhalt der Standorte inkl. der derzeitigen hydrologischen und trophischen Verhältnisse der Umgebung

und

3. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 7 genannten Tierarten zu gewährleisten

Tabelle 7

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
1056 Heller Ameisenbläuling	Einmalige späte Mahd, Abtransport des Mähgutes, Einschränkung der Düngung
1061	Einmalige späte Mahd, Abtransport des Mähgutes,

A1.16. - Europaschutzgebiete

Dunkler Ameisenbläuling	Einschränkung der Düngung
1105 Huchen	Erhalt von Schotterbänken und naturnahen Bachmündungen
1124 Weißflossengründling	Erhalt von Schotterbänken, naturnahen Bachmündungen und Nebengewässern
1134 Bitterling	Erhalt von Altarmen mit Schlamm- und Sandgrund und vegetationsreichen Ufern, die Vorkommen von Großmuscheln aufweisen
1163 Koppe	Erhalt naturnaher Bachmündungen und Nebengewässer
1193 Gelbbauchunke	Erhalt der vorhandenen als Laichhabitat geeigneten Kleingewässer, va. auch bei Instandhaltungsarbeiten flussab der Lohjörglmündung
1337 Biber	Erhalt der Ufergehölzsäume mit standortgerechten Gehölzen (va. Weiden); Erhalt unverbauter Uferabschnitte

(2) Darüber hinaus sind die Landschaftspflegepläne, die im Rahmen der in § 2 Abs. 2 angeführten Verordnungen erlassen wurden, anzuwenden.

§ 7

Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten unionsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. „Vogelschutz-Richtlinie“: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff.;
2. „FFH-Richtlinie“: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006, S 368 ff.;
3. „Beschluss der Kommission vom 10. Januar 2011“: Beschluss der Kommission vom 10. Januar 2011 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer vierten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region ABl. Nr. L 33 vom 8.2.2011, S 146 ff.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die in § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das
"Reinhallermoos" in der Gemeinde Attersee als Europaschutzgebiet bezeichnet
und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird
LGBl.Nr. 65/2011

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und
Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, in der Fassung des
Landesgesetzes LGBl. Nr. 30/2010, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

Das „Reinhallermoos“ in der Gemeinde Attersee (offizielle Gebietskennziffer AT
3106000) ist gemäß dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 10. Januar 2011 (§ 7
Z 2) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1)
und wird als „Europaschutzgebiet Reinhallermoos“ bezeichnet.

§ 2

Grenzen

(1) In der Anlage sind die Grenzen des Europaschutzgebiets in einem Plan im Maßstab 1 :
2.500 (Anlage 1) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die
koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

(2) Das Europaschutzgebiet umfasst ausschließlich das Gebiet, das von folgender
Verordnung zur Gänze erfasst ist:
Verordnung, mit der das Reinhallermoos in der Gemeinde Attersee als Naturschutzgebiet
festgestellt wird, LGBl. Nr. 104/1991.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des „Europaschutzgebiets Reinhallermoos“ (§ 1) ist die Erhaltung oder
gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in der Tabelle 1
angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1).

Tabelle 1:

Codebezeichnung gemäß FFH-Richtlinie (Kennzeichnung eines prioritären natürlichen Lebensraums mit einem „*“)	Bezeichnung des Lebensraums
7220*	Kalktuffquellen (Cratoneurion)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperul-Fagetum)
9180*	Schlucht- und Hangmischwald (Tilio-Acerion)
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salcion albae)

§ 4

Erlaubte Maßnahmen

Die im § 2 der Verordnung, mit der das Reinhallermoos in der Gemeinde Attersee als
Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 104/1991, festgelegten erlaubten Eingriffe
führen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebiets im Sinn
des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

A1.16. - Europaschutzgebiete

§ 5

Ziele des Landschaftspflegeplans

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Tabelle 1 zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils Nutzungsberechtigten Personen.

§ 6

Landschaftspflegeplan

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind, einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 2 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten.

Tabelle 2:

Bezeichnung des Lebensraums	Pflegemaßnahmen
7220* Kalktuffquellen (Cratoneurion)	Erhalt der hydrologischen Verhältnisse; Monitoring der Nährstoffeinträge und gegebenenfalls Reduktion dieser, Anlage von Pufferflächen
9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	Dauernder Nutzungsverzicht; Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen, Schaffung von Altholzinseln; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung bzw. Aufforstung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Wildstandsregulierungen in Richtung eines mit der Waldgesellschaft verträglichen Wildstandes, Schutz der (Natur) Verjüngung wenn erforderlich
9180* Hang- und Schluchtwälder (Tilio-Acerion)	Dauernder Nutzungsverzicht; Nutzungseinschränkungen Waldbau (zB Begrenzung der Schlaggröße, Belassen von liegendem und stehendem Totholz, Verlängerung der Umtriebszeit, Verzicht auf die Neuanlage von Wegen; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze
91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Erhalt der Hydrologie und der Standortverhältnisse; dauernder Nutzungsverzicht; Schaffung von Altholzinseln; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze

§ 7

Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten unionsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. „FFH-Richtlinie“: Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006, S 368 ff.;
2. „Beschluss der Kommission vom 10. Januar 2011“: Beschluss der Kommission vom 10. Januar 2011 zur Verabschiedung einer vierten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, ABl. Nr. L 33 vom 8.2.2011, S 1 ff.

A1.16. - Europaschutzgebiete

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 1 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkungen auf die Kundmachung im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

A1.16. - Europaschutzgebiete

Anlage 1.16.15.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet
"Traun-Donau-Auen" als Europaschutzgebiet bezeichnet wird
LGBl.Nr. 79/2011

Auf Grund des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 30/2010, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

(1) Das Gebiet „Traun-Donau-Auen“ im Gemeindegebiet der Stadt Linz (offizielle Gebietskennziffer AT 3114000) ist Vogelschutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der „Vogelschutz-Richtlinie“ (§ 5 Z 1).

(2) Das Gebiet „Traun-Donau-Auen“ im Gemeindegebiet der Stadt Linz (offizielle Gebietskennziffer AT 3114000) ist gemäß dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 10. Januar 2011 (§ 5 Z 3) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ (§ 5 Z 2).

(3) Die im Abs. 1 und 2 bezeichneten Gebiete werden als „Europaschutzgebiet Traun-Donau-Auen“ bezeichnet.

§ 2

Grenzen

(1) In der Anlage sind die Grenzen des Europaschutzgebiets in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 und 2/2) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des Schutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3 maßgeblich.

(2) Das Europaschutzgebiet umfasst unter anderem die Gebiete, die von folgender Verordnung zur Gänze erfasst sind:
Verordnung, mit der Teile der Traun-Donau-Auen in der Stadtgemeinde Linz als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl. Nr. 32/2004.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Vogelschutzgebiets „Traun-Donau-Auen“ (§ 1 Abs. 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
1. der in der Tabelle 1 angeführten Vogelarten des Anhangs I der „Vogelschutz-Richtlinie“ (§ 5 Z 1) und deren Lebensräume

Tabelle 1:

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art	Beschreibung des Lebensraums
A002	Prachtaucher (<i>Gavia arctica</i>)	Störungsarme Rastplätze an größeren Gewässern
A021	Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	Eisfreie Stellen an größeren, in der Regel stehenden oder langsam fließenden Gewässern in den größeren Flusstälern; seichte oder flachufrige, mit Verlandungszonen oder deckungsreichen Bereichen am Ufer ausgestattete größere

A1.16. - Europaschutzgebiete

		Altarme, Augerinne oder Baggerseen
A027	Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)	Uferbereiche bzw. Flachwasserbereiche größerer Altarme oder Baggerseen; ungestörte Schlafplätze auf Bäumen an unzugänglichen Stellen im Bereich größerer Feuchtgebiete
A068	Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)	Störungsarme und störungsfreie Gewässerabschnitte an größeren Gewässern
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Wälder mit Altholzinseln, Feuchtwiesen und Feuchtbrachen; Magerwiesen, Böschungen, Raine und Lichtungen in Wäldern
A073	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Locker bewaldete Tieflagen mit Feuchtgebieten; störungsarme Auwaldabschnitte mit Altbäumen
A081	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Süßwasserfeuchtgebiete mit dichter Vegetation; gehölzpflanzenarme Feuchtgebiete aller Art oder offene Kulturlandschaft, bevorzugt mit extensiv genutzten Flächen
A119	Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	Naturnahe Verlandungszonen seichter Gewässer; flach überschwemmte Wiesen- bzw. Seggen- oder Ruderalflächen als Brutfläche
A166	Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	Größere stehende Gewässer als störungsarme Nahrungs- und Rastplätze
A197	Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	Größere stehende Gewässer als störungsarme Nahrungs- und Rastplätze
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Langsam fließende oder stehende Gewässer mit Sitzwarten (zB über Wasser hängende Äste) und ausreichendem Angebot an kleinen Fischen; Prallhänge und Steilufer von Flüssen und Bächen
A236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Alt- und totholzreiche Auwaldflächen
A238	Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>)	Ausreichend großflächige Pappel-, Weiden- und Eichenaltbestände
A272	Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	Verlandungszonen stehender Gewässer mit einem bis mehrere Meter hohen Strukturen in Form von Schilfröhricht oder Weidengebüsch; teilweise offene, vegetationsfreie Böden und Uferbereiche von oft flachen, nährstoffreichen stehenden Wasserflächen
A321	Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)	Großflächige, höhlenreiche Altlaubbestände
A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Übergangsbereiche von Wäldern und Gebüsch zu mageren Grünlandflächen, insbesondere entlang von Leitungstrassen oder Hochwasserschutzdämmen

und

2. der in der Tabelle 2 angeführten, im Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten

Tabelle 2:

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art	Beschreibung des Lebensraums
A004	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	Stehende nahrungsreiche Gewässer mit flacheren Gewässerabschnitten und bereichsweise auch verwachsenen Stellen
A005	Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	Größere stehende, zumindest einen bis mehrere Meter tiefe, fischreiche Gewässer mit flacheren Gewässerabschnitten und

A1.16. - Europaschutzgebiete

		bereichsweise verwachsenen Stellen
A017	Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	Größere stehende oder langsam fließende, fischreiche Gewässer
A050	Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	Größere stehende, nahrungsreiche Gewässer
A051	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	Größere Gewässer des Gebiets als störungsarme Rast- und Überwinterungsplätze
A052	Krickente (<i>Anas crecca</i>)	Nährstoffreiche Gewässer mit Flachufern
A054	Spießente (<i>Anas acuta</i>)	Größere stehende, eutrophe Gewässer mit flachen Gewässerteilen oder Flachufern
A055	Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	Stehende Gewässer mit flachen Gewässerteilen oder Flachufern
A056	Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	Stehende, eutrophe Gewässer mit flachen Gewässerteilen oder Flachufern
A058	Kolbenente (<i>Netta rufina</i>)	Stehende, tiefere, aber nährstoffreiche und vor allem an submersen Makrophyten reiche Gewässer
A059	Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	Nicht zu tiefe stehende Gewässer, zB Baggerseen
A061	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	Nahrungsreiche größere Gewässer mit Mindesttiefen von 0,5 – 1 m und ufernahen Bereichen mit ausreichend dichter krautiger Vegetation zur Deckung des Nests für Brutplätze; nahrungsreichere, tiefe, aber wenig strukturierte Gewässer auch außerhalb der Brutzeit
A067	Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	Fließstreckenabschnitte an größeren Flüssen oder größere, tiefere und nährstoffarme Stillgewässer; als Brutplatz Baumhöhlen oder künstliche Nisthilfen in Gewässernähe
A070	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	Fischreiche Gewässerabschnitte mit guten Sichttiefen, insbesondere an Fließstreckenabschnitten größerer Flüsse und wenige Metern tiefen Abschnitten an größeren stehenden Gewässern; größere Bruthöhlen in ufernahen, aber auch weiter entfernten Waldbeständen mit höhlenreichen Altbeständen als Brutlebensraum
A099	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Altholzbestände unterschiedlicher Größe in Gewässernähe
A118	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	Röhrichtflächen mit gefluteten Bereichen angrenzend an offenes Wasser
A165	Waldwasserläufer (<i>Tringa chloropus</i>)	Flachgeneigte Gewässerufer mit durchfeuchteten Sedimenten oder wenige Zentimeter tiefem Wasser als Nahrungs- und Rastplatz
A168	Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	Naturnahe Fließstrecken kleinerer Flüsse bis größerer Ströme mit regelmäßig umgelagerten Kiesbänken und Kiesinseln sowie stellenweise Feinsedimentbänken als Brutlebensraum
A179	Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	Große Wasserflächen als Rast- und Nahrungsplatz
A210	Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	Klimabegünstigte Tieflagen, insbesondere entlang der Donau mit halboffenen Kulturlandschaften und lichten Wäldern, gerne auch Auwälder
A290	Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	Übergangsbereiche von lichten Auwäldern zu Brachen; Hochstaudenfluren, Lichtungen, Wiesen, Schlagflächen und Altarme mit mehrstufig aufgebauter

A1.16. - Europaschutzgebiete

		Vegetation
A291	Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>)	Verjüngungsflächen des Auwalds mit feuchten Hochstauden und Gebüschvegetation
A297	Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	Im Wasser stehende Schilfbestände; lokal auch mit Schilf durchsetzte Weidenpionierstadien
A336	Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	Feuchtgebiete der Tieflagen mit Baumbeständen in Form von Pappeln oder Weiden und angrenzende Rohrichtflächen mit Schilf oder Rohrkolben als Brutplatz
A381	Rohrhammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)	Schilfröhricht, verbuschende Schilfflächen oder verschilfte Feuchtwiesen; Verlandungszonen entlang der größeren Gewässer

(2) Schutzzweck des als „Traun-Donau-Auen“ bezeichneten Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 1 Abs. 2) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in der Tabelle 3 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der „FFH-Richtlinie“ (§ 5 Z 2)

Tabelle 3:

Codebezeichnung gemäß „FFH-Richtlinie“ (Kennzeichnung eines prioritären natürlichen Lebensraums mit einem „*“)	Beschreibung des Lebensraums
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculum fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>
6212*	Submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Brometalia erecti</i>)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmenion minoris</i>)

und

2. der in der Tabelle 4 angeführten Tierarten des Anhangs II der „FFH-Richtlinie“ (§ 5 Z 2) und deren Lebensräume

Tabelle 4:

Codebezeichnung gemäß „FFH-Richtlinie“	Bezeichnung der Art	Beschreibung des Lebensraums
1086	Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	Rindenbereich absterbender oder frisch abgestorbener Bäume unterschiedlicher Waldlebensräume
1134	Bitterling (<i>Rhodeus sericeus</i>)	Langsam fließende, auch stehende Gewässer bis hin zu Tümpeln mit Sandböden mit einer dünnen darüber liegenden Mulmschicht
1145	Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	Naturbelassene, stehende bis langsam fließende Gewässer mit

A1.16. - Europaschutzgebiete

		Schlammgrund
1163	Koppe (Cottus gobio)	Lockeres grobkörniges Sohlsubstrat in strömungsreichen Fließgewässern
1166	Kammmolch (Triturus cristatus)	Gräben, Altwässer, Teiche und Tümpel mit reichlichem Bewuchs an submersen Wasserpflanzen
1167	Alpenkammolch (Triturus carnifex)	Gräben, Altwässer, Teiche und Tümpel mit reichlichem Bewuchs an submersen Wasserpflanzen
1188	Rotbauchunke (Bombina bombina)	Stehende, sonnenexponierte Flachgewässer mit dichtem sub- und emersum Makrophytenbestand
1193	Gelbbauchunke (Bombina variegata)	Seichte, vegetationsarme, aber gut besonnte Tümpel mit zumindest einer dünnen Schicht an Bodenschlamm
1337	Biber (Castor fiber)	Ganzjährig stehendes oder fließendes Wasser mit Pflanzennahrung

§ 4

Erlaubte Maßnahmen

(1) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

(2) Außerhalb des im § 2 Abs. 2 genannten Naturschutzgebiets führen insbesondere nachstehende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. in der Landwirtschaft:

1.1. die rechtmäßige landwirtschaftliche Nutzung, ausgenommen

- auf Flächen, die einem Lebensraumtyp der Tabelle 3 zugeordnet werden oder
- die Mahd (unabhängig vom Schnittzeitpunkt), die Düngung, die Anlage von Christbaumkulturen und der Wegebau in Lebensräumen der Art „A338 Neuntöter“;
- der Wiesenumbruch in Lebensräumen der Arten „A072 Wespenbussard“, „A081 Rohrweihe“, „A338 Neuntöter“, „1166 Kammolch“, „1167 Alpenkammolch“, „1188 Rotbauchunke“ und „1193 Gelbbauchunke“;
- die Anlage von Energiewald in Lebensräumen der Arten „A072 Wespenbussard“ und „A338 Neuntöter“;

1.2. die Wiesenpflege, die Einzäunung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Beweidung mit landesüblichen Zäunen, die Anlage und Erhaltung von Wasserstellen sowie das Entfernen von Steinen aus Äckern, Brachen und Wiesen;

1.3. die Errichtung von betriebsnotwendigen Gebäuden für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, ausgenommen auf Flächen der Lebensraumtypen „6212* Submediterrane Halbtrockenrasen“ und „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“;

1.4. die Eröffnung einer Entnahmestelle für den Abbau von Bodenmaterialien bis 500 m² für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen sowie der chemische Flächenpflanzenschutz, jeweils ausgenommen im Lebensraumtyp „6212 Submediterrane Halbtrockenrasen“, „6430 Feuchte Hochstaudenfluren“ und „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“ bzw. in Lebensräumen der Arten „1134 Bitterling“ und „1145 Schlammpeitzger“;

2. in der Forstwirtschaft:

2.1. die rechtmäßige forstwirtschaftliche Nutzung, ausgenommen auf Flächen,

- die einem Lebensraumtyp der Tabelle 3 zugeordnet werden oder

A1.16. - Europaschutzgebiete

- einen Lebensraum der Vogelarten der Tabelle 1 oder von Tierarten der Tabelle 4 darstellen;
- 2.2. Kahlhiebe bis 0,5 ha, jeweils ausgenommen im Lebensraumtyp „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“, auf Flächen im Umkreis von 100 m zu einem Neststandort der Arten „A072 Wespenbussard“ und „A073 Schwarzmilan“ im Zeitraum vom 16. März bis 15. September eines jeden Jahres sowie auf Flächen, die einen Lebensraum der Art „1086 Scharlachkäfer“ darstellen – hierbei sind angrenzende Kahlflächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentums Grenzen anzurechnen;
- 2.3. Einzelstammentnahmen, die Durchforstung und die Dichtungspflege, ausgenommen auf Flächen im Umkreis von 100 m zu einem Neststandort der Arten „A072 Wespenbussard“ und „A073 Schwarzmilan“ im Zeitraum vom 16. März bis 15. September eines jeden Jahres;
- 2.4. die Verjüngungsvorbereitung, die Jungwuchspflege und der Forstschutz, ausgenommen der flächige Einsatz von chemischen Mitteln in den Lebensraumtypen „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ und „91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia*“ bzw. auf Flächen, die einen Lebensraum der Art „1086 Scharlachkäfer“ darstellen;
- 2.5. die Neuaufforstung, ausgenommen von Flächen der Lebensraumtypen „6212* Submediterrane Halbtrockenrasen“, „6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ und „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“ sowie auf Flächen, die einen Lebensraum der Arten „A072 Wespenbussard“ und „A338 Neuntöter“ darstellen;
- 2.6. die Nutzung von Uferbegleitgehölzen, ausgenommen auf Flächen, die einen Lebensraum der Arten „A238 Mittelspecht“ und „A321 Halsbandschnäpper“ darstellen;
- 2.7. die Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung, ausgenommen auf Flächen, die einen Lebensraum der Art „1086 Scharlachkäfer“ darstellen;
- 2.8. das Entfernen von stehendem und liegendem Totholz, ausgenommen auf Flächen, die einen Lebensraum der Arten „A236 Schwarzspecht“, „A238 Mittelspecht“, „A321 Halsbandschnäpper“ und „1086 Scharlachkäfer“ darstellen; die Beseitigung von Totholz ist jedoch in den letztgenannten Bereichen dann erlaubt, wenn dies im Nahbereich von Straßen und Wegen zur Abwehr von Gefahren für Menschen oder das Vermögen Dritter erforderlich ist; als Totholz im Sinn dieser Bestimmung gelten Baumstämme mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von mehr als 25 cm;
- 2.9. die Anlage von Rückegassen;
- 2.10. die Errichtung von Brücken und Durchlässen, ausgenommen auf Flächen in den Lebensraumtypen „3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“, „3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*“, „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ und „91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia*“ sowie auf Flächen, die einen Lebensraum der Arten „1086 Scharlachkäfer“, „1134 Bitterling“ und „1145 Schlammpeitzger“ darstellen;
- 2.11. die Errichtung von Lagerplätzen für im Schutzgebiet angefallenes Holz sowie dessen Verarbeitung, ausgenommen auf Flächen der Lebensraumtypen „6212* Submediterrane Halbtrockenrasen“ und „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“;
- 2.12. die Neuanlage von Entwässerungsgräben bzw. die Wiederherstellung alter Gräben, ausgenommen in den und im Umfeld der Lebensraumtypen „3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ und „3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*“ sowie auf Flächen, die einen Lebensraum der Arten „1134

A1.16. - Europaschutzgebiete

- Bitterling“, „1145 Schlammpeitzger“, „1166 Kammolch“, „1167 Alpenkammolch“, „1188 Rotbauchunke“ und „1193 Gelbbauchunke“ darstellen;
- 2.13. die Ausbringung von Mineraldüngern auf Waldflächen, ausgenommen im Abstand bis zu 10 m zu den Lebensraumtypen „3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ und „3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitricho-Batrachion“ sowie auf Flächen, die einen Lebensraum der Arten „1134 Bitterling“ und „1145 Schlammpeitzger“ darstellen;
3. in der Jagdwirtschaft:
- 3.1. das Errichten von Jagdeinrichtungen, ausgenommen
- von Jagdhütten im Lebensraumtyp „6212* Submediterrane Halbtrockenrasen“;
 - in den Lebensräumen der Arten „A021 Rohrdommel“, „A027 Silberreiher“ und von Wasservögeln der Tabelle 2, sowie im Umkreis von 100 m zu einem Neststandort der Arten „A072 Wespenbussard“, „A073 Schwarzmilan“ und „A081 Rohrweihe“ für sämtliche Jagdeinrichtungen;
- 3.2. die Fütterung, ausgenommen auf Flächen in den Lebensraumtypen „3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“, „3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitricho-Batrachion“, „6212* Submediterrane Halbtrockenrasen“, „6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ und „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“;
- 3.3. die Anlage oder Erweiterung von Wildäckern, ausgenommen auf Flächen in den Lebensraumtypen „6212* Submediterrane Halbtrockenrasen“, „6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ und „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“;
- 3.4. die Anlage oder Erweiterung von Wildwiesen;
- 3.5. die sonstige rechtmäßige Ausübung der Jagd;
4. in der Fischereiwirtschaft:
- 4.1. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, ausgenommen
- der Besatz mit Bachforellen und Regenbogenforellen in Lebensräumen der Arten „1166 Kammolch“, „1167 Alpenkammolch“, „1188 Rotbauchunke“, „1134 Bitterling“ und „1145 Schlammpeitzger“;
 - der Besatz mit Äschen in Lebensräumen der Arten „1166 Kammolch“, „1167 Alpenkammolch“ und „1188 Rotbauchunke“;
 - die Befischung mit Reusen und Netzen in Lebensräumen von Wasservögeln der Tabelle 2 im Zeitraum vom 1. November eines jeden Jahres bis zum 15. Juli des darauf folgenden Jahres;
 - die Angelfischerei in der Umgebung von Neststandorten zur Brutzeit der Arten „A073 Schwarzmilan“, „A081 Rohrweihe“ und „A229 Eisvogel“;
- 4.2. Teichabkehrungen bzw. Teichbespannungen, ausgenommen in bzw. aus den Lebensraumtypen „3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ und „3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitricho-Batrachion“ sowie von bzw. aus Lebensräumen der Arten „1166 Kammolch“, „1167 Alpenkammolch“, „1188 Rotbauchunke“ und „1193 Gelbbauchunke“;
- 4.3. die Anlage und Erweiterung von Teichufersicherungen, ausgenommen in den Lebensraumtypen „3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ und „3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitricho-Batrachion“ sowie in den Lebensräumen der Arten „1134 Bitterling“ und „1145 Schlammpeitzger“;

A1.16. - Europaschutzgebiete

- 4.4. der Besatz von Teichen mit Fischen, ausgenommen in den Lebensraumtypen „3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ und „3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion“ sowie in den Lebensräumen der Arten „1166 Kammolch“, „1167 Alpenkammolch“, „1188 Rotbauchunke“, „1134 Bitterling“ und „1145 Schlammpeitzger“;
- 4.5. die Anlage und Erweiterung von Fischereieinrichtungen (Fischerhütten, Anlagen zur Fischeaufzucht), ausgenommen in den Lebensraumtypen „3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ und „3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion“ sowie in Lebensräumen der Arten „1337 Biber“, „A021 Rohrdommel“, „A027 Silberreiher“, „A073 Schwarzmilan“, „A081 Rohrweihe“, „A229 Eisvogel“ und von Wasservögeln der Tabelle 2;
- 4.6. der Neubau und die Erweiterung von Stegen, ausgenommen in den Lebensraumtypen „3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ und „3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion“;
5. in der Tourismuswirtschaft/Freizeitnutzung:
Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden touristischen Einrichtungen, wie Badeanlage „Kleiner Weikerlsee“, Wanderwege, Radwege usw.;
6. allgemein:
 - 6.1. Emissionen von Lärm, Licht, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen im Rahmen der rechtmäßig gewerblichen Nutzung;
 - 6.2. Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Wehr- und Kraftwerksanlagen;
 - 6.3. Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen wie Straßen, Furten, Brücken, Wegen, Gebäuden, Wasser-, Kanal-, Gas- und Stromleitungen, Ufersicherungen und dergleichen im erforderlichen Umfang.

(3) Die Bestimmungen für das im § 2 Abs. 2 genannte Naturschutzgebiet bleiben unberührt.

§ 5

Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten unionsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. „Vogelschutz-Richtlinie“: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff.;
2. „FFH-Richtlinie“: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006, S 368 ff.;
3. „Beschluss der Kommission vom 10. Januar 2011“: Beschluss der Kommission vom 10. Januar 2011 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer vierten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region ABl. Nr. L 33 vom 8.2.2011, S 146 ff.

A1.16. - Europaschutzgebiete

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der für das Europaschutzgebiet
"Traun-Donau-Auen" ein Landschaftspflegeplan erlassen wird
LGBl.Nr. 7/2013

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 30/2010, wird verordnet:

§ 1

Ziel des Landschaftspflegeplans

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 2 einen günstigen Erhaltungszustand der im Europaschutzgebiet „Traun-Donau-Auen“ (LGBl. Nr. 79/2011) vorkommenden Vogelarten gemäß Tabelle 1, der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten gemäß Tabelle 2, der Lebensraumtypen gemäß Tabelle 3 und der Tierarten gemäß Tabelle 4 zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils nutzungsberechtigten Personen.

(3) Das aktuelle Vorkommen der in Tabelle 1 genannten Lebensraumtypen ist im Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) und in den Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 und 2/2) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf dieser Darstellungen, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlagen 3/1 und 3/2 maßgeblich.

§ 2

Landschaftspflegeplan

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind,

1. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 1 genannten Vogelarten zu gewährleisten

Tabelle 1:

Vogelarten	Pflegemaßnahmen
A002 Prachtaucher (<i>Gavia arctica</i>)	Sicherung größerer Gewässer, insbesondere des Großen Weikerlsees, als störungsarme Rastplätze
A021 Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	Sicherung deckungsreicher und störungsarmer Uferbereiche (Röhrichtbestände) entlang der größeren stehenden Gewässer
A027 Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)	Erhalt größerer Gewässer als störungsarme Rast- und Nahrungsplätze
A068 Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)	Erhalt störungsarmer und störungsfreier Gewässerabschnitte an den größeren Gewässern (Großer und Kleiner Weikerlsee, Mitterwasser)
A072 Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Sicherung störungsarmer Altbestände des Auwalds, strukturreicher Waldränder, extensiv genutzten Grünlands und amphibienreicher Feuchtgebiete
A073 Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Sicherung störungsarmer Altbestände des Auwalds, extensiv genutzten Grünlands und eines vielfältigen Angebots an Gewässerlebensräumen
A081 Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Erhalt störungsfreier Röhrichtflächen; Sicherung extensiv bewirtschafteter Kulturlandflächen
A119	Erhalt naturnaher Uferbereiche des Mitterwassers, des Tagernbaches

A1.16. - Europaschutzgebiete

Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	und teilweise entlang der Weikerlseen und anderer Augewässer
A166 Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	Sicherung größerer stehender Gewässer als störungsarmer Nahrungs- und Rastplatz
A197 Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	Sicherung größerer stehender Gewässer als störungsarmer Nahrungs- und Rastplatz
A229 Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Erhalt bzw. Wiederherstellung naturnaher Gewässermorphologie mit geeigneten Brutwänden und Ansitzwarten; Sicherung der Weikerlseen, der Altarmsysteme und der Fließstreckenabschnitte der Traun und der Krems
A236 Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Erhalt von Altholzbeständen; Belassen von stehendem Totholz
A238 Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>)	Sicherung und Entwicklung ausreichend großflächiger und alter Laubbaumbestände (vor allem grobborkige Arten wie Silberweide, Schwarzpappel, Eiche und Esche) im Donauteil
A272 Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	Sicherung von Verlandungszonen stehender Gewässer mit sowohl dichter Vegetation und einzelnen Gebüsch als auch offenen, vegetationsfreien Flächen
A321 Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)	Sicherung und Entwicklung ausreichend großflächiger und alter Laubbaumbestände mit Bruthöhlenangebot im Donauteil
A338 Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Sicherung der derzeit vorhandenen Übergangsbereiche von Wäldern und Gebüsch zu mageren Grünlandflächen, insbesondere entlang der Leitungstrassen und der Hochwasserschutzdämme sowie im Bereich der Heißländer

2. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 2 genannten regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten zu gewährleisten

Tabelle 2:

Zugvogelarten	Pflegemaßnahmen
A099 Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Erhalt der Gewässerflächen in den Auen und naturnaher alter Waldbestände im Auwald mit Brutmöglichkeiten; Erhalt extensiv genutzter Kulturlandflächen
A118 Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	Erhalt der Altwässer inklusive der gewässernahen gefluteten Röhrichtflächen
A165 Waldwasserläufer (<i>Tringa chloropus</i>)	Erhalt flach geneigter Gewässerufer mit durchfeuchteten Sedimenten oder wenigen Zentimeter tiefem Wasser, insbesondere entlang der Weikerlseen und des Mitterwassers
A168 Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	Erhalt des Fließgewässercharakters von Traun und Krems mit umgelagerten Kiesbänken; Erhalt ungestörter Kiesbänke als Brutplatz
A210 Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	Erhalt naturnaher lichter Auwaldflächen und angrenzender offener Wiesenflächen
A290 Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	Sicherung der Übergangsbereiche von lichten Auwaldflächen zu Brachen; Erhalt von Hochstaudenfluren oder ähnlich strukturierten Bereichen wie etwa Verjüngungsflächen
A291 Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>)	Sicherung lichter, hochstauden- und gebüschreicher Auwaldflächen
A297 Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	Sicherung der Röhrichtflächen
A336 Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	Sicherung von Baumbeständen (bevorzugt Pappeln oder Weiden) mit angrenzenden Röhrichtflächen mit Schilf oder Rohrkolben
A381 Rohrhammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)	Sicherung der Verlandungszonen mit verbuschenden Schilfflächen oder verschliffen Feuchtwiesen entlang der größeren Gewässer
Sonstige Zugvogelarten der Tabelle 2 der Verordnung LGBl. Nr. 79/2011 (Wasservogel)	Erhalt der größeren Gewässer, insbesondere der Weikerlseen, aber auch des Mitterwassers als störungsarmer Rast- und Nahrungsplatz

A1.16. - Europaschutzgebiete

3. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 3 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten

Tabelle 3:

Bezeichnung des Lebensraums	Pflegemaßnahmen
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons	Erhalt des Wasser- und Nährstoffhaushalts; Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (zB Anlage von Pufferzonen, Reduktion der Düngung im Nahbereich); Förderung naturnaher Ufersäume
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	Schutz und Erhalt der Gewässerhydrologie; Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (zB Anlage von Pufferzonen, Reduktion der Düngung im Nahbereich, effektive Abwasserreinigung); Renaturierung verbauter Fließgewässerabschnitte
6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	Extensive Nutzung mit ein- bis zweimaliger Mahd, keine oder geringe Düngung; Maßnahmen zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen, zB Anlage von Pufferzonen
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Erhalt oder Wiederherstellung eines möglichst unbeeinflussten natürlichen Störungsregimes; Entbuschung; Anlage von Pufferzonen bei angrenzenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	Extensive Nutzung mit ein- bis zweimaliger Mahd, keine oder geringe Düngung; Maßnahmen zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen (zB Anlage von Pufferzonen); Bewahrung der hydrologischen Verhältnisse im Umfeld von Beständen (wechsel-)feuchter Standorte
91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Erhalt und Förderung der Dynamik und der Standortverhältnisse (laterale Vernetzung mit den Fließgewässern); Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen und naturnahen Beständen; Schaffung von Altholzinseln; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze
91F0 Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen und naturnahen Beständen; Schaffung von Altholzinseln; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze

und

4. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 4 genannten Tierarten zu gewährleisten

Tabelle 4:

Tierarten	Pflegemaßnahmen
1086 Scharlachkäfer (Cucujus cinnaberinus)	Erhalt bzw. Schaffung eines hohen Alt- und Totholzanteils in den Au- und Laubwäldern; Abtransport von geschlägertem Holz innerhalb eines Jahres oder Belassen für mindestens zwei weitere Jahre am Standort
1134 Bitterling (Rhodeus sericeus)	Erhalt von Altarmen mit Schlamm- oder Sandgrund und vegetationsreichen Ufern, die Vorkommen von Großmuscheln aufweisen
1145 Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)	Neuschaffung von geeigneten Kleingewässern; Dynamisierung von Altarmsystemen zur Bildung besiedelbarer Lebensräume
1163 Koppe (Cottus gobio)	Erhalt bzw. Wiederherstellung der Organismenpassierbarkeit der Fließgewässer; Erhalt eines geeigneten Sedimenthaushalts; Schaffung von Pufferzonen entlang der Gewässer zur Reduktion des Nährstoffeintrags

A1.16. - Europaschutzgebiete

1166 Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Anlage oder Erhalt von periodisch oder permanent wasserführenden Gräben, Altwässern, Teichen und Tümpeln als Laichgewässer, das von Gehölz freigestellt und speziegerecht eingetieft ist; Erhöhung des Totholzanteils in den nahen Landlebensräumen
1167 Alpenkammolch (<i>Triturus carnifex</i>)	Anlage oder Erhalt von periodisch oder permanent wasserführenden Gräben, Altwässern, Teichen und Tümpeln als Laichgewässer, das von Gehölz freigestellt und speziegerecht eingetieft ist; Erhöhung des Totholzanteils in den nahen Landlebensräumen
1188 Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	Anlage oder Erhalt von periodisch oder permanent wasserführenden Gräben, Altwässern, Teichen und Tümpeln als Laichgewässer, das von Gehölz freigestellt und speziegerecht eingetieft ist; Erhöhung des Totholzanteils in den nahen Landlebensräumen
1193 Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	Anlage oder Erhalt von periodisch oder permanent wasserführenden Gräben, Altwässern, Teichen und Tümpeln als Laichgewässer, das von Gehölz freigestellt und speziegerecht eingetieft ist; Erhöhung des Totholzanteils in den nahen Landlebensräumen
1337 Biber (<i>Castor fiber</i>)	Erhalt und Förderung von Weichholzbaumarten im direkten Uferbereich der besiedelten Gewässer; Erhalt unverbauter Uferabschnitte

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 3 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
"Radinger Moorwiesen" in der Gemeinde Roßleithen als Europaschutzgebiet bezeichnet
werden und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird
LGBl.Nr. 13/2012

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und
Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, in der Fassung des
Landesgesetzes LGBl. Nr. 30/2010, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

Die „Radinger Moorwiesen“ in der Gemeinde Roßleithen (offizielle Gebietskennziffer
AT 3104000) sind gemäß dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 10. Januar 2011
(§ 7 Z 2) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ (§ 7
Z 1) und werden als „Europaschutzgebiet Radinger Moorwiesen“ bezeichnet.

§ 2

Grenzen

(1) In der Anlage sind die Grenzen des Europaschutzgebiets in einem Plan im Maßstab 1 :
1.000 (Anlage 1) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die
koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2/1 maßgeblich.

(2) Das Europaschutzgebiet umfasst ausschließlich das Gebiet, das von folgender
Verordnung zur Gänze erfasst ist:
Verordnung, mit welcher die Mooswiesen bei Rading in der Gemeinde Roßleithen als
Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl. Nr. 129/1994.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des „Europaschutzgebiets Radinger Moorwiesen“ (§ 1) ist die Erhaltung
oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in der Tabelle 1 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der „FFH-
Richtlinie“ (§ 7 Z 1)

Tabelle 1

Codebezeichnung gemäß „FFH-Richtlinie“	Bezeichnung des Lebensraums
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig- schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
7230	Kalkreiche Niedermoore

und

2. der in der Tabelle 2 angeführten Pflanzenart des Anhangs II der „FFH-Richtlinie“ (§ 7
Z 1) und deren Lebensraums

Tabelle 2

Codebezeichnung gemäß „FFH-Richtlinie“	Bezeichnung der Art	Bezeichnung des Lebensraums
1903	Glanzstendel (<i>Liparis loeselii</i>)	Nährstoffarme, kalkreiche Streuwiesen über Niedermoortorf

A1.16. - Europaschutzgebiete

§ 4

Erlaubte Maßnahmen

Die im § 2 der Verordnung, mit welcher die Mooswiesen bei Rading in der Gemeinde Roßleithen als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl. Nr. 129/1994, festgelegten erlaubten Eingriffe führen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

§ 5

Ziel des Landschaftspflegeplans

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Tabelle 1 und der Pflanzenart „1903 Glanzstendel“ und deren Lebensraums zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils nutzungsberechtigten Personen.

(3) Das aktuelle Vorkommen der in der Tabelle 1 genannten Lebensraumtypen und das Verbreitungsgebiet der Art „1903 Glanzstendel“ ist im Plan im Maßstab 1 : 1.000 (Anlage 1) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf dieser Darstellungen, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2/2 maßgeblich.

§ 6

Landschaftspflegeplan

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind,

1. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 3 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten

Tabelle 3

Bezeichnung des Lebensraums	Pflegemaßnahmen
6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	Extensive landwirtschaftliche Nutzung (einmalige Mahd mit Abtransport des Mähgutes ab Spätsommer)
7230 Kalkreiche Niedermoore	Extensive landwirtschaftliche Nutzung (einmalige Mahd mit Abtransport des Mähgutes ab Spätsommer)

2. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 4 genannten Pflanzenart zu gewährleisten

Tabelle 4

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
1903 Glanzstendel (<i>Liparis loeselii</i>)	Extensive landwirtschaftliche Nutzung (einmalige Mahd mit Abtransport des Mähgutes ab Spätsommer); Schaffung weiterer Pufferflächen in den anschließenden Wirtschaftswiesen

§ 7

Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten unionsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

A1.16. - Europaschutzgebiete

1. „FFH-Richtlinie“: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006, S 368 ff;
2. „Beschluss der Kommission vom 10. Januar 2011“: Beschluss der Kommission vom 10. Januar 2011 zur Verabschiedung einer vierten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, ABl. Nr. L 33 vom 8.2.2011, S 1 ff.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die in § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

A1.16. - Europaschutzgebiete

Anlage 1.16.18.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet
"Tal der Kleinen Gusen" als Europaschutzgebiet bezeichnet und
mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird
LGBl.Nr. 110/2012

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 30/2010, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

Das Gebiet „Tal der Kleinen Gusen“ in den Gemeinden Alberndorf in der Riedmark, Hirschbach im Mühlkreis, Neumarkt im Mühlkreis und Unterweikersdorf (offizielle Gebietskennziffer AT3108000) ist gemäß dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 18. November 2011 (§ 7 Z 2) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1) und wird als „Europaschutzgebiet Tal der Kleinen Gusen“ bezeichnet.

§ 2

Grenzen

(1) In den Anlagen sind die Grenzen des Europaschutzgebiets in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 20.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 und 2/2) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3/1 maßgeblich.

(2) Das Europaschutzgebiet umfasst unter anderem das Gebiet, das von folgender Verordnung zur Gänze erfasst ist:
Verordnung, mit der das Tal der Kleinen Gusen in den Gemeinden Unterweikersdorf und Alberndorf i.d. Riedmark als Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 22/2000.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des „Europaschutzgebiets Tal der Kleinen Gusen“ (§ 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in der Tabelle 1 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1)

Tabelle 1

Codebezeichnung gemäß „FFH-Richtlinie“ (Kennzeichnung eines prioritären Lebensraums mit einem „*“)	Bezeichnung des Lebensraums
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
6520	Berg-Mähwiesen
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>)

und

A1.16. - Europaschutzgebiete

2. der in der Tabelle 2 angeführten Tierarten des Anhangs II der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1) und deren Lebensräume

Tabelle 2

Codebezeichnung gemäß „FFH-Richtlinie“	Bezeichnung der Art	Bezeichnung des Lebensraums
1037	Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	Bäche, Flüsse sowie dynamische Auengewässer mit sandigem Untergrund, einer gewissen Strömungsgeschwindigkeit sowie einer Mindestbreite von 3 m und keinem oder spärlichem Pflanzenbewuchs; insbesondere Bäche mit teilweise bewaldeten Ufern und zumindest an einem Ufer mit kahlen oder lehmigen, ganz oder teilweise sonnigen Stellen
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	Magere, feuchte bis nasse Wiesen und Weiden, die windgeschützt sind und die sowohl Vorkommen des Wiesenknopfs als auch der Wirtsameisenarten aufweisen
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Magere, feuchte bis nasse Wiesen und Weiden, die windgeschützt sind und die sowohl Vorkommen des Wiesenknopfs als auch der Wirtsameisenarten aufweisen
1078	Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>)	Eher kühle und feuchte Laub- und Mischwälder mit Schlagfluren und Vorwaldgehölzen; frische, beschattete wie auch sonnige trockene, stellenweise aber auch luftfeuchte Hochstauden und Binnensäume
1083	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	Wärmebegünstigte, eichenreiche Wälder der Ebene und der niederen Höhenlagen mit besonnten Waldrändern und großem Anteil absterbender oder morscher Bäume (Stümpfe mit größerem Durchmesser)
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Morphologisch reich strukturierte Gewässer mit hoher Strömungsgeschwindigkeit und kiesigem Substrat und sandigen bis schluffigen Fraktionen
1193	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	Seichte, kleinflächige, temporär und im Sommer warme Gewässer im Nahbereich größerer Waldflächen
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Flüsse, Bäche und Teiche mit gut strukturierten Rändern

§ 4

Erlaubte Maßnahmen

(1) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

(2) Außerhalb des im § 2 Abs. 2 genannten Natur- und Landschaftsschutzgebiets führen insbesondere nachstehende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. in der Landwirtschaft:

1.1. die Wahl des Schnittzeitpunkts, ausgenommen

- auf Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“ und „6520 Berg-Mähwiesen“,
- in den Lebensräumen der Arten „1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und „1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“;

1.2. die Wiesenpflege, ausgenommen

- in den Lebensräumen „1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und „1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“;

A1.16. - Europaschutzgebiete

- 1.3. der Wiesenumbbruch, ausgenommen
 - auf Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“ und „6520 Berg-Mähwiesen“,
 - in den Lebensräumen der Arten „1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“, „1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und „1193 Gelbbauchunke“,
 - auf Flächen, die im Umfeld von 10 m zu den Lebensräumen der Art „1096 Bachneunauge“ liegen;
- 1.4. die Grünlanderneuerung, ausgenommen
 - auf Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“ und „6520 Berg-Mähwiesen“,
 - in Lebensräumen der Arten „1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und „1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“,
 - auf Flächen, die im Umfeld von 10 m zu den Lebensräumen der Art „1193 Gelbbauchunke“ liegen;
- 1.5. die Düngung, ausgenommen
 - auf Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“ und „6520 Berg-Mähwiesen“,
 - in den Lebensräumen der Arten „1037 Grüne Keiljungfer“, „1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und „1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“,
 - auf Flächen, die im Umfeld von 10 m zu den Lebensräumen der Art „1096 Bachneunauge“ liegen;
- 1.6. die Tierhaltung, ausgenommen
 - auf Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“ und „6520 Berg-Mähwiesen“, wobei die Herbstbeweidung auch auf diesen Flächen keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets darstellt,
 - in den Lebensräumen der Arten „1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und „1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“,
 - auf Flächen, die im Umfeld von 10 m zu den Lebensräumen der Art „1096 Bachneunauge“ liegen;
- 1.7. die flächige Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel, ausgenommen
 - auf Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“ und „6520 Berg-Mähwiesen“,
 - in den Lebensräumen der Arten „1037 Grüne Keiljungfer“, „1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und „1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“,
 - auf Flächen, die im Umfeld von 10 m zu den Lebensräumen der Art „1096 Bachneunauge“ liegen;
- 1.8. die punktuelle Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel, ausgenommen
 - in den Lebensräumen der Arten „1037 Grüne Keiljungfer“, „1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und „1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“,
 - auf Flächen, die im Umfeld von 10 m zu den Lebensräumen der Art „1096 Bachneunauge“ liegen;
- 1.9. die Geländegestaltung und -korrektur, ausgenommen
 - auf Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“ und „6520 Berg-Mähwiesen“,
 - in den Lebensräumen der Arten „1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“, „1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“,
 - auf Flächen, die im Umfeld von 10 m zu den Lebensräumen der Art „1096 Bachneunauge“ liegen;
- 1.10. der Abbau von Bodenmaterialien, ausgenommen

A1.16. - Europaschutzgebiete

- auf Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“ und „6520 Berg-Mähwiesen“;
 - in den Lebensräumen der Arten „1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und „1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“;
 - auf Flächen, die im Umfeld von 10 m zu den Lebensräumen der Art „1096 Bachneunauge“ liegen;
- 1.11. der landwirtschaftliche Wegebau (mit Unterbau), ausgenommen
- auf Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“ und „6520 Berg-Mähwiesen“;
 - in den Lebensräumen der Arten „1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und „1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“;
 - auf Flächen, die im Umfeld von 10 m zu den Lebensräumen der Art „1096 Bachneunauge“ liegen;
- 1.12. die Anlage und Erweiterung von Wasserstellen, ausgenommen
- auf Flächen, die im Umfeld von 10 m zu den Lebensräumen der Art „1096 Bachneunauge“ liegen;
- 1.13. die Fassung von Quellen, ausgenommen
- auf feuchten Ausprägungen von Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“ und „6520 Berg-Mähwiesen“;
 - in den Lebensräumen der Art „1193 Gelbbauchunke“;
- 1.14. die Anlage und Erweiterung von ober- und unterirdischen Drainagen, ausgenommen
- auf Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“ und „6520 Berg-Mähwiesen“;
 - in den Lebensräumen der Arten „1037 Grüne Keiljungfer“, „1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“, „1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“, „1193 Gelbbauchunke“;
 - auf Flächen, die im Umfeld der Art „1096 Bachneunauge“ liegen;
- 1.15. die Anlage und Erweiterung von Gräben, ausgenommen
- auf Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“ und „6520 Berg-Mähwiesen“;
 - in den Lebensräumen der Arten „1037 Grüne Keiljungfer“, „1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“, „1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und „1193 Gelbbauchunke“;
 - auf Flächen, die im Umfeld von 10 m zu den Lebensräumen der Art „1096 Bachneunauge“ liegen;
- 1.16. die Instandsetzung und Instandhaltung rechtmäßig bestehender ober- und unterirdischer Drainagen und Gräben;
- 1.17. die Gehölzpflanzung, ausgenommen
- auf Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“ und „6520 Berg-Mähwiesen“;
 - in den Lebensräumen der Arten „1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“, „1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und „1193 Gelbbauchunke“;
 - auf Flächen, die im Umfeld von 10 m zu den Lebensräumen der Art „1096 Bachneunauge“ liegen;
- 1.18. die sonstige rechtmäßige landwirtschaftliche Nutzung, sofern sich aus den obigen Ausnahmen keine Einschränkungen ergeben;
2. in der Forstwirtschaft:
- 2.1. der Kahlhieb im Ausmaß von 0,5 bis 2 ha, ausgenommen
- auf Flächen der Lebensraumtypen „9110 Hainsimsen-Buchenwald“, „9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ und „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“;

A1.16. - Europaschutzgebiete

- auf Flächen, die im Umfeld von 10 m zu den Lebensräumen der Art „1096 Bachneunauge“ liegen;
- 2.2. der Kahlhieb von Uferbegleitgehölzen bis zu einer Länge von 50 m;
- 2.3. die Wiederaufforstung, ausgenommen
 - auf Flächen der Lebensraumtypen „9110 Hainsimsen-Buchenwald“, „9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ und „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“;
 - in den Lebensräumen der Art „1083 Hirschkäfer“;
- 2.4. die Neuaufforstung, ausgenommen
 - auf Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“ und „6520 Berg-Mähwiesen“;
 - in den Lebensräumen der Arten „1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“, „1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und „1193 Gelbbauchunke“;
- 2.5. die chemische Kulturvorbereitung (für eine Aufforstung), ausgenommen
 - auf Flächen der Lebensraumtypen „9110 Hainsimsen-Buchenwald“, „9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ und „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“;
 - in den Lebensräumen der Arten „1037 Grüne Keiljungfer“, „1078 Spanische Flagge“ und „1083 Hirschkäfer“;
 - auf Flächen, die im Umfeld von 20 m zu den Lebensräumen der Arten „1096 Bachneunauge“ und „1193 Gelbbauchunke“ liegen;
- 2.6. die chemische Kulturpflege, ausgenommen
 - auf Flächen der Lebensraumtypen „9110 Hainsimsen-Buchenwald“, „9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ und „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“;
 - in den Lebensräumen der Arten „1037 Grüne Keiljungfer“, „1078 Spanische Flagge“, „1083 Hirschkäfer“, „1096 Bachneunauge“ und „1193 Gelbbauchunke“;
- 2.7. der chemische Forstschutz, ausgenommen
 - flächenhafter Schutz auf den Flächen der Lebensraumtypen „9110 Hainsimsen-Buchenwald“, „9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ und „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“;
 - in den Lebensräumen der Arten „1037 Grüne Keiljungfer“, „1078 Spanische Flagge“ und „1083 Hirschkäfer“;
 - auf Flächen, die im Umfeld von 20 m zu den Lebensräumen der Arten „1096 Bachneunauge“ und „1193 Gelbbauchunke“ liegen;
- 2.8. die Ausbringung von Wirtschafts- und Mineraldünger, ausgenommen
 - auf Flächen der Lebensraumtypen „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“;
 - auf Flächen, die im Umfeld von 10 m zu den Lebensräumen der Art „1096 Bachneunauge“ liegen;
- 2.9. die Anlage und Erweiterung von Forststraßen, ausgenommen
 - auf Flächen der Lebensraumtypen „9110 Hainsimsen-Buchenwald“, „9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ und „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“;
 - in den Lebensräumen der Art „1083 Hirschkäfer“;
 - auf Flächen, die im Umfeld von 10 m zu den Lebensräumen der Art „1096 Bachneunauge“ liegen;
 - die Errichtung und Erweiterung von Brücken und Durchlässen in den Lebensräumen der Arten „1096 Bachneunauge“ und „1193 Gelbbauchunke“;
- 2.10. die Anlage und Erweiterung von Rückewegen, ausgenommen

A1.16. - Europaschutzgebiete

- die Anlage auf Flächen der Lebensraumtypen „9110 Hainsimsen-Buchenwald“, „9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ und „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“;
 - 2.11. die Errichtung und Erweiterung ständiger Holzlagerplätze, ausgenommen
 - auf Flächen der Lebensraumtypen „9110 Hainsimsen-Buchenwald“, „9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ und „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“;
 - auf Flächen, die im Umfeld von 10 m zu den Lebensräumen der Art „1096 Bachneunauge“ liegen, sofern es sich um größere Plätze mit Maßnahmen zur Lagerhaltung handelt;
 - 2.12. die Anlage und Erweiterung von Entwässerungsgräben, ausgenommen
 - auf Flächen der Lebensraumtypen „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“;
 - in den Lebensräumen der Art „1193 Gelbbauchunke“;
 - auf Flächen, die im Umfeld von 10 m zu den Lebensräumen der Art „1096 Bachneunauge“ liegen;
 - 2.13. die Anlage und Erweiterung von Christbaumkulturen, ausgenommen
 - auf Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“ und „6520 Berg-Mähwiesen“;
 - in den Lebensräumen der Arten „1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“, „1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und „1193 Gelbbauchunke“;
 - auf Flächen, die im Umfeld von 10 m zu den Lebensräumen der Art „1096 Bachneunauge“ liegen;
 - 2.14. die Anlage und Erweiterung von Energiewald, ausgenommen
 - auf Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“ und „6520 Berg-Mähwiesen“;
 - in den Lebensräumen der Arten „1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“, „1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und „1193 Gelbbauchunke“;
 - auf Flächen, die im Umfeld von 10 m zu den Lebensräumen der Art „1096 Bachneunauge“ liegen;
 - 2.15. die sonstige rechtmäßige forstwirtschaftliche Nutzung, sofern sich aus den obigen Ausnahmen keine Einschränkungen ergeben;
3. in der Fischereiwirtschaft:
- 3.1. der Besatz mit Regenbogenforellen und Bachsaiblingen in Fließgewässern, ausgenommen
 - in den Lebensräumen der Arten „1096 Bachneunauge“ und „1037 Grüne Keiljungfer“;
 - 3.2. die Befischung mit Reusen und Netzen, ausgenommen
 - in den Lebensräumen der Arten „1355 Fischotter“ und „1096 Bachneunauge“, sofern es sich nicht um Reusen für den Fang von Signalkrebsen handelt;
 - 3.3. Teichabkehrungen (Ablassen in die Gewässer), ausgenommen
 - in den Lebensräumen der Arten „1193 Gelbbauchunke“ und „1096 Bachneunauge“, wobei Teichabkehrungen bei Teichen, deren Bau und Betrieb dem Stand der Technik entsprechen und die wasserrechtliche Bewilligungen aufweisen, auch auf diesen Flächen keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets darstellen;
 - 3.4. Teichbespannungen (Befüllen der Teiche aus den Gewässern), ausgenommen
 - Befüllungen aus den Lebensräumen der Art „1096 Bachneunauge“, wobei Teichbespannungen bei Teichen, deren Bau und Betrieb dem Stand der Technik entsprechen und die wasserrechtliche Bewilligungen aufweisen, auch auf diesen

A1.16. - Europaschutzgebiete

- Flächen keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets darstellen;
- 3.5. die Anlage und Erweiterung von Teichufersicherungen;
 - 3.6. die Aufstellung von amphibien- und reptilienschonenden, in den unteren Bereichen nicht stromführenden Fischotterzäunen an Teichen;
 - 3.7. die sonstige rechtmäßige fischereiwirtschaftliche Nutzung, sofern sich aus den obigen Ausnahmen keine Einschränkungen ergeben;
4. in der Jagdwirtschaft:
- 4.1. die Anlage und Erweiterung von Wildäckern, ausgenommen
 - auf Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“, „6520 Berg-Mähwiesen“ und „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“,
 - in den Lebensräumen der Arten „1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und „1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“;
 - 4.2. die Niederwildfütterung, ausgenommen
 - auf Flächen des Lebensraumtyps „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“,
 - in den Lebensräumen der Arten „1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und „1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“;
 - 4.3. die sonstige rechtmäßige Ausübung der Jagd, sofern sich aus den obigen Ausnahmen keine Einschränkungen ergeben;
5. in der gewerblichen Wirtschaft:
- 5.1. Standorterweiterungen, ausgenommen
 - auf Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“, „6520 Berg-Mähwiesen“, „9110 Hainsimsen-Buchenwald“, „9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ und „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“,
 - in den Lebensräumen der Arten „1193 Gelbbauchunke“, „1083 Hirschkäfer“, „1078 Spanische Flagge“, „1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“, „1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und „1037 Grüne Keiljungfer“,
 - auf Flächen, die im Umfeld von 10 m zu den Lebensräumen der Art „1096 Bachneunauge“ liegen;
 - 5.2. die direkte Einleitung in Gewässer, ausgenommen
 - auf Flächen des Lebensraumtyps „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“,
 - in den Lebensräumen der Arten „1355 Fischotter“, „1193 Gelbbauchunke“, „1096 Bachneunauge“ und „1037 Grüne Keiljungfer“;
 - 5.3. der Abbau von Bodensubstanzen im Rahmen einer rechtmäßigen Nutzung, ausgenommen
 - auf Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“, „6520 Berg-Mähwiesen“, „9110 Hainsimsen-Buchenwald“, „9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ und „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“,
 - in den Lebensräumen der Arten „1193 Gelbbauchunke“, „1078 Spanische Flagge“, „1083 Hirschkäfer“, „1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“, „1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und „1037 Grüne Keiljungfer“,
 - auf Flächen, die im Umfeld von 10 m zu den Lebensräumen der Art „1096 Bachneunauge“ liegen;

A1.16. - Europaschutzgebiete

- 5.3. Emissionen von Lärm, Licht, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen im Rahmen der sonstigen rechtmäßigen gewerblichen Nutzung, sofern sich aus den obigen Ausnahmen keine Einschränkungen ergeben;
6. im Tourismus:
- 6.1. die Instandsetzung, Instandhaltung und Nutzung von Radwegen, Wanderwegen, Reitwegen, Langlaufloipen, Rodelbahnen und sonstigen touristischen Einrichtungen;
- 6.2. die Anlage und Erweiterung von Radwegen, ausgenommen
- auf Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“, „6520 Berg-Mähwiesen“, „9110 Hainsimsen-Buchenwald“, „9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ und „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“;
 - in den Lebensräumen der Arten „1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“, „1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“;
 - auf Flächen, die im Umfeld von 10 m zu den Lebensräumen der Art „1096 Bachneunauge“ liegen;
- 6.3. die Anlage und Erweiterung von Wanderwegen und Reitwegen, ausgenommen
- auf Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“, „6520 Berg-Mähwiesen“, „9110 Hainsimsen-Buchenwald“, „9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ und „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“;
 - in den Lebensräumen der Arten „1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und „1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“;
- 6.4. die Anlage und Erweiterung von Langlaufloipen, ausgenommen
- auf Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“, „6520 Berg-Mähwiesen“, „9110 Hainsimsen-Buchenwald“, „9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ und „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ im Zusammenhang mit Geländeänderungen,
 - auf Flächen, die im Umfeld von 10 m zu den Lebensräumen der Art „1096 Bachneunauge“ liegen, im Zusammenhang mit chemischer Stabilisierung der Schneedecke;
- 6.5. die Anlage und Erweiterung von Rodelbahnen, ausgenommen
- auf Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“, „6520 Berg-Mähwiesen“, „9110 Hainsimsen-Buchenwald“, „9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ und „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ im Zusammenhang mit Geländeänderungen,
 - auf Flächen, die im Umfeld von 10 m zu den Lebensräumen der Art „1096 Bachneunauge“ liegen, im Zusammenhang mit Geländeänderungen;
- 6.6. die Erweiterung sonstiger touristischer Einrichtungen, ausgenommen
- auf Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“, „6520 Berg-Mähwiesen“, „9110 Hainsimsen-Buchenwald“, „9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ und „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“;
 - in den Lebensräumen der Arten „1078 Spanische Flagge“, „1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und „1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“;
- 6.7. die Durchführung von Freiluftveranstaltungen, ausgenommen
- auf Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“, „6520 Berg-Mähwiesen“, „9110 Hainsimsen-Buchenwald“, „9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ und „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“;

A1.16. - Europaschutzgebiete

- in den Lebensräumen der Arten „1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und „1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“
 - auf Flächen, die im Umfeld der Lebensräume der Art „1096 Bachneunauge“ liegen;
7. im Wasserbau:
- 7.1. der Neubau und die Erweiterung von Brücken (mit Fundamentierung) ausgenommen
- auf Flächen des Lebensraumtyps „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“,
 - in den Lebensräumen der Arten „1355 Fischotter“, „1096 Bachneunauge“ und „1037 Grüne Keiljungfer“;
- 7.2. der Neubau und die Erweiterung von Stegen, ausgenommen
- auf Flächen des Lebensraumtyps „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“,
 - in den Lebensräumen der Arten „1355 Fischotter“, „1096 Bachneunauge“ und „1037 Grüne Keiljungfer“;
- 7.3. der Neubau und die Erweiterung von Ufersicherungen, ausgenommen
- auf Flächen mit feuchten Ausprägungen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“ und „6520 Berg-Mähwiesen“ und „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“,
 - in den Lebensräumen der Arten „1355 Fischotter“, „1193 Gelbbauchunke“, „1096 Bachneunauge“ und „1037 Grüne Keiljungfer“;
- 7.4. die Durchführung von Bachräumungen, ausgenommen
- maschinell auf Flächen mit feuchten Ausprägungen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“, „6520 Berg-Mähwiesen“ und „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“,
 - in den Lebensräumen der Arten „1355 Fischotter“, „1193 Gelbbauchunke“, „1096 Bachneunauge“ und „1037 Grüne Keiljungfer“;
-
8. allgemein:
- 8.1. Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen wie Straßen, Furten, Brücken, Wegen, Gebäuden, Wasserleitungen, Ufersicherungen und dergleichen im erforderlichen Ausmaß;
- 8.2. Maßnahmen im Rahmen des rechtmäßigen Betriebs bestehender Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Ableitung, Weiterleitung und Weiterverteilung elektrischer Energie, einschließlich der für den Betrieb dieser Anlagen behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen.
- 8.3. der Neubau sowie der Zu- und Umbau von bestehenden Gebäuden im Grünland, ausgenommen der Neubau auf Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“ und „6520 Berg-Mähwiesen“;
- 8.4. die Wasserentnahme aus dem Grundwasser über den Gemeingebrauch hinaus, ausgenommen
- auf Flächen der Lebensraumtypen „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“, „6520 Berg-Mähwiesen“ und „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“,
 - in den Lebensräumen der Art „1193 Gelbbauchunke“;
- 8.5. die Wasserentnahme aus dem Vorfluter, ausgenommen
- auf Flächen des Lebensraumtyps „91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“,
 - in den Lebensräumen der Arten „1355 Fischotter“, „1193 Gelbbauchunke“, „1096 Bachneunauge“ und „1037 Grüne Keiljungfer“.

A1.16. - Europaschutzgebiete

(3) Die Bestimmungen für das im § 2 Abs. 2 angeführte Natur- und Landschaftsschutzgebiet bleiben unberührt.

§ 5

Ziel des Landschaftspflegeplans

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Tabelle 1 und der Tierarten gemäß Tabelle 2 zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils Nutzungsberechtigten Personen.

(3) Das aktuelle Vorkommen der genannten Lebensraumtypen ist in den Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2/1 und 2/2) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf dieser Darstellungen, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3/2 maßgeblich.

§ 6

Landschaftspflegeplan

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind,

1. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 3 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten

Tabelle 3

Bezeichnung des Lebensraums	Pflegemaßnahmen
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	Extensive Nutzung (1- bis 2-malige Mahd, keine oder geringe Düngung); Maßnahmen zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen (zB Anlage von Pufferstreifen); Bewahrung der hydrologischen Verhältnisse im Umfeld von Beständen (wechsel-)feuchter Standorte
6520 Berg-Mähwiesen	Extensive Nutzung (1- bis 2-malige Mahd, keine oder geringe Düngung); Maßnahmen zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen (zB Anlage von Pufferstreifen); Bewahrung der hydrologischen Verhältnisse im Umfeld von Beständen (wechsel-)feuchter Standorte
9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen, Belassen von Altholzinseln; Belassen von liegendem und stehendem Totholz; Verlängerung der Umtriebszeit; Belassen der Strauchschicht; Belassen von Schlägerungsresten; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung bzw. Aufforstung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Wildstandsregulierung in Richtung eines mit der Waldgesellschaft verträglichen Wildstands, Schutz der (Natur-)Verjüngung
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	Mittelwaldnutzung; Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen, Schaffung von Altholzinseln; Förderung der Eiche durch Lochhiebe oder kleinflächige Kahlhiebe; Nutzungseinschränkungen im Waldbau (Belassen von liegendem und stehendem Totholz, Verlängerung der Umtriebszeit, Verzicht auf die Neuanlage von Wegen, Belassen der Strauchschicht, Belassen von Schlägerungsresten); Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung unter Förderung der gesellschaftstypischen Gehölze; Wildstandsregulierungen in Richtung eines mit der Waldgesellschaft verträglichen Wildbestands, Schutz der (Natur-)Verjüngung – wenn erforderlich
91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	Erhalt und Förderung der Dynamik und der Standortverhältnisse (laterale Vernetzung mit den Fließgewässern), Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen, Schaffung von Altholzinseln; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze

A1.16. - Europaschutzgebiete

und

2. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 4 genannten Tierarten zu gewährleisten

Tabelle 4

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
1037 Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus caecilia</i>)	Erhalt bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Gewässermorphologie; Erhalt und Pflege einer strukturreichen Ufervegetation mit einem Wechsel von Ufergehölzen und gehölzfreien besonnten Abschnitten; Mahd und Entfernung des Mähguts an Uferabschnitten mit dichtem Bewuchs aus krautiger Vegetation; Beschränkung des Nährstoff- und Sedimenteintrags durch Erhalt bzw. Anlage von Pufferstreifen entlang der Gewässer
1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	Mahd erforderlich, aber keine Mahd zwischen dem 5. Juni und dem 10. September; keine Beweidung im Sommer; Einschränkung der Düngung
1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Mahd erforderlich, aber keine Mahd zwischen dem 5. Juni und dem 10. September; keine Beweidung im Sommer; Einschränkung der Düngung
1078 Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>)	Erhalt lichter Waldflächen und strukturreicher Waldsäume
1083 Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	Erhalt alter, nicht allzu dichter Eichenbestände; Belassen von Totholz, alten Bäumen und besonnten Eichenstrünken mit größerem Durchmesser
1096 Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Erhalt bzw. Wiederherstellung der Organismenpassierbarkeit der Fließgewässer; Erhalt eines geeigneten Sedimenthaushalts; Schaffung von Pufferstreifen entlang der Gewässer zur Reduktion des Nährstoffeintrags; Verringerung von Nährstoff- und Feinsedimenteintrag durch Rückhalte- und Absetzbecken
1193 Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	Anlage von Kleingewässern (flach, temporär bis episodisch); Zulassen hochwasserdynamischer Vorgänge wie vorübergehende Überschwemmung kleiner Wiesenflächen; Förderung von Landlebensräumen und Wanderkorridoren
1355 Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Erhalt naturnaher Gewässerabschnitte und Kleingewässer; Erhalt von deckungs- und strukturreichen Gewässerrand- und Uferbereichen

§ 7

Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten unionsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

A1.16. - Europaschutzgebiete

1. „FFH-Richtlinie“: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006, S 368 ff.;
2. „Durchführungsbeschluss der Kommission vom 18. November 2011“: Durchführungsbeschluss der Kommission vom 18. November 2011 zur Annahme einer fünften aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (2012/14/EU), ABl. Nr. L 11 vom 13.01.2012, S 105 ff.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 1 und im § 5 Abs. 3 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer ihrer Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

A1.16. - Europaschutzgebiete

Anlage 1.16.19.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet
"Waldaist und Naarn" als Europaschutzgebiet bezeichnet
und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird
LGBL.Nr. 45/2014

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBL. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. 35/2014, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

Das Gebiet „Waldaist und Naarn“ in den Gemeinden Bad Zell, Gutau, Kaltenberg, Liebenau, Pierbach, Pregarten, Sandl, Schönau/Mkr., St. Leonhard/Fr., Tragwein, Unterweißenbach, Weitersfelden, Allerheiligen/Mkr., Rechberg und Windhaag/Perg (offizielle Gebietskennziffer AT 3120000), ist gemäß dem Durchführungsbeschluss der Kommission vom 7. November 2013 (§ 7 Z 2) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1) und wird als „Europaschutzgebiet Waldaist und Naarn“ bezeichnet.

§ 2

Grenzen

(1) In den Anlagen sind die Grenzen des Europaschutzgebiets in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 40.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 - 2/12) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3/1 maßgeblich.

(2) Das Europaschutzgebiet umfasst unter anderem Gebiete, die von folgenden Verordnungen zum Teil erfasst sind:

1. Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Grundstücke in den Gemeinden Rechberg, St. Thomas am Blasenstein, Bad Zell und Allerheiligen als Naturpark festgestellt werden, LGBL. Nr. 93/2005, und
2. Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Wiesengebiete im Freiwald“ in den Gemeinden Grünbach, Liebenau, Sandl, St. Oswald, Weitersfelden und Windhaag bei Freistadt als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, LGBL. Nr. 112/2009.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des „Europaschutzgebiets Waldaist und Naarn“ (§ 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in der Tabelle 1 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1)

Tabelle 1

Codebezeichnung gemäß „FFH-Richtlinie“ (Kennzeichnung eines prioritären Lebensraums mit einem „*“)	Bezeichnung des Lebensraums
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des

A1.16. - Europaschutzgebiete

	Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden
6510	Magere Flachlandmähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
6520	Berg-Mähwiesen
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>)
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)
91D0*	Moorwälder
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (<i>Vaccinio-Piceetea</i>)

und

- der in der Tabelle 2 angeführten Tierarten des Anhangs II der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1) und deren Lebensräume

Tabelle 2

Codebezeichnung gemäß „FFH-Richtlinie“	Bezeichnung der Art	Beschreibung des Lebensraums
1029	Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)	Kalkarme, nährstoffarme, sauerstoffreiche und kühle Bäche und Flüsse
1037	Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	Fließgewässer mit sandiger bis feinkiesiger Sohle und einer Mindestbreite von 3 m mit wenig Wasserpflanzen und stabilen Sedimenten; sonnige und kahle, lehmige bis sandige Gewässer- und Uferabschnitte, strömungsberuhigte Flachwasserbereiche
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	Extensiv genutzte Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes; Vorkommen von Ameisen der Gattung <i>Myrmica scabrinodis</i>
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Extensiv genutzte Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes; Vorkommen der Ameisenart <i>Myrmica rubra</i>
1078*	Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>)	Waldränder, Schlagfluren, Lichtungen von feuchteren und kühleren Laub- und Mischwäldern, Schluchtwälder und flussbegleitende Gehölze mit reichlich Hochstauden (v.a. Wasserdost <i>Eupatorium cannabinum</i>)

A1.16. - Europaschutzgebiete

1163	Koppe (<i>Cottus gobio</i>)	Sommerkalte, strukturreiche Gewässer der Forellen- und Äschenregion mit lockerem grobkörnigen Sohlsubstrat
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Fischfreie, permanente, besonnte Stillgewässer; Feuchtwiesen, Gehölze
1193	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	Temporär besonnte, vegetationsarme und fischfreie Stillgewässer, Kleingewässerkomplexe; Mosaik aus Ruderalflächen, Waldrändern und Lichtungen
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Unterwuchsarme Wälder, Wiesen
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Flüsse, Bäche und Teiche mit gut strukturierten Ufern und guter Wasserqualität

§ 4

Erlaubte Maßnahmen

(1) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

(2) Insbesondere nachstehende Maßnahmen führen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. in der Landwirtschaft:

- 1.1. die ein- bis zweimalige Mahd mit einmaliger Wirtschaftsdüngergabe (Festmist, Gülle, Jauche, Kompost, Gesteinsmehl), ausgenommen auf Flächen des Lebensraumtyps „6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden“;
- 1.2. die rechtmäßige Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (Herbizide, Fungizide, Insektizide) auf Äckern und Wiesen, die innerhalb eines 10 m breiten Geländestreifens zur Wasseranschlagslinie in festgestellten Bereichen der Vorkommen der Art „1029 Flussperlmuschel“ sowie der Lebensraumtypen „3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*“ und „3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ liegen;
- 1.3. die Düngung mit Mineral- und Wirtschaftsdünger (Festmist, Gülle, Jauche) durch Geräte mit exakter Ausbringungsbreite entsprechend den Mindestanforderungen für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand auf gewässernahen Wiesen, die innerhalb von 5 m bis zur Wasseranschlagslinie keine Neigung zum Gewässer aufweisen;
- 1.4. die sonstige rechtmäßige Bewirtschaftung entsprechend der guten landwirtschaftlichen Praxis auf zwei- und mehrschnittigen Wiesen, Wechselwiesen, Weide- und Ackerflächen, sofern sich aus den obigen Ausnahmen keine Einschränkungen ergeben, ausgenommen
 - auf Flächen der Lebensraumtypen der Tabelle 1,
 - in den Lebensräumen der Arten „1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“, „1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und „1037 Grüne Keiljungfer“,
 - in einem 10 m breiten Geländestreifen zur Wasseranschlagslinie in festgestellten Bereichen der Vorkommen der Art „1029 Flussperlmuschel“ sowie der Lebensraumtypen „3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation

A1.16. - Europaschutzgebiete

des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion“ und „3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“;

2. in der Forstwirtschaft:

- 2.1. die rechtmäßige Neuaufforstung, ausgenommen
 - auf Flächen der Lebensraumtypen „6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden“, „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“, „6520 Berg-Mähwiesen“, „7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“, „7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore“ und „8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii“,
 - in den Lebensräumen der Arten „1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und „1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“,
 - auf Flächen, die im Umfeld von 15 m zu den festgestellten Bereichen der Vorkommen der Art „1029 Flussperlmuschel“ liegen, wobei die Aufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften auch auf diesen Flächen keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets darstellt;
- 2.2. auf Waldflächen, die einem Lebensraumtyp der Tabelle 1 zugeordnet sind, die forstliche Bewirtschaftung in Form
 - der Einzelstammentnahme,
 - von Kahlhieben bis 0,5 ha im Wirtschaftswald bzw. 0,2 ha im Schutzwald,
 - der Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung im erforderlichen Umfang;
- 2.3. die rechtmäßige Durchführung von Kahlhieben bis 2 ha in den Lebensraumtypen „9110 Hainsimsen-Buchenwald“ und „9130 Waldmeister-Buchenwald“ ausgenommen auf Flächen, die im Umfeld von 15 m zu den festgestellten Bereichen der Vorkommen der Art „1029 Flussperlmuschel“ liegen;
- 2.4. das „Auf-Stock-Setzen“ von Uferbegleitgehölzen bis zu einer Länge von 50 m;
- 2.5. die Naturverjüngung und die sonstige Wiederbewaldung unter Erhalt der für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristischen (gesellschaftstypischen) sowie vor der Nutzung gegebenen Baumartenzusammensetzung;
- 2.6. die Durchführung von Waldpflegemaßnahmen (Läuterung, Dickungspflege, Durchforstung), wobei in den in der Tabelle 1 angeführten Lebensraumtypen die für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristische Baumartenzusammensetzung zu erhalten ist;
- 2.7. der rechtmäßige Bau, die Umlegung und die Verbreiterung von rechtmäßig bestehenden Forststraßen und Rückwegen auf Flächen der Lebensraumtypen „9110 Hainsimsen-Buchenwald“, „9130 Waldmeister-Buchenwald“ und „9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“, ausgenommen auf Flächen, die im Umfeld von 15 m zu den festgestellten Bereichen der Vorkommen der Art „1029 Flussperlmuschel“ liegen;
- 2.8. die Verbreiterung rechtmäßig bestehender Forststraßen um bis zu 1 m, ausgenommen auf Flächen der Lebensraumtypen „91D0* Moorwälder“ und „9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)“;
- 2.9. die Anlage von Holzlagerplätzen, ausgenommen auf Flächen der Lebensraumtypen „91D0* Moorwälder“ und „9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)“;
- 2.10. die mechanische Kulturvorbereitung und -pflege sowie mechanische Forstschutzmaßnahmen, ausgenommen auf Flächen der Lebensraumtypen „7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“, „7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore“ und „91D0* Moorwälder“;
- 2.11. die rechtmäßige Anwendung chemischer Präparate in der Kulturvorbereitung, der Kulturpflege und im Forstschutz, ausgenommen auf Flächen innerhalb eines 15 m breiten Streifens entlang von Waldaist, Kleiner Naarn und Naarn sowie deren Zubringern sowie auf Flächen des Lebensraumtyps „91D0* Moorwälder“;

A1.16. - Europaschutzgebiete

- 2.12. die rechtmäßige Ausbringung von dolomitischen Gesteinsmehlen zum Zweck der Waldbodensanierung auf Flächen der Lebensraumtypen „9110 Hainsimsen-Buchenwald“ und „9130 Waldmeister-Buchenwald“, ausgenommen auf Flächen innerhalb eines 20 m breiten Streifens entlang von Waldaist, Kleiner Naarn und Naarn sowie deren Zubringern;
- 2.13. die sonstige rechtmäßige forstliche Bewirtschaftung, sofern sich aus den obigen Ausnahmen keine Einschränkungen ergeben, ausgenommen
 - auf Flächen der Lebensraumtypen der Tabelle 1,
 - auf Flächen, die im Umfeld von 15 m zu den festgestellten Bereichen der Vorkommen der Art „1029 Flussperlmuschel“ liegen;
3. in der Fischereiwirtschaft:
 - 3.1. das Entleeren und Befüllen von rechtmäßig bestehenden Teichen mit einer Wasserfläche bis 250 m²;
 - 3.2. das Entleeren und Befüllen von rechtmäßig bestehenden Teichen mit einer Wasserfläche von mehr als 250 m², ausgenommen
 - in den und aus dem Lebensraumtyp „3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“,
 - in den und aus dem Lebensraumtyp „3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion“ sowie in die und aus den festgestellten Bereichen der Vorkommen der Art „1029 Flussperlmuschel“ sowie in einer Gesamtentfernung bis 1 km flussaufwärts dieses Lebensraumtyps bzw. der festgestellten Bereiche;
 - 3.3. die Aufstellung von amphibien- und reptilienschonenden, in den unteren Bereichen nicht stromführenden Fischotterzäunen an Teichen;
 - 3.4. die sonstige rechtmäßige Ausübung der Fischerei, sofern sich aus den obigen Ausnahmen keine Einschränkungen ergeben, ausgenommen
 - der Besatz mit nicht heimischen Wassertieren in Fließgewässern, wobei der Besatz mit Regenbogenforellen und Bachsaiblingen im bisherigen Umfang keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets darstellt,
 - die Befischung mit Reusen und Netzen in Fließgewässern, wobei der Einsatz von Krebsreusen keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets darstellt,
 - die Wattfischerei in den festgestellten Bereichen der Vorkommen der Art „1029 Flussperlmuschel“, wobei die Angelfischerei nur vom Ufer aus keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets darstellt;
4. in der Jagdwirtschaft:
 - 4.1. die Anlage und Erweiterung von Wildäckern und Fütterungen, ausgenommen
 - auf Flächen der Lebensraumtypen „6230* Artenreiche Borstgrasrasen“, „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“, „6520 Berg-Mähwiesen“, „7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“, „7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore“ und „91D0* Moorwälder“;
 - in den Lebensräumen der Arten „1059 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und „1061 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“;
 - 4.2. die sonstige rechtmäßige Ausübung der Jagd, sofern sich aus den obigen Ausnahmen keine Einschränkungen ergeben;
5. im Tourismus:
 - 5.1. die Anlage und Erweiterung von Wander-, Rad- und Reitwegen und anderer touristischer Infrastruktur, ausgenommen
 - auf Flächen der Lebensraumtypen der Tabelle 1, wobei die rechtmäßige Anlage auf Flächen der Lebensraumtypen „9110 Hainsimsen-Buchenwald“, „9130 Waldmeister-Buchenwald“ und „9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets darstellt,

A1.16. - Europaschutzgebiete

- in den Lebensräumen der Arten „1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und „1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“,
 - auf Flächen, die im Umfeld von 15 m zu den festgestellten Bereichen der Vorkommen der Art „1029 Flussperlmuschel“ liegen;
- 5.2. die Anlage und Erweiterung von Langlaufloipen, ausgenommen
- auf Flächen der Lebensraumtypen „6230* Artenreiche Borstgrasrasen“, „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“, „6520 Berg-Mähwiesen“, „7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“ und „7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore“;
6. allgemein:
- 6.1. die Emission von Schadstoffen im Rahmen der rechtmäßigen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- 6.2. Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen, wie Straßen, Furten, Brücken, Wegen, Gebäuden, Wasserleitungen, Ufersicherungen, Drainagen, Gräben und dergleichen im erforderlichen Umfang;
- 6.3. Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Ableitung, Weiterleitung und Weiterverteilung elektrischer Energie, sowie Maßnahmen im Rahmen des rechtmäßigen Betriebs dieser Anlagen;
- 6.4. das Entleeren und Befüllen von rechtmäßig bestehenden Teichen ohne fischereiliche Nutzung mit einer Wasserfläche bis 250 m²;
- 6.5. das Entleeren und Befüllen von rechtmäßig bestehenden Teichen ohne fischereiliche Nutzung mit einer Wasserfläche von mehr als 250 m², ausgenommen
- in den und aus dem Lebensraumtyp „3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“,
 - in den und aus dem Lebensraumtyp „3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion“ sowie in die und aus den festgestellten Bereichen der Vorkommen der Art „1029 Flussperlmuschel“ sowie in einer Gesamtentfernung bis 1 km flussaufwärts dieses Lebensraumtyps bzw. der festgestellten Bereiche.

(3) Die Bestimmungen für die im § 2 Abs. 2 genannten Gebiete bleiben unberührt.

§ 5

Ziel des Landschaftspflegeplans

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Tabelle 1 und der Tierarten gemäß Tabelle 2 zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils nutzungsberechtigten Personen.

(3) Das aktuelle Vorkommen der genannten Lebensraumtypen ist in den Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2/1 - 2/12) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf dieser Darstellungen, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3/2 maßgeblich.

§ 6

Landschaftspflegeplan

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind,

A1.16. - Europaschutzgebiete

1.einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 3 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten

Tabelle 3

Bezeichnung des Lebensraums	Pflegemaßnahmen
3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea	Erhalt des Wasser- und Nährstoffhaushalts, Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (zB Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich)
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	Erhalt des Wasser- und Nährstoffhaushalts, Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (zB Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich)
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	Schutz und Erhalt der Gewässerhydrologie; Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (zB Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich, Reduktion der Einleitung aus Drainagen); Wiederherstellung eines naturnahen Abflussregimes der derzeit verbauten Fließgewässer(abschnitte), Erhalt und Förderung naturnaher, teilweise lückiger Laubholz-Ufergehölzsäume
6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden	Extensive Grünlandbewirtschaftung (je nach Standort und Höhenlage ein- bis zweimalige Mahd nach dem 30. Juni, extensive Beweidung); Düngeverzicht; Freihalten von Gehölzaufwuchs, Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (zB Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich, Reduktion der Einleitung aus Drainagen)
6510 Magere Flachlandmähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit ein- bis zweimaliger Mahd nach dem 15. Juni, geringe Festmistgaben oder Düngeverzicht; Freihalten von Gehölzaufwuchs
6520 Berg-Mähwiesen	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit ein- bis zweimaliger Mahd nach dem 15. Juni, geringe Festmistgaben oder Düngeverzicht; Freihalten von Gehölzaufwuchs
7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	Erhalt des Restmoorkörpers in seiner Hydrologie und Trophie; Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (Düngeverzicht, Anlage von Pufferstreifen); Freihalten von Gehölzaufwuchs
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	Erhalt des lebensraumtypischen Wasserhaushalts; Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (Düngeverzicht, Anlage von Pufferstreifen); Freihalten von Gehölzaufwuchs
8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-	Erhalt der primären Standorte, Sicherung der sekundären Standorte an Straßenböschungen; Verhinderung von Nährstoffeinträgen (Anlage von Pufferstreifen); Freihalten

A1.16. - Europaschutzgebiete

Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii	von Gehölzaufwuchs
9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	Naturverjüngung bzw. Aufforstung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit; Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen bzw. Teilflächen; Erhalt von Altholz sowie liegendem und stehendem Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Wildstandsregulierung zur Erreichung eines mit der Waldgesellschaft verträglichen Wildstands
9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	Naturverjüngung bzw. Aufforstung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit; Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen bzw. Teilflächen; Erhalt von Altholz sowie liegendem und stehendem Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Wildstandsregulierung zur Erreichung eines mit der Waldgesellschaft verträglichen Wildstands
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	Mittelwaldnutzung; Naturverjüngung bzw. Aufforstung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit der Eichen; Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen (ausgenommen Hainbuchen); Erhalt von Altholz sowie liegendem und stehendem Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Wildstandsregulierung zur Erreichung eines mit der Waldgesellschaft verträglichen Wildstands
9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	Naturverjüngung bzw. Aufforstung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit; Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen bzw. Teilflächen; Erhalt von Altholz sowie liegendem und stehendem Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Begrenzung der Schlaggröße; Wildstandsregulierung zur Erreichung eines mit der Waldgesellschaft verträglichen Wildstands
91D0* Moorwälder	Sicherstellung eines intakten Wasserhaushalts; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen bzw. Teilflächen
91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Sicherstellung eines intakten gesellschaftstypischen Wasserhaushalts; Erhalt und Förderung naturnaher Ufergehölzsäume; Förderung der Naturverjüngung; Erhalt von Altholz sowie liegendem und stehendem Totholz; Ufergehölzpflege durch Plenterung oder Auf-Stock-Setzen; Bestandesumwandlung bei höherem Anteil an nicht gesellschaftstypischen Baumarten; Bekämpfung expansiver Neophyten
9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)	Naturverjüngung bzw. Aufforstung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit; Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen bzw. Teilflächen; Erhalt von Altholz sowie liegendem und stehendem Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Wildstandsregulierung zur Erreichung eines mit der Waldgesellschaft verträglichen Wildstands

und

A1.16. - Europaschutzgebiete

2. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 4 genannten Tierarten zu gewährleisten

Tabelle 4

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
1029 Flussperlmuschel	Verringerung des Feinsediment- und Nährstoffeintrags durch Erhalt bzw. Anlage von Pufferstreifen, Rückhalte- und Absetzbecken, Extensivierung der Grünlandnutzung im Umland, Bestandesumwandlung von Fichten- in Laubholzbestände in unmittelbarer Gewässernähe
1037 Grüne Keiljungfer	Erhalt bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Gewässermorphologie mit abschnittsweise sandig-kiesiger Sohle; Erhalt und Pflege einer strukturreichen Ufervegetation mit einem Wechsel von Ufergehölzen und gehölzfreien besonnten Abschnitten; Mahd und Entfernung des Mähgutes an Uferabschnitten mit dichtem Bewuchs aus krautiger Vegetation; Beschränkung des Nährstoff- und Sedimenteintrags durch Erhalt bzw. Anlage von Pufferstreifen entlang der Gewässer
1059 Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Erhalt von Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und geeigneter Wirtsameisen; keine Mahd zwischen 1. Juni und 1. September; Einschränkung der Düngung
1061 Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Erhalt von Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und geeigneter Wirtsameisen; keine Mahd zwischen 1. Juni und 1. September; Einschränkung der Düngung
1078 Spanische Flagge	Erhalt feuchter hochstaudenreicher Waldsäume und Waldlichtungen
1163 Koppe	Erhalt bzw. Wiederherstellung der Organismenpassierbarkeit der Fließgewässer; Erhalt naturnaher Fließgewässerabschnitte mit Schotterbänken und reich strukturierten Ufern; Schaffung von Pufferstreifen entlang der Gewässer zur Reduktion des Nährstoffeintrags
1166 Kammolch	Erhalt des derzeit einzigen bekannten Laichgewässers sowie des daran angrenzenden strukturierten Wald- und Grünandlebensraums
1193 Gelbbauchunke	Erhalt von flachen, temporären bis episodischen, fischfreien Kleingewässern
1324 Großes Mausohr	Erhalt von unterwuchsfreien bzw. unterwuchsarmer Laub- und Mischwäldern sowie daran angrenzenden Wiesenflächen
1355 Fischotter	Erhalt von deckungs- und strukturreichen Gewässerrand- und Uferbereichen; Verhinderung von Habitatzerschneidungen im Umland; Erhalt einer leitbildkonformen Fischzönose

§ 7

Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten unionsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

A1.16. - Europaschutzgebiete

1. „FFH-Richtlinie“: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff.;
2. „Durchführungsbeschluss der Kommission vom 7. November 2013“: Durchführungsbeschluss der Kommission vom 7. November 2013 zur Annahme einer siebten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (2013/741/EU), ABl. Nr. L 350 vom 21.12.2013, S 287 ff.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 1 und im § 5 Abs. 3 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.